



Wortprotokoll der 9. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 9. Mai 2022, 13:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung
steuerlicher Hilfsmaßnahmen
zur Bewältigung der Corona-Krise
(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)**

BT-Drucksache 20/1111

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Gesundheit
Verkehrsausschuss
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichterstatter/in:

Abg. Fritz Güntzler [CDU/CSU]
Abg. Parsa Marvi [SPD]



b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Mut zu wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen

BT-Drucksache 20/1339

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Verkehrsausschuss

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss für Digitales

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Fritz Güntzler [CDU/CSU]

Abg. Parsa Marvi [SPD]

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Heselhaus, Nadine Marvi, Parsa Schrodi, Michael	
CDU/CSU	Brehm, Sebastian Güntzler, Fritz Gutting, Olav Rainer, Alois Tillmann, Antje	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beck, Katharina	
FDP	Herbrand, Markus	
AfD	Glaser, Albrecht	
DIE LINKE.	Görke, Christian	



Teilnehmende Sachverständige:

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Kaeser Prof. Dr. Christian

Wünnemann, Dr. Monika (digital)

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.

Rauhöft, Uwe (digital)

Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.

Eigenthaler; Thomas

Deutscher Gewerkschaftsbund

Didier, Raoul

Spiller, Robert (digital)

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Mein, Sylvia

Hechtner, Prof. Dr. Frank (digital)

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Kelm, Dr. Daniela

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Gassen, Dr. Andreas (digital)

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)

Meißner, Ulrich

Schmidt, Florian (digital)

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Rothbart, Carsten



Beginn der Sitzung: 13:01 Uhr

Vorsitzender **Alois Rainer**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße. Die heutige Sitzung findet im hybriden Format statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal sowie in der Videokonferenz. Ebenso begrüße ich die Vertreter der interessierten Fachöffentlichkeit, die ebenfalls Teilnehmer der Videokonferenz sind.

Die heutige Anhörung wird vom Parlamentsfernsehen live auf Kanal 3 und im Livestream auf [bundestag.de](https://www.bundestag.de) übertragen. Im Anschluss ist sie in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Gegenstand der Anhörung sind

- der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)“

BT-Drucksache 20/1111

- Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Mut zu wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen“

BT-Drucksache 20/1339

- Entwurf eines Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn Ministerialdirektor Dr. Möhlenbrock und Herrn Ministerialrat Hörster sowie weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte des BMF begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis ca. 15:00 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes

Modell der Befragung entschieden: Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt.

Zur besseren Orientierung wird die Zeit mit einer Uhr in der Videokonferenz eingeblendet. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Chat bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt. Sollten während der Anhörung technische Probleme bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern auftreten, bitte ich, dass sich diese im Chat melden, wenn die Probleme behoben wurden. Erst dann werden wir die jeweilige Teilnehmerin oder den jeweiligen Teilnehmer erneut aufrufen.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Videokonferenz, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Wir beginnen nun mit der Anhörung und wie von den Obleuten beschlossen beginnen wir mit der SPD. Der Kollege Marvi hat das Wort.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mit der Thematik zum Corona-Bonus einsteigen. Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass Beschäftigte, die im Krankenhaussektor



bzw. in der Pflege tätig sind, vom Arbeitgeber einen steuerfreien Bonus von bis zu 3 000 Euro ausbezahlt bekommen können, sofern landes- oder bundesrechtliche Regeln vorhanden sind. Wir haben die Stellungnahme des Bundesrates gelesen, in der die Bitte geäußert wurde, tarifvertraglich vereinbarte Boni bzw. freiwillig ausgezahlte Boni an den genannten Personenkreis steuerfrei zu stellen. Zusätzlich gibt es in der öffentlichen Diskussion immer wieder die Debatte darüber, dass der Gesetzesentwurf bezüglich des definierten Personenkreises möglicherweise noch nicht ausreichend sein könnte, da auch weitere Berufsgruppen im Rahmen der Coronakrise in erheblichem Maße gefordert waren. Deswegen richten sich unsere Fragen an den DGB bzw. in diesem Fall im Benehmen mit dem DGB an den Kollegen Spiller von ver.di. Welchen Stellenwert hat für Sie die vom Bundesrat geforderte Möglichkeit, die Regelungen auf die Tarifvertrags-ebene und auf die freiwillige Ebene bei den Arbeitgebern im Bereich Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen auszuweiten? Für wie sinnvoll erachten Sie eine Ausweitung des berechtigten Personenkreises auf weitere im Infektionsschutzgesetz definierte Gruppen? Ich möchte das Beispiel Hausarztpraxen nennen.

Vorsitzender **Alois Rainer:** Ich gebe das Wort Herrn Spiller vom Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sv **Robert Spiller** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Für ver.di stellen tarifvertraglich begründete Prämien und Sonderzahlungen ein entscheidendes Instrument dar, damit Beschäftigte im Krankenhausbereich eine Anerkennung ihrer anhaltenden Belastung im Rahmen der Pandemiebewältigung erfahren können. In den letzten zweieinhalb Jahren Coronapandemie haben die Krankenhausbeschäftigten zusammen mit weiteren Gesundheitsberufen an der Spitze einer Belastungspyramide gestanden, die durch Mangel an Personal und Zeit für gute und bedarfsgerechte Pflege und Versorgung sowie von gesundheitlichen und psychischen Folgekosten geprägt war. Eine Bonuszahlung kann diese Belastung nicht beseitigen, sie kann aber dabei helfen, Wertschätzung für die unverzichtbare Arbeit unter schwierigsten Bedingungen auszudrücken. Deshalb haben sich Gewerkschaften und Arbeitgeber als Sozialpartner im Rahmen der Tarifrunden auf verschiedene tarifvertragliche Sonderzahlungen geeinigt. Vor diesem Hintergrund ist das Ansinnen des Gesetzesentwurfs, die Steuerfreiheit von Corona-

Boni nicht auf tarifvertragliche Regelungen zu erstrecken, sehr problematisch. Einmal wurde das Signal gesendet, dass eine unterschiedliche Bewertung bei der Vergabe von Steuerprivilegien gilt, obwohl kein nachvollziehbarer Sachgrund besteht, freiwillig und im Rahmen von Tarifabschlüssen zustande gekommene Bonuszahlungen schlechter zu stellen als solche aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen. Zudem würden gerade aufgrund des begrenzten Empfängerkreises der bundes- oder landesrechtlichen Regelungen jenen Beschäftigten, die ohne Tarif leer ausgehen würden, doppelt benachteiligt. Deshalb begrüßt ver.di es entschieden, dass der Bundesrat fordert, auch tarifvertraglich vereinbarte Bonuszahlungen an die Beschäftigten steuerfrei zu stellen. Damit wird eine drohende Benachteiligung vermieden und die Anerkennung der besonderen Leistungen und Belastungen vieler Beschäftigter bei der Pandemiebekämpfung gestärkt. Gleichwohl ist diese Anpassung auch angebracht gegenüber Beschäftigten, die nicht dem berechtigten Personenkreis des Gesetzesentwurfs angehören. Pandemiebekämpfung ist eine interdisziplinäre Herausforderung, die vor keinem Gesundheitsberuf haltmacht und alle therapeutischen und rehabilitativen Leistungen umfasst. Dies allein schon deshalb, weil mit der Behandlung von Long Covid ein gänzlich anderer Versorgungsbedarf besteht als im Rahmen der stationären Intensivversorgung. Daher fordern ver.di und der DGB, dass auch Beschäftigte von ambulanten Versorgungseinrichtungen, Rehazentren, Rettungsdiensten, Einrichtungen der Behinderten- und Wiedereingliederungshilfe sowie Angehörige der Therapieberufe in den berechtigten Personenkreis der Steuerfreiheitsregelung einbezogen werden. § 23 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes bietet einen guten Ansatzpunkt für eine solche Erweiterung. Es ist wichtig, keine Berufsgruppe außen vor zu lassen, die in den vergangenen Jahren an der Bewältigung der Pandemie beteiligt war. Andernfalls würde das Risiko gefördert, dass Unmut unter den Beschäftigten der Gesundheitsberufe und eine Spaltung der Belegschaften innerhalb der Gesundheitseinrichtungen entstehen. Das kann nicht das Ziel des Gesetzesentwurfs sein.

Vorsitzender **Alois Rainer:** Vielen Dank, Herr Spiller. Nun für die Unionsfraktion Frau Kollegin Tillmann.

Abg **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Zunächst muss ich als Steuerberaterin meine



Betroffenheit von § 49 Abgeordnetengesetz zu Protokoll geben.

Ich stelle zwei Fragen. Zunächst möchte ich sagen, dass wir den Gesetzesentwurf begrüßen. Wie auch nicht? Ausnahmslos alle Maßnahmen haben wir schon in unserem letzten Steuergesetz initiiert. Wir sehen aber zusätzlichen Bedarf an der einen oder anderen Stelle. Hierzu würde ich gern Fragen an Herrn Meißner und Herrn Prof. Kaeser richten.

Finanzminister Lindner sagt, alle Verbände hätten sich dafür ausgesprochen, die im Koalitionsvertrag erwähnte Turbo-Abschreibung nicht in diesem Steuergesetz unterzubringen. Dazu würde mich Ihre Meinung interessieren.

Zum Thema „Russlandverluste, Abzugsbeschränkung von Verlusten durch Abschreibung von Anteilen und Forderungen“ würde ich gerne wissen, ob aus Ihrer Sicht Handlungsbedarf besteht. Ich wäre dankbar, wenn Herr Meißner beginnen würde.

Vorsitzender **Alois Rainer**: So machen wir es. Die erste Frage geht an Herrn Meißner vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau.

Sv **Ulrich Meißner** (Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V.): Im Maschinenbau ist es so, dass wir umfangreich investieren müssen, um die digitale Transformation zu erreichen und natürlich auch, um für den Klimaschutz zu wirken. Wir bieten letztendlich auch die Lösungen für die restliche Industrie an. Um solche Investitionsvorhaben umsetzen zu können, ist es wichtig, dass zügig beschrieben werden kann, denn dadurch werden die Vorhaben schneller rentabel und können eher umgesetzt werden. Deswegen haben wir uns schon immer für gute Abschreibungsbedingungen eingesetzt. Der Werteverzehr der technischen Güter im Maschinenbau ist in den ersten Jahren höher und nimmt nach und nach ab, wie bei anderen technischen Gegenständen auch. So gesehen ist die degressive Abschreibung weniger eine Subvention, sondern bildet diesen Werteverzehr genau ab und ist deswegen die richtige Abschreibungsmethode. Deshalb sehen wir sie nicht so sehr als Subvention, sondern eher als notwendige Alternative zur linearen Abschreibung im Steuerrecht.

Eine Investitionsprämie oder Superabschreibung geht darüber deutlich hinaus, weil hier nicht nur 100 Prozent der Anschaffungskosten abgeschrieben werden, sondern auch eine Zulage fließt bzw. mehr

abgeschrieben werden kann, als vorher ausgegeben worden ist. Wir denken, dass es angesichts begrenzter Haushaltsmittel wahrscheinlich darauf hinauslaufen würde, dass man eine Superabschreibung auf wenige Anlagegüter beschränken müsste. Damit haben wir Schwierigkeiten. Es wäre sehr schwierig, sie richtig auszusuchen. Es lässt sich schwer voraussagen, was eine zukünftige Innovation sein wird. Außerdem müssen die Unternehmen große Projekte vorlegen, die beantragt und von der Finanzverwaltung geprüft werden müssen. Das würde einen unheimlichen bürokratischen Aufwand darstellen. Hinzu kommt, dass es für viele dieser Dinge schon Förderprogramme gibt. Deswegen halten wir es für wichtig, dass man stattdessen die degressive Abschreibung verstetigt und dauerhaft ins Gesetz aufnimmt. Das wäre aus unserer Sicht eine bessere Alternative zu einer Superabschreibung oder Investitionsprämie.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Kaeser vom Bundesverband der Deutschen Industrie hat das Wort.

Sv **Prof. Dr. Christian Kaeser** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.): Vielen Dank. Lassen Sie mich auf den zweiten Teil der Frage betreffend der Russlandverluste bei Beteiligungen und Forderungen eingehen. Das ist natürlich ein Thema für die deutsche Industrie. Ich glaube, man kann sehen, dass wir die Sanktionen fast durchgängig mittragen, und das hat zur Folge, dass Aktivitäten eingestellt werden und man sich aus Russland zurückzieht. Damit einher geht die Frage, wie mit den Beteiligungen, mit russischen Tochtergesellschaften umzugehen ist. Nach § 8b Körperschaftsteuergesetz wäre ein Verlust aus einer Veräußerung der Beteiligungen bzw. aus einer Liquidation grundsätzlich nicht abzugsfähig. Es sind erhebliche Investitionen in russische Tochtergesellschaften getätigt worden und für uns stellt sich die Frage, ob ein sanktionsbedingter Verlust auf Beteiligungen nicht außerhalb dieser Logik anders betrachtet und steuerlich abzugsfähig gestellt werden sollte. Bei Forderungen sieht der § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz vor, dass bei einer fremdvergleichskonformen Gewährung des Darlehens ein Abzug bei Verfall der Forderung grundsätzlich steuerlich zulässig ist. Hinsichtlich des Nachweises der Fremdvergleichskonformität sind aber auf Seiten der Finanzverwaltung und der Betriebsprüfung relativ hohe Hürden aufgestellt worden. Zum Beispiel müsste man ein Vergleichsangebot einer Bank vorlegen. Das hat in der Praxis dazu



geführt, dass man das kaum jemals nachweisen konnte. Wir meinen, dass man für sanktions- und krisenbedingte Ausfälle von Forderungen eine Ausnahme bräuchte.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Professor Kaeser. Nun hat für die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Beck das Wort.

Abg. **Katharina Beck** (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage richtet sich an das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung. Wie bewerten Sie den vorgelegten Gesetzesentwurf aus makroökonomischer Perspektive? Halten Sie die eingesetzten Instrumente für geeignet, Unternehmen und Bürger*innen zu entlasten? Was könnten Sie sich in der aktuellen makroökonomischen Situation sonst noch vorstellen?

Zweitens interessiert uns die Ausweitung der Verlustverrechnung. Wir haben angekündigt, das auf zwei Jahre auszudehnen. Dazu gibt es auch in dieser Runde unterschiedliche Meinungen. Der Deutsche Steuerberaterverband zum Beispiel ist tendenziell für eine weitere Ausweitung und die Deutsche Steuerergewerkschaft stellt das in Frage, wenn ich das richtig verstanden habe. Deshalb würde ich diese beiden Akteur*innen bitten, sich dazu zu äußern, gern auch zu der Bestrebung, die Vorkrisenjahre mit zu berücksichtigen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Frau Beck. Die erste Frage richtet sich an Frau van Deuverden vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung.

Sve **Kristina van Deuverden** (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.): Vielen Dank für die Fragen. Die Wirtschaft hat makroökonomisch im Winterhalbjahr unter den beschlossenen Coronamaßnahmen wieder stark gelitten, da die kontaktintensiven Wirtschaftsbereiche an Nachfrage eingebüßt haben, wenngleich nicht mehr im gleichen Ausmaß wie in früheren Wellen. Deshalb war aus meiner Sicht besonders die Verlängerung der Kurzarbeiterregelung eine gute Maßnahme, um die Gefährdung von Unternehmen abzufedern. Die weiteren Maßnahmen waren größtenteils Verlängerungen von Instrumenten, die sich bereits bewährt hatten. Auch die Verlängerung der Homeoffice-Pauschale für Arbeitnehmer, die in den ersten Monaten der Pandemie zum Homeoffice verpflichtet waren, ist eine angebrachte Maßnahme gewesen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Eine weitere Frage richtete sich an Herrn Eigenthaler der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Wir schauen natürlich darauf, wie sich etwas in der Praxis auswirkt. Beim Verlustrücktrag müssen sie zurückgehen. Es ist per se ein bürokratischer Vorgang, und je weiter sie zurückgehen, desto bürokratischer wird er. Wir verstehen, worum es geht; der Verlustrücktrag ist ein probates Mittel, um Steuersubstrat zurückzugewinnen, das man in den fetten Steuerjahren (im übertragenen Sinne) bezahlt hat. Das sind die Jahre 2019 und 2018, denn ich gehe davon aus, dass es in den Corona-Jahren eher Verluste und schlechte Ergebnisse gab. Von daher habe ich noch nicht ganz verstanden, warum man mit dem Verlustentstehungsjahr 2022 noch einmal eine Ausweitung auf zwei Jahre vorsieht, denn damit landet man in 2021 und 2020. Das würde nur Sinn ergeben, wenn man noch weiter zurückginge, doch dann hat man wieder das bürokratische Problem. Ich rege an, den Verlustrücktrag in Zukunft genau anzuschauen und jetzt keinen Schnellschuss zu machen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Danke, Herr Eigenthaler. Nun für die Fraktion der FDP Herr Kollege Herbrand.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine Frage richtet sich an den Zentralverband des Deutschen Handwerks und ich möchte inhaltlich an die erweiterte Verlustverrechnung anschließen, die wir beim Höchstbetrag angehen, aber auch in der Frage, ob sie dauerhaft auf zwei Jahre erweitert werden soll. Sehen Sie die Neugestaltung als ausreichend an, oder sehen Sie, möglicherweise auch im Zusammenhang mit Herrn Eigenthalers Beitrag, noch Verbesserungsbedarf? Außerdem bin ich Steuerberater (§ 49 Abgeordnetengesetz).

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Rothbart vom Zentralverband des deutschen Handwerks.

Sv **Carsten Rothbart** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Ich kann an die Ausführungen meines Vorredners anknüpfen. In der Tat ist eine weitere Verlustverrechnung aus Sicht der Wirtschaft unumgänglich. Es entspricht dem Leistungsprinzip, dass man Verluste in einem Jahr in die Vergangenheit und unbeschränkt in die Zukunft forttragen kann, weil der Gesamtgewinn maßgeblich



sein muss. Die Technik, dass wir Jahresbetrachtungen machen, ist letztlich nur der Steuererhebung geschuldet. Dementsprechend ist eine Ausweitung der Länge des Rücktrages aus unserer Sicht insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) entscheidend.

Herr Eigenthaler hat zur Frage des Zeitraums schon richtig gesagt, dass wir in den Jahren, in die zurückgetragen werden kann, eine schwierige Situation in den Unternehmen haben. Corona hat dazu geführt, dass die Jahre, in die zurückgetragen werden kann, nicht besonders erfolgreich waren. Die Verluste, die durch den Angriffskrieg zu entstehen drohen, müssen in Jahre zurück getragen werden, die bereits durch die Coronakrise gekennzeichnet waren. Deshalb ist ein weiterer Rücktrag in frühere Jahre aus unserer Sicht unumgänglich.

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es natürlich bürokratischen Aufwand bedeutet, alte Steuerjahre zu öffnen. Aber ich würde behaupten, dass das mit einer vernünftigen IT in der Finanzverwaltung keinen unermesslichen Aufwand bedeutet. Auch für die Unternehmen ist es eine außergewöhnliche Zeit. Alle Beteiligten müssen erhöhte Anstrengungen leisten. Meines Erachtens spricht alles dafür, den Zeitraum für den Verlustrücktrag auszuweiten, und zwar so weit, dass wir auch in wirtschaftlich erfolgreiche Jahre kommen. Aus unserer Sicht müssten das mindestens drei, besser fünf Jahre sein.

Im Gesetzesentwurf ist außerdem vorgesehen, den Verlustrücktrag dauerhaft auf zwei Jahre auszuweiten. Auch hier können wir als Wirtschaft uns eher drei Jahre vorstellen. Zumindest sollte geprüft werden, ob man den Zeitraum weiter ausdehnt. Das wären aus Sicht der Wirtschaft die Dinge, zumindest durch die KMU-Brille, die zum Verlustrücktrag zu sagen wären.

Ich möchte noch auf die Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag, besonders bei großen Unternehmen, hinweisen. Auch hier wäre unter Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit zu überprüfen, ob diese noch zeitgemäß ist.

Darüber hinaus sollte man mit Blick auf die galoppierende Inflation auch darüber nachdenken, die Tarifeckwerte anzupassen, denn die Einkommenssteuer ist nach wie vor die Unternehmenssteuer der Mehrzahl der Unternehmen, insbesondere im Hand-

werk, wo rund 80 Prozent der Unternehmen Personengesellschaften und Einzelunternehmen sind. Hier sehen wir noch Handlungsbedarf.

Vorsitzender **Alois Rainer:** Vielen Dank. Für die Fraktion der AfD hat nun Herr Glaser das Wort.

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Ich hätte eine Frage an das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland und an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband. Die steuerliche Privilegierung der Sonderzahlungen ist schon vom Gewerkschaftsvertreter angesprochen worden, wenngleich in umgekehrter Richtung. Es ging darum, auch tarifliche Sonderzahlungen steuerlich zu privilegieren. Entscheidend ist aber die Gleichheit, deshalb ist meine Frage, wieso man diese spezielle Gruppe und diese bestimmten Rechtsgrundlagen zum Anlass nimmt, eine Steuerfreistellung zu gewähren. Das leuchtet aus steuersystematischen und Gleichheitsgesichtspunkten nicht ein. Im Pflegebereich sind beispielsweise auch in der häuslichen Pflege Tätige besonderen Belastungen ausgesetzt; Feuerwehrleute, Polizisten, Beschäftigte in Kitas und meinetwegen auch Mütter und Väter ebenfalls. Alle waren in dieser Sondersituation. Aber wieso soll eine bestimmte Sonderzahlung – wer auch immer sie zahlt – privilegiert werden, indem sie von der Einkommenssteuer befreit wird? Ich möchte deshalb die Gerechtigkeits- und Gleichheitsfrage wieder stellen und hinterfragen, woher die Legitimation kommt, diese Zahlungen steuerlich zu privilegieren. Das ist entgegen der gelebten Praxis im Steuerrecht.

Vorsitzender **Alois Rainer:** Zuerst hat Frau Dr. Kelm vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland das Wort.

Sve **Dr. Daniela Kelm** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)): Es wird ein steuerfreier Bonus für die Pflege vorgeschlagen. Wir finden das im Grundsatz positiv, kritisieren aber, dass die Zahlung letztlich vom Goodwill des Arbeitgebers abhängt und nicht alle diese Begünstigung bekommen. Wir weisen darauf hin, dass es weitere Berufsgruppen gibt, wie z.B. Laborkräfte oder Reinigungspersonal auf Intensivstationen, die ebenso exponiert sind. Das ist eine Gerechtigkeitsfrage. Wir würden für die Zukunft anregen, den Gesundheitssektor umfassend zu reformieren. Die 3 000 Euro sind zwar für einzelne Personen erfreulich, die Zustände im Gesundheitssektor lösen sie aber nicht.



Vorsitzender **Alois Rainer**: Nun gebe ich das Wort an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)): Sie sprechen einen ganz wichtigen Punkt an, Herr Glaser. Herr Spiller von ver.di hat bereits die Ungleichbehandlung innerhalb der Pflege und in den medizinischen Bereichen angesprochen und sprach von einer Spaltung. Ich kann für unseren Berufsstand und besonders für die kleinen und mittleren Kanzleien sagen, dass wir seit dem Beginn der Pandemie mit den Wirtschaftshilfen von einer besonderen Belastung betroffen sind. Es geht um die Mitarbeiter in den Kanzleien – das sind neben den Steuerberatern auch die Steuerfachangestellten und meinetwegen auch Praktikanten. Wir haben seinerzeit unter der großen Koalition die Möglichkeit einer steuerbefreiten Bonuszahlung häufig in Anspruch genommen. Aus dem Berufsstand kam eine große und sehr positive Resonanz. Als jetzt der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit dem sehr eingeschränkten Begünstigtenkreis erschien, war die Enttäuschung groß. Es wurde aus dem Mitgliederkreis an uns herangetragen, dass wir vorbringen mögen, dass auch die Steuerberatungskanzleien mit ihren Teams von einer steuerbefreiten Bonuszahlung profitieren. Das müssen nicht 3000 Euro sein. Aber eine Ausweitung auf sehr viele weitere Begünstigte, die auch von der Coronakrise betroffen waren und zur Überwindung der Pandemie beigetragen haben, wäre das sinnvollere Ziel. Insofern ist auch der CDU-Antrag „Mut zu wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen“ ein richtiger Schritt. Ich kann nur sagen: Wenn Sie einzelne Berufsgruppen ausschließen, die ebenso betroffen waren, dann führt das auch zu einer Spaltung der Gesellschaft. Ich weiß, dass das haushalterische Hintergründe hat. Ich weiß, dass das Geld knapp ist. Aber so wie er ist, ist der Entwurf nicht ideal.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Nun hat Frau Nadine Heselhaus von der SPD-Fraktion das Wort.

Abg **Nadine Heselhaus** (SPD): Vielen Dank. Die Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen wurden bereits im Rahmen des Entwurfs zum 4. Corona-Steuerhilfegesetz vorgesehen. Darüber hinaus gibt es einen Vorschlag des Bundesrates, diese Verlängerung bis zum Veranlagungszeitraum 2023 vorzunehmen, und es gibt Forderungen, die noch darüber hinausgehen.

Meine Fragen gehen an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Wie bewerten Sie die verschiedenen Varianten zur Fristverlängerung und welche Auswirkungen würden Sie erwarten, sollten wir deutlich über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V. (DSTG)): Ich hatte es schon in unserer Stellungnahme ausgeführt: Das Thema Fristverlängerung ist uralt und wird jetzt in der Pandemie nochmals neu eingeführt. Wir haben als DSTG Verständnis dafür, dass die Beraterschaft wegen der Überbrückungshilfen zusätzliche Aufträge anzunehmen hatte, aber ich darf darauf hinweisen, dass die Beraterschaft diese Aufträge nicht umsonst ausführt, sondern entsprechend der Vergütungsordnung vergütet wird. Wir sollten also darauf achten, welche Auswirkungen auf den Workflow entstehen und wie das Besteuerungsverfahren ausgewogen ist. Denn eines ist klar: Je länger ich die Abgabe der Steuererklärung hinauszögere, desto mehr Probleme gibt es im Finanzamt. Wir haben Verständnis, dass man für die Jahre 2020 und 2021 etwas tut, aber wir finden es auch sehr sinnvoll, dass man die Dinge wieder zurückführt, und zwar möglichst schnell. Daher halte ich den jetzigen Entwurf für absolut ausgewogen. Ich würde daran nichts ändern.

Einen Vorschlag hätte ich allerdings, der überprüft werden müsste. Müsste man bei nichtberatenen Steuerzahlern nicht etwas weniger Milde walten lassen? Denn dort ist das Argument, dass man Überbrückungshilfen bearbeiten und auszahlen musste, nicht wirksam. Hier war die Fristverlängerung für 2020 angebracht, für alle weiteren Jahre können wir es nicht nachvollziehen. Natürlich kann man sagen, dass die beratenen Steuerzahler privilegiert werden, weil sie mehr Zeit haben. Ich denke jedoch, es wiegt schwerer, dass wir im Finanzamt einen ordentlichen Workflow haben müssen. Wir werden in den nächsten Jahren in den Finanzämtern eine unheimliche Bugwelle von uns hertragen, weil die Erklärungen viel später eingehen. Dann heißt es wieder, das Finanzamt arbeite nicht schnell genug.

Ich höre auch immer wieder, dass die Betriebsprüfungen beschleunigt werden sollen. Da gehen wir gern mit, aber wenn man die Steuererklärung erst



viel später abgibt, dann fängt auch die Betriebsprüfung später an. Das Fazit der Deutschen Steuer-Gewerkschaft lautet deshalb, dass wir mit dem System, wie es im jetzigen Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird, leben können. Vor allem begrüßen wir, dass die zusätzlichen Fristverlängerungen in einem Drei-Jahres-Zeitraum zurückgeführt werden und wir bitten, noch einmal zu prüfen, ob man die nichtberatenen Steuerzahler nicht wieder in die Normalität zurückführen sollte.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Nun hat für die CDU/CSU-Fraktion Herr Kollege Güntzler das Wort.

Abg **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Auch ich muss anzeigen, dass ich gemäß §49 AbgG unter Umständen einen Interessenkonflikt haben könnte.

Das vierte Corona-Steuerhilfegesetz ist eine Fortschreibung der Corona-Steuerhilfegesetze 1 bis 3 und einige Dinge werden wieder aufgegriffen. Von daher findet das Gesetz grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Frage ist, ob in dieser besonderen Lage nicht noch mehr möglich sein sollte, ob es wirklich schon so ausgewogen ist, wie Herr Eigentümer es dargestellt hat. Deshalb geht meine Frage ans Institut der deutschen Wirtschaftsprüfer, das sich bisher zu jedem Corona-Steuerhilfegesetz geäußert hat. Welche Dinge würden Sie sich in diesem Gesetz noch wünschen, vielleicht auch mit Augenmerk auf die gesetzliche Verankerung der Abschreibung auf digitale Wirtschaftsgüter?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Kollege. Ich erteile das Wort Frau Dr. Kelm vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland.

Sve **Dr. Daniela Kelm** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Ich möchte auf die beiden Maßnahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes eingehen, die am ehesten zu Stabilisierung und Stärkung der Wirtschaft und der Konjunktur beitragen können. Zum einen die Verlängerung der degressiven AFA: Diese Maßnahme trägt sicherlich zur Schaffung von Liquidität bei, bewirkt eine schnellere Refinanzierung und setzt so Investitionsanreize. Sie trifft allerdings auf eine viel größere Erwartungshaltung in der Wirtschaft in Richtung Superabschreibung bzw. Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter. Nun ist fraglich, ob diese politisch versprochene Maßnahme noch kommt oder ob man auf die degressive AFA setzen sollte.

Zum anderen gibt es die Verlustverrechnung, also die Verlängerung des erhöhten Verlustrücktrags in Höhe von 10 bzw. 20 Millionen Euro – sicherlich ein Kernstück des Corona-Steuerhilfegesetzes. Auch die Ausdehnung des Verlustrücktragszeitraums auf zwei Jahre ist aus unserer Sicht grundsätzlich geeignet, den Steuerpflichtigen zu entlasten und Liquidität zu schaffen. Als zentrale Maßnahmen springen diese Regelungen aber deutlich zu kurz. Wir regen deswegen an, die Verlustverrechnung so auszugestalten, dass sie nicht nur ein Tropfen auf den heißen Stein ist.

Wir haben fünf Vorschläge: Erstens, den Rücktragszeitraum auf mindestens drei Jahre zu erhöhen, um auch Jahre vor der Krise zu berücksichtigen, in denen noch Gewinne erwirtschaftet wurden. Zweitens, der Verzicht auf die Deckelung der Verlustverrechnung. Wir meinen, alle Verluste müssen verrechnet werden können. Hier geht es ums Leistungs-fähigkeitsprinzip. Drittens, die Abschaffung der Mindestbesteuerung. Man sollte also auch die Verlustverrechnung in die Zukunft angehen. Die Mindestbesteuerung ist eine sachwidrige Belastung insbesondere junger Unternehmen. Es ist auch verfassungsrechtlich bedenklich, wenn Verluste final sind und untergehen. Viertens, die Aussetzung des Verlustuntergangs nach § 8c KStG, gerade für die Corona-Zeiten. Beim schädlichen Beteiligungserwerb gehen die Verluste normalerweise nicht unter, für den Fall, dass die Sanierungsklausel greift. Diese setzt allerdings voraus, dass wesentliche Betriebsstrukturen beibehalten werden. Diese Bedingung rekuriert wiederum auf den Lohnsummenvergleich – und dieser geht in Zeiten der Krise einfach fehl. Es gab im letzten Jahr diesbezüglich Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuer. Es stellt sich das Problem, entsprechende Maßnahmen für den Verlustuntergang vorzunehmen.

Schließlich haben wir die Bitte, das Wahlrecht für den Steuerpflichtigen zu belassen, nur einen Teil des Verlustes zu verrechnen. Von unseren Mitgliedern hören wir, dass dieses Wahlrecht im Mittelstand oft genutzt wird. Es ist nicht einzusehen, dass man aus Erleichterungsgründen nur den ganzen Verlust ansetzen können soll.

Insgesamt bewerten wir die Maßnahmen des Gesetzesentwurfs positiv. Das gilt auch für die Entspannung und Entzerrung der Fristenverlängerung. Eine Verbesserung der Verlustverrechnung ist aber in jedem



Fall angezeigt. Hierbei sollte man größer denken. Auch die Verzinsungsregelungen sollten noch einmal überprüft werden. Der Bundesrat hat gute Ideen entwickelt, bei den Verbindlichkeiten auf die Abzinsung zu verzichten. Das sollte man in jedem Fall weiter verfolgen und auf die Rückstellung erweitern, denn hier gelten die Argumente genauso. Zuletzt steht die Absenkung der Niedrigsteuerschwelle von 25 auf 15 Prozent noch immer im Raum.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Frau Dr. Kelm. Nun erteile ich das Wort für die SPD-Fraktion Herrn Michael Schrodi.

Abg **Michael Schrodi** (SPD): Ein erster Teil meiner Frage geht an Thomas Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Wir hörten einige Forderungen zur Verlustverrechnung. Es wurde angesprochen, dass ein erweiterter Verlustrücktrag von Seiten der IT bewältigt werden müsste. Wie würde sich eine temporäre Ausweitung, beispielsweise wie gefordert auf drei oder vier Jahre aus Ihrer Sicht auswirken? Wäre das in der Steuerverwaltung durch die IT einfach umsetzbar?

Außerdem wurde der Verlustvortrag angesprochen und eine mögliche Abschaffung der Mindestbesteuerung. Könnten Sie ausführen, welche Auswirkungen das beispielsweise auf die Gleichmäßigkeit von Steuereinnahmen für die kommunalen und Landeshaushalte hätte?

Wenn dann noch Zeit bleibt, habe ich noch eine Frage an Herrn Rauhöft.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft hat das Wort.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): In Sachen IT müssen wir unterscheiden zwischen der Programmierung von Software, die jährlich fällig wird, und der konkreten Bearbeitung vor Ort im Finanzamt, wo die Programme angewendet werden. Zunächst muss man feststellen, dass die Software umprogrammiert werden muss. Da der Personalbestand an Programmierern gleich bleibt, wird etwas anderes dafür liegen bleiben. Bei der konkreten Bearbeitung muss man sich erneut mit den Fällen beschäftigen, egal ob sie in einer digitalen oder einer Papierakte vorliegen, denn man muss neu rechnen. Wenn zusätzlich Betriebsprüfungen vorgenommen werden, muss man noch einmal neu rechnen, weil sich die Dinge verändern. Das schafft in

der Tat Liquidität für die Unternehmen, aber es ist Aufwand.

Sie haben zurecht darauf hingewiesen: Je weiter man den Verlustvor- und Rücktrag ausweitet, desto mehr berührt man die zweite Seite der Medaille, nämlich den Fiskus. Ihm fehlen Steuereinnahmen, weil Steuersubstrat wieder zurückerstattet wird. Das betrifft bei den Ertragsteuern auch die Kommunen. Dort ist das besonders ärgerlich, weil man dort eher auf ausgeglichene Haushalte angewiesen ist. Es ist für mich wenig sinnvoll, das Verlustentstehungsjahr 2022 zwei Jahre zurückzutragen. Ich gehe davon aus, dass 2020 und 2021 schon magere Jahre sind. Ob das eine positive Auswirkung hätte, weiß ich nicht. Jedenfalls würde ich am Vortrag derzeit nichts ändern, sondern es sollte geprüft werden, ob nicht ein ganz neues System implementiert werden muss.

Abg **Michael Schrodi** (SPD): Noch eine Ergänzungsfrage an Herrn Rauhöft: Halten Sie die vorgesehene Streichung der Möglichkeit, den Verlustrücktrag nur teilweise vorzunehmen, für sinnvoll?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Rauhöft, bitte.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine (BVL)): Wir haben in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass wir die vorgesehene Einschränkung sehr kritisch sehen, weil sie die Wahlmöglichkeiten der Arbeitnehmer beschränkt. Die Arbeitnehmer benötigen den Verlustrücktrag, um abschnittsübergreifend eine leistungsgerechte Besteuerung zu erreichen, wenn sie in einzelnen Jahren atypische Verluste erzielt haben, beispielsweise weil sie arbeitslos waren. Es geht darum, dass diese Verluste auch dann verrechnet werden, wenn das Einkommen bereits im steuerfreien Bereich liegt. Das heißt, es geht darum zu vermeiden, dass die Verluste ins Leere laufen. Und umgekehrt soll vermieden werden, dass wenn die Verluste verrechnet werden, die Sonderausgaben ins Leere laufen. Die Ausschüsse des Bundesrates haben das sehr gut beschrieben. Insofern wäre diese Einschränkung mit finanziellen Nachteilen verbunden. Wir raten dringend davon ab.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Rauhöft. Nun hat das Wort für die CDU/CSU-Fraktion der Kollege Gutting.

Abg. **Olav Gutting** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband. Zum einen



das Thema „Kalte Progression“. Es ist jetzt die Anhebung des Grundfreibetrages vorgesehen. Wie sehen Sie die Notwendigkeit angesichts der aktuellen Inflationswerte, noch eine weitere Anhebung vorzunehmen und vor allem: Wie dringlich ist die Anpassung der Tarifeckwerte in diesem Zusammenhang?

Für die zweite Frage muss ich nach §49 AbgG darauf hinweisen, dass ich Gesellschafter einer Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei bin. Es geht um die Offenlegungspflicht für die Jahresabschlüsse. Wir haben schon gehört, dass die letzten zwei Jahre im Zusammenhang mit den Coronahilfen für die Berater und ihre Mitarbeiter extrem belastend waren. Hier lässt der Druck nach, dafür kommt mit der Grundsteuer die nächste Arbeitswelle auf sie zu. Was hilft es, eine Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen einzuführen, wenn wir nicht analog die Fristen zur Offenlegung der Jahresabschlüsse anpassen? Und ist Ihnen bekannt, wie viele offenlegungspflichtige Unternehmen ihren Jahresabschluss offenlegen, ohne die Steuererklärung parallel zu erstellen? Wo soll hier der Nutzen sein?

Vorsitzender Alois Rainer: Die Fragen gingen an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve Sylvia Mein (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Zum ersten Teil der Frage: Grundsätzlich würden wir die Anpassung der Eckwerte als sehr dringlich erachten. Der Ausgangspunkt der jetzigen Eckwerteverchiebung ist das Familienentlastungsgesetz Teil zwei aus dem Jahre 2020. Man hat seinerzeit mit 1,17 Prozent bei der Preisentwicklung der Konsumausgaben für private Haushalte gerechnet, und das wurde auch dem Jahr 2021 zugrunde gelegt. Fakt ist, dass wir schon im Jahr 2021 eine Inflation von über drei Prozent feststellen mussten. Das heißt, schon 2021 wurde die kalte Progression nicht ausgeglichen. Wenn wir jetzt so, wie von Finanzminister Lindner verkündet, erst wieder 2023 die Tarifeckwerte ändern und die Werte für 2022 so belassen, wie sie im Steuerentlastungsgesetz vorgesehen sind, dann wird die kalte Progression erneut nicht ausgeglichen. Insofern sollte zügig etwas passieren. Natürlich bedarf es dafür auch des fünften Steuerprogressionsberichts, sonst hat man keinen Zugang zu den Daten.

Der zweite Teil der Frage drehte sich um die Offenlegung der Jahresabschlüsse und um die Herstellung des Gleichlaufs mit den Fristen für die Steuererklärung. Wären wir in einer idealen Welt, würden wir

uns natürlich wünschen, dass wir die Jahresabschlüsse und die Steuererklärungen gleichzeitig abgeben. Das würde heißen, dass wir mit der Steuererklärungsfrist auch die Jahresabschlussfrist bzw. das Ordnungsgeldverfahren verschieben. So einfach ist es aber nicht. Es gibt EU-Vorgaben und der deutsche Gesetzgeber hat die EU-Richtlinie mit der Offenlegungsfrist bis Ende des Folgejahres schon ausgereizt. Wenn wir die Offenlegungsfrist nicht ändern, sondern das Ordnungsgeldverfahren verschieben, dann könnte man vielleicht von einer mittelbaren Fristverschiebung sprechen. Damit würden wir sehr weit über die EU-Vorgaben hinausgehen. Das wäre wünschenswert, damit Jahresabschluss und Steuererklärung zusammen bearbeitet werden können. Aber das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens steht nach unserer Wahrnehmung im Raum.

Wir würden deshalb sagen, die Steuererklärungsfristen für 2020 und gerne auch für den Veranlagungszeitraum 2021 zu verlängern, ist eine gute Sache, denn in dieser Zeit können wir die Mandate flexibel verschieben und die Jahresabschlüsse mit den Steuererklärungen gemeinsam abgeben und danach die Fälle bearbeiten, bei denen die Offenlegungspflicht keinen Druck erzeugt. Wünschenswert wäre es gewesen, das Ordnungsgeld entsprechend den vorangegangenen Krisenjahren weiter zu verschieben. Für die Jahresabschlüsse 2018 hatten wir bis Juni Zeit, für 2020 bis April und jetzt war es nur bis Anfang März. Nach den Rückmeldungen aus den kleinen und mittleren Kanzleien war das sehr kurzfristig. Es wäre unser Wunsch gewesen, aber Ende August ist nicht unbedingt notwendig.

Vorsitzender Alois Rainer: Vielen Dank, Frau Mein. Nun hat für die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Frau Beck das Wort.

Abg Katharina Beck (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht auch an Frau Mein. Wir haben schon vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland gehört, dass eine mindestens dreijährige Ausdehnung der Verlustverrechnung angedacht werden könnte. Es geht darum, dass wir mit dieser Regelung Vorkrisenjahre sowie Krisenjahre abdecken. Wir sind uns wohl einig, dass zukünftig auch eine Zweijahresfrist ausreicht, aber in der aktuellen Situation könnte es sinnvoll sein, die Frist einmalig auf drei oder sogar vier Jahre zu verlängern. Können Sie sagen, ob Sie eine Verlängerung auf drei oder vier



Jahre bevorzugen würden, wieso die Frist verlängert werden soll und ob das überhaupt möglich ist?

Die gleiche Frage würde ich gern an Herrn Prof. Kaeser und Frau Dr. Wünnemann vom BDI als Vertreter*innen der Wirtschaft stellen.

Vorsitzender **Alois Rainer:** Vielen Dank. Zuerst hat Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband das Wort.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Wir sind als kleine und mittlere Kanzleien eher mit den kleinen und mittleren Unternehmen im Verbund. Gerade für die kleinen Unternehmen wäre die Ausweitung des Rücktragzeitraums über zwei Jahre hinaus für die angesprochene Zeit besser, denn in den vergangenen zwei Jahren hatten die kleineren Unternehmen nichts zum Verrechnen. Das heißt, wir müssten bis 2019 oder 2018 zurückgehen. 2019 ist sicherlich schon durch die 2020 eingeführte Verrechnungsmöglichkeit aufgebraucht. Wenn ein Verlust entsteht, den man rückträgt, dann braucht man auch Gewinnvolumen aus guten Jahren, mit denen er verrechnet werden kann. Dieses Volumen haben kleine Unternehmen oft nicht. Deshalb würden wir sagen, man müsste mindestens bis 2018 ausweiten, 2017 wäre ein netter Bonus. Die Höhe der Rücktragsmöglichkeit ist dann eher für große Unternehmen relevant, da halten wir uns zurück.

Ich möchte gerne noch den Antrag „Verbesserte Verlustverrechnung zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-Epidemie gesetzlich und rechtssicher ermöglichen“ Ihrer Fraktion aus dem Jahr 2020 hervorheben. Wir haben den Antrag damals auch in der Anhörung sehr positiv hervorgehoben. Das war damals das richtige Mittel. Sie sind damals bis ins Jahr 2016 zurückgegangen, was besonders für kleine Unternehmen relevant war. Dass Sie das heute nicht mehr unterstützen würden, kann ich nachvollziehen, denn das wären sehr viele Jahre. Wir würden uns aber freuen, wenn Sie an diesen Gedanken anknüpfen könnten.

Vorsitzender **Alois Rainer:** Vielen Dank, Frau Mein. Das Wort hat nun Herr Prof. Kaeser.

Sv **Prof. Dr. Christian Kaeser** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Die zwei Jahre sind nicht sinnlos weil im Jahr 2020, je nach Unternehmen, ein Orderbestand abgearbeitet worden ist. Es ist nicht so, dass mit dem Beginn der Pandemie sofort bei allen Unternehmen Stillstand einsetzte.

Natürlich wäre es eine deutlich weitergehende Entlastung, wenn man den Zeitraum auf drei oder sogar fünf Jahre ausweiten würde, da muss ich Frau Mein absolut zustimmen. Es ist auch die Frage, was man damit eigentlich bewirken will. Herr Eigenthaler erwähnte die Kosten, aber natürlich kostet jede Unterstützungsmaßnahme Steuermittel. Was aus meiner Sicht ebenfalls für einen weitergehenden Rücktrag spricht, ist die sinkende Zinslast.

Bezüglich der IT-Erfordernisse kennen Sie die Diskussion um die Einführung der globalen Mindeststeuer, wo dem Steuerpflichtigen relativ hohe Anforderungen gestellt werden und viele Steuerpflichtige massive Anpassungen ihrer IT vorzunehmen haben. Ich glaube, die Anpassungen, die in der IT der Finanzverwaltung vorzunehmen sind, sind vergleichsweise bescheiden und machbar.

Vorsitzender **Alois Rainer:** Vielen Dank. Nun für die Fraktion DIE LINKE. Herr Kollege Görke.

Abg **Christian Görke** (DIE LINKE.): Ich hätte eine konkrete Frage an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft: Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf hinsichtlich der anderen Maßnahmen, gerade vor dem Hintergrund, dass Sie die Fachgemeinschaft der Finanzverwaltung sind und einen besonderen Blick darauf haben? Und, vor allen Dingen: Was fehlt Ihnen?

Vorsitzender **Alois Rainer:** Das Wort hat Herr Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Zu der Frage, was mir fehlt: Ich wundere mich, warum man als Gesetzgeber bzw. als Gesetzgebungsinitiator bei der Homeoffice-Pauschale so zögerlich ist. Am Anfang habe ich noch verstanden, dass sie zeitlich limitiert wurde, weil kein Mensch wusste, wie es weiter geht. Aber derzeit haben wir sehr viele hybride Arbeitsformen, das heißt viele Beschäftigte arbeiten zumindest partiell zu Hause. Dort entstehen natürlich auch Aufwendungen. Deshalb plädieren wir als DStG wirklich sehr dafür, die Homeoffice-Pauschale dauerhaft zu verstetigen. Diese Verlängerung von einem Jahr zum anderen wirkt etwas altmodisch, weil die moderne Arbeitswelt uns an der Stelle schon überholt hat.

Ich möchte außerdem auf die Corona-Prämie zurückkommen. Es wurde vorhin diskutiert, ob sie ausreicht, ob sie diskriminiert und so weiter. Nun haben wir zwei Ziffern: Es gibt auch noch § 11a



EStG, eine sehr leichtgängige Regelung für den allgemeinen Fall. Ich möchte die Kritiker daran erinnern, dass es diese Vorschrift auch noch gibt. Als DStG würden wir vorschlagen, den Auszahlungszeitraum etwas nach vorn zu verschieben, damit die Diskussion um Diskriminierung abgemildert wird. Vielleicht kann man hier auch den Höchstbetrag von bisher 1500 Euro erhöhen, in unserer Stellungnahme reden wir von 2000 Euro. Wir sehen, dass es einen Personenkreis gibt, der ganz besonders unter der Pandemie gelitten hat, und das ist der im Gesetzesentwurf angesprochene Personenkreis. Natürlich ist klar: Immer wenn ich einen Personenkreis nach vorn schiebe, gibt es Abgrenzungsprobleme. Wir können doch aber diesem besonders betroffenen Personenkreis nicht sagen, dass wir sie auf eine Stufe mit Büroberufen stellen. Das würde nicht gut ankommen. Wir haben alle gesagt, dass wir die Pflegeberufe bzw. die medizinischen Berufe besonders in den Fokus nehmen wollen. Ich finde es richtig, dass diese Berufe an dieser Stelle hervorgehoben werden.

Zu Fristen und Rücktrag: Wir halten es für richtig, dass die degressive Abschreibung noch einmal um ein Jahr verlängert wird, weil wir bislang keinen Vorschlag für eine Superabschreibung haben. Hier möchte ich den Punkt, den vorher ein Wirtschaftsvertreter genannt hat, wieder aufgreifen: Immer, wenn Sie eine etwaige Superabschreibung nur für bestimmte Gewerke oder Wirtschaftsgüter aussuchen, haben Sie sofort Abgrenzungsprobleme. Von daher wäre in der Praxis eine allgemeine degressive AFA natürlich die bürokratieärmere Lösung, zumal man sie mit der Abnutzungsgeschwindigkeit gut begründen kann. Wir wissen zwar, das ist gegenüber der linearen Abschreibung teuer, aber eine Superabschreibung – das suggeriert schon der Name – wäre auch sehr teuer. Deshalb sind wir hier skeptisch und plädieren eher für eine degressive Abschreibung.

Vorsitzender Alois Rainer: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Nun hat für die FDP-Fraktion Herr Kollege Herbrand das Wort.

Abg **Markus Herbrand** (FDP): Ich mache wieder Meldung nach §49 AbgG und würde meine Frage an den Deutschen Steuerberaterverband richten. Wir haben einiges zu den Fristen gehört. Wie bewerten Sie die vorgesehene Regelung im Gesetz, auch im Zusammenhang damit, was der Bundesrat uns vorschlägt? Hätten Sie vielleicht weitergehende Vorschläge? Könnten Sie dabei auf die zusätzliche Arbeitsbelastung eingehen, die sich möglicherweise

in der Finanzverwaltung von den Steuerberatungsbüros unterscheidet? Ich denke an die Überbrückungshilfe eins, zwei, drei und vier und andere Programme, die zum Teil zunächst teilabgerechnet und dann schlussabgerechnet werden müssen.

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Wenn Sie es mir erlauben, würde ich einige Dinge, die Herr Eigenthaler gesagt hat, in diesem Kontext adressieren. Wir haben bei den Coronahilfen als Steuerberater nicht Kasse gemacht, sondern mühseligste Kleinstarbeit, die sich immer wieder verändert hat, mitgetragen. Dabei wurden keine fetten Summen abgerechnet.

Zweitens wird immer so getan, als ob der Steuerberater immer bis kurz vor Schluss mit den Steuererklärungen wartet. So ist es nicht, er arbeitet kontinuierlich die Eingänge ab.

Es ist auch so, dass die Finanzverwaltung schon seit Jahren die Möglichkeit hat, automationsgestützte Vorabanforderungen abzuschicken und von Steuerberatern innerhalb von vier Monaten die Erklärungen zu verlangen. Dann hat das Finanzamt seinen Eingang. Hier also so zu tun, als würde das ganze Jahr Däumchen gedreht, halte ich für unangemessen. Drittens beginnen Betriebsprüfungen ohnehin viel zu spät für kleine Unternehmen; ich wüsste nicht, wie das noch schlimmer werden könnte.

Nun zu Ihrer Frage. Wir haben in unserer Stellungnahme einen Zeitstrahl abgebildet. Wir haben versucht, damit zu zeigen, was in den Kanzleien an zusätzlichen Aufgaben anfällt. Die Wirtschaftshilfen (Paket 1) sind abgelaufen, müssen aber seit letzter Woche in die Schlussabrechnung geführt werden. Das sind die Corona-Wirtschaftshilfen aus dem vorletzten Jahr bis ins letzte Jahr hinein. Die laufenden Anträge, die wir für die Überbrückungshilfe vier jetzt noch haben, können noch bis Mitte dieses Jahres abgegeben werden. Irgendwann im Laufe des nächsten Jahres werden die Schlussabrechnungstüren für die Wirtschaftshilfen (Paket 2) geöffnet. Wie lange es dann in den Jahren 2023 und 2024 weitergeht, können wir im Moment noch nicht einschätzen. Das BMWK hat angekündigt, dass es die Prüfquoten erhöhen möchte. Das heißt, auch die Schlussabrechnungen werden jetzt, trotz des Vertrauens gegenüber unserem Berufsstand, in Frage



gestellt. Es werden in den nächsten Jahren vermutlich noch einige Nachfragen seitens der Bewilligungsstellen an die Kanzleien adressiert werden, sodass wir zumindest mit den Wirtschaftshilfen noch 2023/24 einige zusätzliche Belastung haben werden.

In diesem Jahr kommt auch die große Grundsteuerfeststellungserklärungs-Welle auf uns zu, die zwar bis Oktober abgearbeitet werden muss. Nichtsdestotrotz werden wir uns bei Nachfragen wieder mit den Fällen befassen müssen.

Es ist nicht so, dass die Steuerberater alles selbst machen. Dahinter stehen kleine Teams aus Steuerfachangestellten. Eine durchschnittliche kleine Kanzlei hat ca. 12-15 Mitarbeiter, das ist der überwiegende Teil des Berufsstands. Bei der Grundsteuererklärung möchte ich Ihnen kurz ein Beispiel aus unserem Steuerrechtsausschuss nennen. Die Kollegen sind sehr fleißig. Sie befassen sich jetzt mit den fünf zusätzlichen Modellen und dem Bundesmodell von Herrn Scholz, machen Fortbildungen, bilden kleine Teams, die sich inhaltlich und materiell-rechtlich mit dem Thema und den Abläufen in den Kanzleien auseinandersetzen. Außerdem setzen sie Mandanteninformationsschreiben auf und haben die Prozesse in Bezug auf die Fristenkontrolle jetzt schon im Blick. Das heißt, die Kanzleien binden wegen der Grundsteuererklärung schon ab Mitte des Jahres Personal, was ohnehin nicht reich gesät ist, für diese Sonderaufgabe der Feststellungserklärung. Die Situation ist also nicht ganz einfach.

Wir haben es sehr begrüßt, dass die Bundesregierung das Fristenkonzept langfristig angeht. Wir haben uns sehr gefreut, dass die Verlängerung für 2020 bis August vorgesehen ist. Wir würden uns über eine Verlängerung für 2021 bis Ende August nächsten Jahres freuen. Und wenn das Fristenabschmelzmodell nicht zwei, sondern nur einen Monat betragen würde, weil wir in dem kommenden Jahren noch einiges zu tun haben werden, würden wir das ebenfalls begrüßen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Frau Mein. Nun hat für die SPD-Fraktion Herr Kollege Marvi das Wort.

Abg **Parsa Marvi** (SPD): Interessant war für uns die Debatte zum Thema Superabschreibungen und Investitionsprämienmodell. Interessant deswegen, weil dafür bisher weder ein Konzept vorliegt noch das Thema Teil des Gesetzes ist. Deswegen ist für

uns die im Gesetz enthaltene degressive AFA wichtig, die bis Ende des Jahres verlängert werden soll. Sie soll weiterhin als ein Instrument der Corona-Krisenpolitik dienen, um Liquidität und Investitionsanreize bei Unternehmen zu stärken. Hierzu richtet sich unsere Frage aus volkswirtschaftlicher Sicht an Prof. Dr. Frank Hechtner von der Friedrich-Alexander-Universität: Wie bewerten Sie aus wissenschaftlicher Sicht den Steuerungs- und Konjunkturimpuls, der von der degressiven AFA als Instrument der Corona-Steuerpolitik ausgegangen ist?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Die Frage ging an Herrn Prof. Dr. Hechtner von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Die Abschreibungen sind die stärkste Waffe, die das Steuerrecht bietet, wenn Sie ökonomische Anreize setzen wollen. Insofern kann ich meinen Vorrednern zustimmen. Einschränkung darf ich allerdings sagen, dass die degressive Abschreibung letztlich einen bestimmten ökonomischen Wertverzehr unterstellt. Es gibt daneben auch andere Abschreibungsmethoden. Die lineare Abschreibung ist wahrscheinlich die einfachste Variante, aber Sie können auch nach der Leistung abschreiben.

Es gibt auch andere Maßnahmen im Gesetzentwurf, die für kleinere Unternehmen nicht unbedeutend sind. Ich denke hier an die Verlängerung der Reinvestitionsfristen nach §§6b und 7g EStG, die ich positiv bewerte. Zudem muss man anmerken, dass die degressive AFA, so sinnvoll sie auch ist, in der aktuellen Situation in ihrer Wirkung gewissen Einschränkung unterliegt. Es ist teilweise nicht so, dass Unternehmen der Investitionswille fehlt, sondern dass gestörten Ketten vorliegen, so dass Investitionen verschoben werden. Insofern bleibe ich in meiner Stellungnahme dabei, dass eine Dämpfung der Wirkung zu vermuten ist.

Fiskalisch ist das Ganze nicht billig, das haben wir schon gehört. Allerdings gibt es auch einen Vorzieheffekt. Insofern stellt sich die Frage, wie man langfristig Impulse setzen kann. Möglicherweise mit einer Superabschreibung. Allerdings ist völlig unklar, was damit gemeint ist. Insofern kann ich die Forderung nach einer degressiven AFA verstehen, möchte aber nochmals betonen, dass eine degressive AFA in der aktuellen Situation eher eine gedämpfte



Wirkung entfalten kann. Zudem haben derartige Regeln meistens dann einen starken ökonomischen Anreiz, wenn sie frühzeitig angekündigt wurden. Diese Regel stand nicht im Koalitionsvertrag, sie wurde zwischenzeitlich in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Einen großen Ankündigungseffekt kann ich hier deshalb nicht sehen. Die Unternehmen konnten sich also nicht darauf einstellen.

Damit bleibt bei mir, so positiv ein solches Instrument grundsätzlich auch ist, ein eher gemischtes Gefühl. Hinzu kommt – dazu gibt es auch wissenschaftliche Evidenz – dass eine degressive AFA in einer Wechselwirkung mit der Verlustverrechnung steht. Das heißt, wenn Sie Abschreibungsmasse schaffen, dann wirkt sich das nur dann aus, wenn man sie in irgendeiner Form steuermindernd berücksichtigen kann. Möglicherweise haben Sie gar kein entsprechendes Gewinnvolumen. Es ist also die Frage, wie degressive AFA und Verlustverrechnung insgesamt wirken. Diese Wechselwirkung ist zu berücksichtigen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Professor Hechtner. Nun hat für die CDU/CSU-Fraktion Herr Kollege Brehm das Wort.

Abg **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Auch ich möchte nach §49 AbgG mitteilen, dass ich als Steuerberater tätig bin. Ich habe eine Frage an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband, insbesondere zur Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen. Das Nicht-Erheben von Ordnungsgeld wurde damals bis zum 7. März verlängert, ab dem 8. März sind die entsprechenden Ordnungsgeldbescheide an die Unternehmen gegangen, also nur einen Tag später und in größerer Masse. Das heißt, die Fristen zur Einreichung der Steuererklärungen wurden zwar bis Ende August verlängert, aber bei den Ordnungsgeldern wurde keine weitere Verlängerung genehmigt. Man muss wissen, dass ein Jahresabschluss, der veröffentlicht werden muss, auch eine Steuerberechnung enthalten muss – mit Gewerbesteuerrückstellung und Körperschaftsteuerrückstellung. Insofern ist die Fristverlängerung nicht werthaltig, da man bis zum 7. März schon hätte offenlegen müssen und jetzt innerhalb von sechs Wochen offenlegen muss. Ansonsten werden Ordnungsgelder zwischen 2500 und 25 000 Euro fällig.

Deshalb möchte ich die Frage stellen, wie lange man Ihrer Meinung nach auf Ordnungsgeld verzichten könnte.

Außerdem würde ich gerne wissen, ob Sie sich beim Pflegebonus für die Anhebung der Steuerfreiheit der Prämie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2000 oder 2500 Euro aussprechen würden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Kollege. Das Wort hat Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Zum ersten Teil der Frage: Wir als Deutscher Steuerberaterverband sind nicht die größten EU-Experten. Ich kann auch nicht einschätzen, inwieweit das Finanzministerium in den letzten zwei Jahren der Krise auf EU-Ebene dafür geworben hat, dass man eine Verschiebung der Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Offenlegung der Jahresabschlüsse nicht mit einem Vertragsverletzungsverfahren belegt. Was wir aber positiv wahrgenommen haben, ist, dass die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 ermöglicht wurde, als es 2020 um die Jahresabschlüsse für Kapitalgesellschaften aus dem Jahr 2018 ging. Erst danach wurden die Ordnungsgeldverfahren in die Wege geleitet. Beziehungsweise konnte das Ordnungsgeld erst dann verhängt werden. Es waren schon Androhungsverfügungen verschickt worden, als die Pandemie dazwischen kam. Es wurde dann festgelegt, dass das Ordnungsgeld erst am 12. Juni 2020 festgesetzt wird. Das ist recht großzügig und hat uns damals sehr geholfen.

Für die Jahresabschlüsse 2019 ist man im Jahr 2021 ebenfalls weiter gegangen als in diesem Jahr, und zwar wurden die Ordnungsgeldverfahren erst ab 1. April 2021 begonnen, also fast ein Monat später, als es dieses Jahr der Fall war. Irgendetwas dazwischen scheint EU-rechtlich noch möglich zu sein. Wir hätten uns auch in diesem Jahr eine längere Verschiebung der Ordnungsgeldverfahren als bis zum 7. März gewünscht und haben das auch Anfang März an das Justizministerium adressiert. Leider ist aber nichts passiert.

Zur zweiten Frage: Grundsätzlich würden wir uns freuen, wenn die Steuerbefreiung für die Sonderzahlung für alle Berufsgruppen vorgesehen werden würde, also nicht nur die Steuerkanzleien, sondern für alle Berufsgruppen, die in der Pandemie einer besonderen Belastung ausgesetzt waren und jetzt auch noch sind. Ob es nun 2500 Euro sein müssen oder ob es bei 1500 Euro bleibt und ob man zwischen den zugegebenermaßen besonders Betroffenen in der Pflegebranche und den anderen Beschäftigten



differenziert, wäre zu diskutieren. Das muss die Politik entscheiden. Grundsätzlich wäre es schön, wenn auch andere Berufsgruppen einbezogen werden könnten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Frau Mein. Nun hat Herr Glaser von der AfD das Wort.

Abg **Albrecht Glaser** (AfD): Ich wende mich der Erbschaftsteuer zu. Wie wir wissen, ist jährlich etwa die Hälfte der Festsetzung der Erbschaftsteuer von der Erhebung ausgesetzt, um Unternehmensuntergänge durch die Erbschaftsteuer zu vermeiden. Deshalb ist die Frage, inwieweit man nicht bei den Lohnsummenregelungen, beim 90-Prozent-Test und bei der Frage der Reinvestitionsanforderungen im Erbschaftsteuerrecht etwas tun muss, da durch die Corona-Pandemie einiges aus dem Ruder gelaufen ist, was in vielen Fällen zu Unternehmenszusammenbrüchen führen kann. Die Bundesländer versuchen teilweise diese Fragen per Erlass abzumildern, aber das kann nicht die Lösung sein. Meine Frage geht zu diesem Problem an den BDI und, falls noch Zeit übrig bleibt, auch an den Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Ich erteile das Wort Herrn Prof. Dr. Kaeser vom Bundesverband der Deutschen Industrie.

Sv **Prof. Dr. Christian Kaeser** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Die Verschonungsregelungen bei der Erbschaftsteuer sind für die Industrie und den Mittelstand extrem wichtig, insbesondere für den inhabergeführten Mittelstand und auch für kleinere Unternehmen. Hier haben sich durch die Corona-Pandemie mit Sicherheit Verzerrungen ergeben. Für die Frage, inwiefern dies eine Anpassung mit sich bringen sollte, insbesondere mit Blick auf die Lohnsummenregel, haben wir noch keine statistische Basis, was sie sehr schwer zu beantworten macht. Wie sich die Situation dargestellt hat, sollte man davon ausgehen, dass es hier Verzerrungen gegeben hat. Ich glaube, das lässt sich auf dem Erlasswege regeln, wie auch viele andere temporäre Einflüsse, die es in der Corona-Pandemie gegeben hat. Ich denke zum Beispiel an die Betriebsstättenbegründung, wenn Mitarbeiter irgendwo auf der Welt hängengeblieben sind und das nur temporär bedingt war. Dadurch, dass es auch bei Ihrer Frage außergewöhnlicher Einfluss war, der vorübergehender Natur ist, denke ich, dass auf dem Erlasswege die Lohnsummenregelung angepasst werden

sollte, sobald statistische Daten vorliegen. Insofern glaube ich nicht, dass man sich mit der Verschonungsregel grundsätzlich beschäftigen muss, aber es ist ein naheliegendes Thema, vielen Dank für den Hinweis.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Professor Kaeser. Die Frage ging auch an Herrn Rothbart vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sv **Carsten Rothbart** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)): Wir hatten als ZDH zusammen mit anderen Spitzenverbänden entsprechende Maßnahmen eingefordert. Aus unserer Sicht ist es in der Tat schwierig, es in einem Gesetz so zu formulieren, dass es wirklich zielgenau wirkt. Deshalb haben wir die Maßnahmen, die auf dem Erlasswege gekommen sind, durchaus begrüßt. Die 16 gleichlautenden Ländererlasse greifen diesen Punkt auf. Soweit ich aus unserer Mitgliedschaft gehört habe, ist dieser Fall bisher nicht in der Breite eingetreten. Deshalb haben wir es sehr begrüßt, dass die Finanzverwaltung diesen Weg eröffnet hat. Auch mit Blick auf die Situation im Handwerk haben wir bisher wenige Rückmeldungen aus der Organisation bekommen, dass hier akuter Handlungsbedarf besteht. Da der Erlass das aus meiner Sicht bisher abdeckt, ist das momentan keine vordringliche Maßnahme, die wir einfordern. Gleichwohl sollte man die Gesetze insgesamt unter dem Gesichtspunkt von Corona prüfen. Ich würde allerdings nicht einfordern wollen, dass wir die Verschonungsregeln bei der Erbschaftsteuer im Zuge des Corona-Steuerhilfegesetzes aufmachen sollten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Rothbart. Nun Frau Beck für die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN.

Abg **Katharina Beck** (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN): Meine Frage bezieht sich auf den Pflegebonus, und ich richte sie an Herrn Dr. Gassen von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Es geht um die Steuerfreiheit der freiwillig gezahlten Sonderleistungen. Mich würde interessieren, ob man die Regelung ausweiten könnte. Wenn man unendlich viel Geld hätte, könnte man die Geltung auf den gesamten Personenkreis aus § 20 IfSG ausweiten. Das ist sehr viel. Wenn überhaupt, muss man den Kreis der Begünstigten wahrscheinlich bedarfsbezogen anpassen. Sie hatten sich für die medizinischen Fachangestellten stark gemacht, aber es gibt ja noch weitere Berufs-



gruppen: im Rettungsdienst Tätige, ambulante Praxen, Arztpraxen etc. Mich würde interessieren, welche dieser Gruppen Ihrer Einschätzung nach in der Pandemie wirklich stark belastet gewesen sind. Wo würden Sie ansetzen, wenn man zusätzlich zum Gesetzesentwurf aus diesem breiten Katalog noch differenziert Gruppen aufnehmen wollte?

Vorsitzender Alois Rainer: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Doktor Gassen von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Sv Dr. Andreas Gassen (Kassenärztliche Bundesvereinigung): Sie haben es fast schon vorweg genommen: Die Abgrenzung der besonders betroffenen Berufsgruppen ist sehr schwierig. Wir haben in Redbeiträgen schon gehört, dass sogar die Steuerfachangestellten dazu gehören sollen. Wir begrüßen ohne Frage die Steuerfreiheit der Prämienzahlung für Pflegepersonal in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, die im Gesetzesentwurf ohnehin vorgesehen ist. Wir haben in der Vergangenheit appelliert, die medizinischen Fachangestellten nicht zu vergessen und würden das auch wieder tun. Sie müssten auch gewürdigt werden. Der Großteil der Krankheitslast lag tatsächlich im ambulanten Bereich. Das sind im Wesentlichen die Haus- und Facharztpraxen, aber natürlich auch Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, Dialyse- und letztlich auch die Zahnarztpraxen. Sie waren stärker belastet. Von daher ist es sehr schwierig, eine Grenze zu ziehen. Es fällt schon bei der Verteilung des Pflegebonus sehr schwer zu sagen, welches Krankenhaus besonders schwer betroffen ist und wo es nur eine grundsätzliche Bereitschaft gab, die Behandlungen vornehmen zu können. Wir finden es allerdings schwierig – vielleicht bringt das etwas Licht ins Dunkel – wenn beispielsweise Krankenhäuser, die ambulant operiert haben, diese Förderung in Anspruch nehmen können und ambulante OP-Zentren nicht. Von daher würde ich für eine recht weite Öffnung plädieren.

Vorsitzender Alois Rainer: Dankeschön. Das Wort für die SPD-Fraktion hat Frau Kollegin Heselhaus.

Abg. Nadine Heselhaus (SPD): Vielen Dank. Die Homeoffice-Pauschale wurde bereits erwähnt. Meine zwei Fragen dazu gehen an Herrn Rauhöft vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine: Wie schätzen Sie die Auswirkungen der vorgesehenen befristeten Verlängerung der Homeoffice-Pauschale ein? Insbesondere vor dem Hintergrund, dass häufig mehr als

120 Tage im Jahr im Homeoffice gearbeitet wird und eine Vielzahl von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht mehr als 1 200 Euro Werbungskosten vorzuweisen haben.

Und als zweite Frage: Wäre es aus Ihrer Sicht eine systematisch bessere Alternative, die vorgesehene Befristung bis Ende des Jahres zu nutzen, um sich die aktuellen steuerrechtlichen Regelungen bezüglich der digitalen und mobilen Arbeit, Stichwort „häusliches Arbeitszimmer“, in Gänze anzuschauen und Optimierungen bei diesem Konzept zu prüfen?

Vorsitzender Alois Rainer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Das Wort hat Herr Rauhöft vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine.

Sv Uwe Rauhöft (Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.): Zur Homeoffice-Pauschale zunächst eine Gesamteinschätzung: Corona hat einige Dinge in Bewegung gebracht, die zuvor kaum denkbar waren und eines von diesen Dingen ist die Arbeit von zu Hause mit viel Digitalisierung. Nach unserer Einschätzung gehört die steuerliche Regelung einer Homeoffice-Pauschale auch dazu. Diese Regelung hat sich bewährt. Aus unserer Überzeugung sollte die Homeoffice-Pauschale auf jeden Fall weiterhin genutzt werden können. Natürlich müsste man deren Ausgestaltung im Detail anschauen.

Sie fragten, inwieweit sich die Pauschale tatsächlich auswirkt und ob sie in Hinblick auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag ausreichend ist. Da besteht in der Tat Handlungsbedarf, wobei die eigentliche Ursache nicht in der Homeoffice-Pauschale liegt, sondern in der Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages. Dessen starke Anhebung führt dazu, dass jemand, der die Homeoffice-Pauschale geltend macht und keine weiteren Werbungskosten hat, vollständig demjenigen gleichgestellt wird, der gar keine Werbungskosten hat. Ähnliches haben wir bei den Fahrtkosten. Jemand, der zweieinhalb Tage in der Woche 20 Kilometer zur Arbeit fährt und 20 Kilometer zurück, wird ebenfalls demjenigen gleichgestellt, der keinerlei Werbungskosten hat.

Die eigentliche Ursache liegt im Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Dennoch muss man die Aufwendungen ausreichend berücksichtigen. Das gebietet auch die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, auch wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag an bestimmten Stellen dem entgegenwirkt. Insofern ist die Homeoffice-Pauschale eine gute Regelung, die auf jeden Fall Bestand haben sollte. Aus unserer Sicht



gibt es keinen Grund, die Höhe auf 600 Euro bzw. auf 120 Tage zu begrenzen. Die Homeoffice-Pauschale geht in die richtige Richtung. Sie schafft einen Ausgleich für diejenigen, die nicht zur Arbeit fahren, und bietet auch ökologische Anreize. Sie kommt nur zum Ansatz, wenn der Arbeitnehmer ganztätig zu Hause tätig ist. Insofern gibt es aus unserer Sicht keinen sachlichen Grund, die Pauschale in der Höhe bei 120 Tagen bzw. 600 Euro zu begrenzen. Man sollte sie für alle Tage geltend machen können. Und man sollte die Regelung auch entfristen. Das ist unser Petitionum, denn es deutet sich ja jetzt schon an, dass auch nach Corona viele einen Teil ihrer Arbeitszeit weiterhin zu Hause tätig sein werden.

Die Regelung bietet gute Möglichkeiten für diejenigen, die beispielsweise nur zwei Tage in der Woche zu Hause arbeiten. Diese Steuerpflichtigen würden nach den jetzigen Regelungen für das häusliche Arbeitszimmer gänzlich außen vor bleiben. Genauso wie diejenigen, die aufgrund der Wohnungsgröße, weil sie nur eine kleine Wohnung oder ein Durchgangszimmer haben, kein häusliches Arbeitszimmer geltend machen können. Für all diejenigen bietet die Homeoffice-Pauschale eine gute Lösung und man sollte sie auf jeden Fall beibehalten. Ungeachtet dessen bietet es sich natürlich an, noch weitergehende Überlegungen anzustellen. Aber wir plädieren nicht dafür, die Homeoffice-Pauschale in Frage zu stellen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Rauhöft. Nun hat das Wort für die CDU/CSU-Fraktion die Kollegin Tillmann.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich erwähne erneut § 49 Abgeordnetengesetz. Ich habe Fragen zum Kurzarbeitergeld, die ich gerne Herrn Rauhöft und Herrn Eigenthaler stellen möchte. Wir haben ja schon damals, als wir diese Regelung eingeführt haben, über Sonderfälle hinsichtlich der Aufstockung gesprochen. Wir haben damals schon festgestellt, dass es aufgrund der Aufstockung und des Steuerfreibetrages Fälle geben wird, die mit null Prozent Arbeit mehr Netto in der Tasche haben, als wenn sie 100 Prozent gearbeitet hätten. Jetzt kann es sein, dass das geringe Probleme sind. Deshalb wüsste ich gerne, wie sich das ausgewirkt hat.

Und das zweite in diesem Zusammenhang: Wir stellen fest, dass ein Aufstockungsbetrag gerade von Unternehmen gezahlt wird, die es sich leisten kön-

nen, sodass diejenigen, die in Unternehmen arbeiten, die sich das nicht leisten können, die größten finanziellen Probleme haben. Hierzu würde mich von Herrn Eigenthaler interessieren, wie sich die Frage der Steuernachzahlung entwickelt hat. Es müssen bei Bezug von Kurzarbeitergeld ja Steuererklärungen abgegeben werden, und in den meisten Fällen kommt es aufgrund des Progressionsvorbehalts zu Nachzahlungen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Frau Kollegin. Das Wort hat Herr Rauhöft vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfsvereine.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine e.V.): Vielen Dank für die Fragestellung. In der Tat wirkt der Aufstockungsbetrag sehr unterschiedlich. Wir hatten das bereits bei der damaligen Gesetzgebung an Beispielen errechnet. Der Effekt steht nicht nur in Abhängigkeit davon, wie viel gezahlt wird. Der Maximalbetrag muss ja nicht ausgenutzt werden. Ganz entscheidend hängt das verbleibende verfügbare Nettoeinkommen des Arbeitnehmers davon ab, welche Steuerklasse gewählt wurde. Das ist natürlich nicht sachgerecht, wenn zwei Arbeitnehmer, die im gleichen Umfang Kurzarbeit leisten und Lohn in gleicher Höhe beziehen, in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse ein unterschiedlich hohes Nettoeinkommen beziehen.

Dort entstehen Verwerfungen. Der Aufstockungsbetrag war eine gute und sinnvolle Maßnahme, aber er sollte zeitlich begrenzt werden. Insofern halten wir die Verlängerung im Zusammenhang mit den Corona-Hilfen für richtig. Dies gilt auch für die Steuerbefreiung. Für den Aufstockungsbetrag ist aber auf jeden Fall ein Auslaufen geboten, um solche Verwerfungen zu begrenzen, die am Ende dadurch zustande kommen, dass der Aufstockungsbetrag sowohl sozialversicherungsfrei als auch steuerfrei gestellt wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Nun hat das Wort Herr Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sv Herr **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Es geht bei Ihrer Frage darum, wie sich der Progressionsvorbehalt in der Praxis beim Kurzarbeitergeld auswirkt und welche Reaktionen es gibt.

Hier muss man zwischen den Steuerfällen differenzieren, die schon im Finanzamt verortet sind, und solchen, bei denen das noch nicht der Fall ist. Es gibt ja eine ganze Menge Gründe, warum man als



Arbeitnehmer auch jetzt schon bei der Einkommensteuerveranlagung geführt wird. Manchmal kommt es durch den Progressionsvorbehalt beim Kurzarbeitergeld zu Nachzahlungen und manchmal geht der Effekt des Progressionsvorbehalts in einer reduzierten Erstattung auf, sodass viele ihn möglicherweise gar nicht realisiert haben. Die Fälle, vor denen ich während der Pandemie gewarnt habe, sind die Fälle mit Veranlagungs- und Steuererklärungspflicht, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, aber vom Finanzamt noch gar nicht erfasst wurden. Diese Fälle ruhen sozusagen noch still in der Pipeline. Ich kann mir vorstellen, dass es in diesen Fällen noch einigen Ärger geben könnte. Insbesondere, wenn das Kurzarbeitergeld noch über zwei bis drei Jahre weiter bezogen wird und andere positive Einkünfte vorliegen.

Ich kann zu den Auswirkungen noch nicht abschließend etwas sagen, weil wir viele Fälle noch nicht identifiziert haben. Es besteht ein großer Kommunikationsaufwand. In den beratenen Fällen übernehmen das oft die Lohnsteuerhilfvereine oder auch die Berater, die ihre Mandanten aufklären und vorwarnen. Aber in den Fällen, in denen die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung selbst abgeben, kommt es natürlich verstärkt zu Anrufen beim Finanzamt und auch zu Kritik gegenüber dem Fiskus.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Nun hat das Wort für die SPD-Fraktion Kollege Schrodi.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Es gibt in diesem Gesetz eine Fortsetzung vieler Maßnahmen, die wir schon mit den ersten drei Corona-Steuerhilfegesetzen auf den Weg gebracht haben. Auch wir sagen, dass das richtig war. Es ist schön, dass die enthaltenen wichtigen Regelungen zum Thema Liquidität erwähnt wurden: Die Verlängerung der Fristen in § 6b und § 7g EStG wird fortgesetzt. Auch die Regelung zur Verlustverrechnung ist gut und richtig.

Hier wird über manche Dinge geredet, die über das hinausgehen, was wir jetzt fortschreiben. Doch weitergehende Regelungen sind bereits angelegt. Ich darf bei der Homeoffice-Pauschale daran erinnern, dass wir im Koalitionsvertrag eine Evaluierung vorgesehen haben. Wir werden sehen, wie wir das Ganze weiter gestalten. Wir schreiben die bisherige Regelung fort, aber natürlich wollen wir sie entsprechend evaluieren und weiterentwickeln.

Meine Frage geht an Prof. Dr. Frank Hechtner zur Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten. Ich hätte gerne eine Einschätzung, wie Sie die Empfehlung des Bundesrates für eine vollständige Abschaffung der Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten bewerten. Gerade auch in langfristiger Perspektive.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Prof. Dr. Hechtner von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Sv **Prof. Dr. Frank Hechtner** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Die Regelung war im Zusammenhang mit dem ersten Entwurf ja schon einmal diskutiert worden. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, ich bin da ein bisschen leidenschaftslos. Ich glaube, die Regelung hat in der Praxis keinen hohen Stellenwert, da sie eben unverzinsliche Forderungen betrifft. Man kann diese Änderung zweifelsohne wieder mit in das Gesetz reinnehmen. Die Frage der Verzinsung sollte möglicherweise auch an anderer Stelle diskutiert werden. Es steht ja noch ein weiteres Gesetz im Raum, in dem ein Aspekt der Verzinsung neu geregelt wird. Insofern wäre es für mich auch legitim gewesen, die Abzinsung unverzinslicher Forderungen in diesem Gesetz gemeinsam zu beraten. Es gibt andere Bereiche dieses Themas, über die man möglicherweise insgesamt reden müsste. Ich kann verstehen, dass man diese eine Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf wieder rausgenommen hat. Ich glaube aber, ihre praktische Relevanz ist nicht sehr hoch. Es wäre wahrscheinlich auch in Ordnung, die Regelung wieder mit in das Gesetz aufzunehmen, da der fiskalische Ausfall meiner Auffassung nach nicht sehr hoch wäre.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Prof. Hechtner. Dann machen wir weiter mit der Fraktion der FDP, Herr Kollege Herbrand, bitte.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Ich mache wieder Meldung nach § 49 Abgeordnetengesetz und würde bei diesem Thema anschließen. Ich würde gerne vom Bundesverband der Deutschen Industrie wissen, welche praktische Bedeutung die Regelung zur Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten überhaupt hat. Und wäre es nicht – angesichts der möglicherweise geringen praktischen Bedeutung – angebracht, diese Regelung fallen zu lassen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Kaeser vom Bundesverband der Deutschen Industrie, bitteschön.



Sv **Prof. Dr. Christian Kaeser** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.): Praktische Relevanz haben nur Fälle im Inland. Bei grenzüberschreitender unentgeltlicher Darlehensgewährung gäbe es ohnehin eine Verrechnungspreiskorrektur. Da greift § 1 AStG ein, sodass das ausgeschlossen ist. Dies ist natürlich nicht der Regelfall. Das heißt, wir reden von reinen Inlandsfällen. Es stellt sich die Frage, wann im Inland im Konzern – zwischen verbundenen Gesellschaften – unentgeltlich Darlehen gewährt werden. Dass unentgeltlich Geld von einer Bank kommt, gibt es nicht. Das heißt, das sind alles reine Konzernfälle. Und es sind natürlich im Wesentlichen Fälle mit einer vielleicht notleidenden Tochtergesellschaft. Dann gewährt man Geldmittel ohne Verzinsung mit der Frage, warum im Steuerrecht eine Abzinsung gebraucht wird, und ob das nicht vielleicht sogar kontraproduktiv ist.

Die anderen Fälle traut man sich gar nicht anzusprechen. Denn natürlich sind unentgeltliche Darlehensgewährungen auch Steuergestaltung. Über die Abzinsung der Verbindlichkeit schafft man einen Ertrag beim Schuldner. Wenn der Schuldner in einer Verlustsituation ist, konnte man damit das Entstehen eines Verlustvortrages vermeiden, der dann wiederum in die Mindestbesteuerung gelaufen ist. Insofern ist, wenn man die Abzinsung abschaffen würde, aus gesetzgeberischer Sicht sogar den unliebsamen Gestaltungen ein Riegel vorgeschoben. Dass wir als BDI den Vorschlag begrüßen, sollten Sie vielleicht auch so verstehen, dass wir tatsächlich nicht unbedingt Gestaltungsfreunde sind und in solchen Dingen im Laufe der Zeit deutlich zurückgehaltener geworden sind.

Also in Summe ist die Abschaffung der Abzinsung bei unverzinslichen Darlehen etwas, was man unter den verschiedensten Aspekten sehr gut umsetzen kann. Die Abzinsungsregeln bei Rückstellungen sollten auch einmal in den Blick genommen werden. Dabei gibt es diverse Themen, die wir als BDI schon seit vielen Jahren angesprochen haben. Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll, wenn man sich einmal mit den Abzinsungsregeln insgesamt beschäftigen würde und ein in sich konsistentes systematisches Gesamtkonzept entwickelt. Dies würden wir sehr begrüßen.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Vielleicht können Sie noch auf einen anderen Aspekt eingehen: Bei der Neugestaltung der Verlustverrechnung wird es zum Wegfall der Möglichkeit kommen, das nur teilweise zu machen. Wie sehen Sie das?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Kaeser, bitte.

Sv **Prof. Dr. Christian Kaeser** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.): Also der Wegfall von Möglichkeiten ist natürlich immer etwas, das den Rahmen des Steuerpflichtigen einschränkt. Jeder Steuerpflichtige wünscht sich Wahlmöglichkeiten. Und insofern können wir den Wegfall einer Wahlmöglichkeit schlecht mit Beifall begrüßen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann gehen wir weiter mit der CDU/CSU-Fraktion, Herr Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich verweise auch auf § 49 Abgeordnetengesetz. Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Meißner vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau. In der Debatte im Ausschuss hat die SPD das Corona-Steuerhilfegesetz auch als Reformpaket bezeichnet. Ich würde gerne Ihre Einschätzung dazu haben. Und was müsste man tun, damit es tatsächlich zu einem Reformpaket wird?

Wenn Sie Frau Dr. Kelm vom Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer noch ein wenig Zeit lassen: Ich hatte über die Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter gesprochen. Dazu fordern Sie ja dezidiert eine gesetzliche Lösung. Das wäre eine gute Möglichkeit, dies vielleicht hier zu tun.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Nun hat das Wort Herr Meißner vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, danke.

Sv **Herr Meißner** (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.): Ich denke, dieses Gesetz schlägt den richtigen Weg ein. Aber dieser wird nicht konsequent bis zum Ende gegangen. Wir haben das beim Verlustrücktrag gesehen. Im Jahr 2020 gibt es kein Verlustrechnungsvolumen! Wir brauchen also einen größeren Zeitraum.

Wir haben außerdem die Mindestbesteuerung thematisiert. Gerade in einem Aufschwung nach der Krise bekommen die Unternehmen wieder Aufträge, die sie abarbeiten müssen. Dann brauchen die Unternehmen viel Liquidität. Dann greift aber die Mindestbesteuerung und die ersten zarten Gewinne werden besteuert. Man kann die Verluste nicht vollständig verrechnen. Sie bleiben dann einfach zunächst stehen und werden weiter vorgetragen.

Die Gesamtstruktur der Verlustverrechnung ist ein zentraler Punkt, der reformiert werden sollte. Wir



brauchen eine intertemporale Verlustverrechnung, die fair für alle Seiten ist. Nur so entstehen Risikoinvestitionen, die wir haben wollen, um mehr Wachstum zu erreichen. Deswegen denke ich, dass die Verlustverrechnung insgesamt auf den Prüfstand gehört. Sie muss überarbeitet werden. Ich meine, dass die jetzigen Maßnahmen nicht reichen. Die Regelungen waren früher – in den 1990er Jahren – etwas runder.

Außerdem haben wir über die Abschreibung gesprochen. Unser Petitum wäre, die degressive Abschreibung dauerhaft zu implementieren. Das heißt aber nicht, dass das von heute auf morgen zu einem starken Anstieg der Investitionen führt, sondern es geht darum, dass es planbare Regeln gibt, auf die die Unternehmen sich einstellen können. Das sind meistens Vorhaben, die langfristig geplant werden. Man muss über einen längeren Zeitraum sehen können, wie das besteuert wird. Dann wird man diese Regel nach und nach nutzen können.

Die Regel ist jetzt seit drei Jahren haushaltswirksam. Bei der degressiven Abschreibung ist es so, dass vor allem die ersten Jahre teuer sind. Danach fällt der Effekt langsam ab. Wenn die Nutzungsdauer vorbei ist, dann sind wir beim gleichen Ergebnis wie bei der linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) und haben auch wieder das gleiche Steueraufkommen. Es geht um eine zeitliche Verschiebung der Abschreibungssummen. Wenn der Gesetzentwurf umgesetzt wird, haben wir drei Jahre davon schon finanziert. Es wäre gut, wenn wir den Weg zu Ende gehen und das einfach dauerhaft machen. Ich glaube, so teuer ist es dann im Vergleich nicht mehr. Man könnte natürlich den Satz erhöhen, um noch stärker zu fördern. Die Rate von 25 Prozent könnte man auf 33 Prozent erhöhen – vielleicht auch nur zeitweise, je nachdem, wie das finanzierbar ist. Auch der Faktor müsste erhöht werden. Da ließe sich durchaus noch etwas machen, um die Attraktivität zu steigern.

Schließlich haben wir auch über die Verzinsung gesprochen. Das Thema Pensionsrückstellungen wurde in diesem Rahmen noch nicht angesprochen. In diesem Bereich gibt es weiterhin einen hohen Zinssatz im Gesetz. Bisher gibt es kein Signal, diesen an die Marktlage anzupassen. Das wäre aber wichtig für die Unternehmen, die wegen dieses hohen Zinssatzes seit Jahren Scheingewinne versteuern müssen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Herr Meißner. Das Wort hat Frau Dr. Kelm vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland.

Sve **Frau Dr. Daniela Kelm** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.): Das IDW unterstützt immer, Investitionen in digitale Technologien zu fördern und Anreize zu setzen. Wir haben das BMF-Schreiben aus dem letzten Jahr sehr begrüßt. Wir haben eine gewisse Rechtsunsicherheit gesehen und sehen sie auch noch nach dem zweiten BMF-Schreiben, da nur die Finanzverwaltung an das BMF-Schreiben gebunden ist, nicht aber die Gerichte. Im Schreiben wird ganz klar die Auffassung vertreten, dass es sich bei der verkürzten Nutzungsdauer von einem Jahr nicht um eine originäre Neuregelung handelt, nicht um eine neue Form der Abschreibung. Vielmehr gilt § 7 EStG. Der Wortlaut ist aber etwas problematisch, da Wirtschaftsgüter betroffen sind, die einen Verwendungszeitraum von über einem Jahr haben. Auch der BFH hat sich diesbezüglich schon ausgelassen. Die Auffassung des BMF, wonach grundsätzlich "pro rata temporis" gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG abzuschreiben sein soll, steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des BFH. Das sind neue Unsicherheiten.

In Kürze: Wir sehen die Botschaft, allein uns fehlt der Glaube. Deshalb wäre aus Gründen der Rechtssicherheit eine gesetzliche Regelung nach wie vor das Beste. Vielen Dank.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Frau Dr. Kelm. Und nun gebe ich das Wort für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an Frau Kollegin Beck.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Meine Fragen beziehen sich auf die Steuerfreiheit des Zuschusses zum Kurzarbeitergeld und gehen an den Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine. Wir haben gelesen, dass Sie sich klar für ein Auslaufen aussprechen. Könnten Sie die Gründe dafür noch einmal erläutern und uns die Rolle der Lohnsteuerklassen in diesem Zusammenhang bitte erklären?

Und eine zweite Frage hätte ich im Anschluss noch an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Könnten Sie vielleicht noch einmal eine Einschätzung zur Homeoffice-Pauschale geben, da das ja nur Berufe betrifft, die auch im Homeoffice ausgeübt werden können. Wie bewerten Sie das insgesamt?



Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Frau Kollegin Beck. Nun hat das Wort Herr Rauhöft vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.): Vielen Dank für die Fragestellung. Es geht ja nicht um das Kurzarbeitergeld selbst, das natürlich weiterhin steuerfrei bleibt und sich steuerlich lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts auswirkt. Sondern es geht vielmehr um Zuschüsse, die der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld zahlt. Zuschüsse des Arbeitgebers sind per se Arbeitgeberzahlungen. Sie sind Arbeitslohn. Es widerspricht der Systematik und wirkt sich natürlich aus, wenn dies steuerfrei gestellt wird. Diese Maßnahme hatte damals einen guten Grund. Es gab ohnehin schon eine Sonderstellung im Sozialabgabenrecht: Bis zur Höhe von 80 Prozent des Nettobetrages sind solche Arbeitgeberzuschüsse zum bezahlten Kurzarbeitergeld abgabenbefreit.

Das heißt, diese Zuschüsse sind besser gestellt als solche für einen Arbeitnehmer, der nicht in Kurzarbeit ist. Diese Maßnahme wurde damals eingeführt, um einen sozialen Ausgleich zu schaffen, weil viele Arbeitnehmer sehr kurzfristig in die Kurzarbeit gekommen sind.

Es gibt die Konstellation, dass ein Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhält und zusätzlich Lohn, der bis zu einer bestimmten Höhe ohne Sozialabgaben gezahlt wird und nicht versteuert wird. Was am Ende netto übrig bleibt, hängt von der gewählten Steuerklasse ab. Diese Begünstigung kann sogar im Einzelfall dazu führen, dass ich eine volle Kompensation des ursprünglichen Lohns erreiche. Das ist sicherlich für eine begrenzte Zeit nachvollziehbar. Letztlich ist das aber unsystematisch und erscheint im Vergleich zu den Arbeitnehmern, die nicht in Kurzarbeit sind, sondern weiter ihre Tätigkeit ausüben, nicht gerechtfertigt.

Ich habe noch einen weiteren Vergleich: Man sollte auch die Arbeitnehmer im Blick haben, die leider nicht das Glück hatten, weiter durch Kurzarbeit beschäftigt zu werden, sondern arbeitslos geworden sind. Für diese Arbeitnehmer greifen diese Sonderregelungen nicht. Insofern muss man sehr sorgsam damit umgehen.

Zur Wirkung der Steuerklasse kann ich nur darauf hinweisen, dass diese Lohnersatzleistung sich aus dem Nettoentgelt berechnet. Wir wissen, die Steuer-

klasse hat eine starke Auswirkung auf das Nettoentgelt und dadurch komme ich je nach Steuerklasse zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön Herr Rauhöft. Herr Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund hat das Wort.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Frau Abgeordnete, für die Frage. Zu dem Kurzarbeitergeld nur noch eine Bemerkung. Es ist das eine, was rechnerisch theoretisch möglich ist, und das andere, ob tatsächlich praktisches Interesse besteht, den Lohnausfall voll zu kompensieren. Insofern reden wir hier auch ein bisschen über Dinge, bei denen die Relevanz in der Praxis fraglich ist.

Zur Homeoffice-Pauschale: In der Tat sprechen wir uns dafür aus, die Pauschale zumindest zu entfristen und auch zu erhöhen. Es geht in diesen Fällen ja darum, dass es viele Menschen gibt, die keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung haben, auch jenseits der Pandemie. Oft lassen es die räumlichen Verhältnisse nicht zu, dass ein Arbeitszimmer geltend gemacht werden kann. Ich persönlich kenne einen Fall einer Lehrerin, die in einer 2-Zimmer-Wohnung lebt und in der Schule keinen Arbeitsplatz zur Verfügung hat. Ich durfte ihr erklären, aus welchen Gründen sie ihr privat genutztes Arbeitszimmer – die Frau ist teilzeitbeschäftigt und hat kein hohes Einkommen – steuerlich im Wesentlichen gar nicht nutzen kann. Es leuchtet vielen Menschen nicht ein, warum diejenigen Lehrerkollegen, die beide vollzeitbeschäftigt sind und sich ein großes Haus mit abgeschlossenem Arbeitszimmer leisten können, dagegen steuerliche Vorteile genießen können.

Wir wissen alle, dass es fiskalisch gute Gründe gibt, die Regelung für ein häusliches Arbeitszimmer nicht exzessiv nutzen zu können. Trotzdem, denke ich, wäre es auch für solche Fälle durchaus gerechtfertigt, die Homeoffice-Pauschale dauerhaft und mit einem höheren Satz weiterzuführen. Das ist nur ein Beispiel, von dem ich glaube, dass es einleuchtet und das vor allem aus der Praxis gegriffen ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Herr Didier. Nun hat das Wort für die Fraktion der AfD Kollege Glaser.

Abg. **Albrecht Glaser** (AfD): Ich hatte mir als dritte Frage das Thema der steuerlichen Behandlung der Homeoffice-Pauschale notiert. Die Heimarbeit ist



strukturell ein Massenphänomen geworden und bedeutet wahrscheinlich auch eine dauerhafte Verhaltensänderung. Deshalb waren wir von Anfang gegen die Befristung der Pauschale und haben für eine Lösung geworben, die das dauerhaft auf andere Füße stellt.

Ich stelle diese Frage an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband in der Annahme, dass Sie empirisches Material haben, was das vielleicht unterlegt. Es ist ja vielfach angesprochen worden und ich glaube, Herr Eigenthaler hat es vorhin schon ausgeführt und sich sogar positiv dazu geäußert. Meine Bitte an Sie, Frau Mein, geht dahin, zu untermauern, dass das als Massenphänomen und als dauerhafte Verhaltensänderung einer entsprechenden Regelung bedarf. Es sollte nicht so sein, dass wieder alle darauf gespannt sind, ob am Jahresende etwas passiert oder eben nicht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Herr Kollege. Das Wort hat Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Glaser, für die Frage. Leider fehlt uns jegliche statistische Grundlage dazu. Wir können zumindest der heutigen Presse entnehmen, dass das ifo Institut im Vergleich März/April festgestellt hat, dass die Homeoffice-Quote immer noch bei 25 Prozent liegt. Das heißt, es gibt offensichtlich Institutionen, die eine entsprechende Datenerhebung betreiben. Wir können das leider nicht. Aber grundsätzlich muss man festhalten, wie es hier auch schon viele Sachverständige vor mit getan haben, dass das durchaus der Trend sein wird. Auch wir beim Deutschen Steuerberaterverband passen gerade unsere Arbeitsverträge an, um den Mitarbeitern mehr Homeoffice oder mobiles Arbeiten zu ermöglichen und die Arbeitsstelle attraktiver zu gestalten. Das ist ohne Zweifel so.

Man muss sich natürlich schon die Frage stellen, ob die Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer nicht so eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr in die Zeit passt. Wir haben beispielsweise hohe Mieten. Nicht jeder kann sich ein einzelnes Arbeitszimmer leisten. Wenn man auch Arbeitnehmern mit kleinem Portemonnaie mobiles Arbeiten ermöglichen möchte, dann wäre die Entfristung der bestehenden Homeoffice-Pauschale ein probates Mittel. Auch ökologisch wäre es sicher nicht von der Hand zu weisen,

dass die Homeoffice-Pauschale sinnvoll ist. Denn wenn sie den Weg zur Arbeit sparen, dann setzen sie sich im Zweifel nicht ins Auto. Also es gibt eine ganze Reihe von Gründen, warum man dieses Mittel erwägen sollte, und warum die aktuelle Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer vielleicht nicht mehr in die Zeit passt.

Wir begrüßen daher auch den Vorstoß des Bundesrates, der einen Prüfauftrag an die Bundesregierung ausgesprochen hat. Ich habe Herrn Schrodi auch so verstanden, dass man das durchaus im Blick behält und evaluiert. Man kann das sicherlich auch von den Entwicklungen abhängig machen. Wenn das ifo Institut die Homeoffice-Rate weiter im Blick behält, kann man sich vielleicht auch in der zweiten Jahreshälfte damit beschäftigen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank, Frau Mein. Dann kommen wir zur Fraktion DIE LINKE, Herr Görke, bitte.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Der Deutsche Steuerberaterverband und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sind ja durchaus manchmal einer Meinung, aber oft nicht. Insofern gab es bei der Wortmeldung von Frau Mein zur Äußerung von Herrn Eigenthaler auch eine kritische Replik. Deshalb würde ich gerne Herrn Eigenthaler die Möglichkeit eröffnen, gegebenenfalls zum Thema der Fristenverlängerung Stellung zu nehmen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön Herr Kollege. Das Wort hat Herr Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sv Herr **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Ich bin Ihnen außerordentlich dankbar, dass Sie mir die Möglichkeit einer Replik geben, weil ich völlig falsch zitiert worden bin. Da hieß es vorhin, ich hätte gesagt, Steuerberater würden Kasse machen. Ich habe davon überhaupt nichts gesagt, sondern ich möchte einfach dem Eindruck entgegenreten, als würden die Aufgaben der Überbrückungshilfe unentgeltlich geleistet. Ich habe gesagt, dass sie nach der Gebührenordnung abgerechnet werden können. Ferner habe ich gesagt, dass die Fristenproblematik – und ich bin fast 50 Jahre im Beruf – seit 50 Jahren ein Thema war, und es wird auch in Zukunft ein Thema sein. Ich habe mir nur erlaubt darauf hinzuweisen, dass zu einem Besteuerungsprozess nicht nur Steuerberater gehören, sondern eben auch die



Finanzämter, die im Übrigen ohne weitere Honorierung die Mehrarbeit in der Corona Zeit mitschultern mussten: Stundungsanträge, Vorauszahlungsanträge, viele Telefonate unter erschwerten Bedingungen und vieles mehr. Darum geht es.

Wir befürchten einfach, wenn man die Dinge ohne Not über Gebühr lange in die Zukunft verschiebt, dass die Finanzämter, bei denen es 6000 unbesetzte Stellen in Deutschland gibt, von dieser Bugwelle nicht mehr herunterkommen. Mir geht es in dieser Sache einfach um ein Stück Objektivität. Deshalb hatte ich einen vermittelnden Vorschlag gemacht, um den Workflow im Finanzamt abzusichern. Damit man dort nicht irgendwann auf dem Trockenen sitzt.

Man sollte bei nicht beratenen Steuerzahlern von der Großzügigkeit einer Fristverlängerung absehen. Außerdem machen wir immer wieder die Erfahrung, dass es Steuerberater gibt, die kontinuierlich abliefern, was auch richtig ist. Aber wir erleben auch immer wieder die Fälle, wo das Erklärungsmaterial aus irgendwelchen Gründen zurückgehalten und dann sozusagen wie eine Welle beim Finanzamt abgegeben wird. Darum geht es. Es geht darum, einen vernünftigen Prozess zu gestalten. Deshalb habe ich gesagt, dass ich die Regelung in diesem Entwurf für ausgewogen halte. Ich würde sie nicht weiter ausdehnen, sondern bei den nicht beratenen Steuerzah-

lern sogar ein Stück der Privilegierung zurücknehmen, weil es dort kein Argument wie die Bearbeitung der Wirtschaftshilfen oder ähnliches gibt. Sie müssen eine Erklärung abgeben oder aber sich steuerliche Hilfe suchen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank meine Damen und Herren. Das war die letzte Antwort in dieser Anhörung. Fast eine Punktlandung. Vielen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen für Ihr Dabeisein und auch für die Disziplin bei der Beantwortung der Fragen. Ich weiß, das ist nicht immer einfach. Vielen herzlichen Dank auch an die Kolleginnen und Kollegen. Dank auch an alle, die am Bildschirm mit dabei waren. Ich wünsche eine gute Woche. Die Anhörung ist beendet, Dankeschön.

Schluss der Sitzung: 15:08 Uhr

Alois Rainer, MdB
Vorsitzender



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
- Anlage 2:** Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e.V.
- Anlage 3:** Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V.
- Anlage 4:** Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Anlage 5:** Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.
- Anlage 6:** Stellungnahme von Prof. Dr. Frank Hechtner, Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
- Anlage 7:** Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- Anlage 8:** Stellungnahme des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

6. Mai 2022

Herrn
Alois Rainer, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am
9. Mai 2022 zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)“
(BT-Drucksache 20/1111)**

Sehr geehrter Herr Rainer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf und würden uns freuen, wenn Sie unsere nachfolgenden Anmerkungen in den weiteren parlamentarischen Beratungen berücksichtigen. Gerne erläutern wir diese im Rahmen der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Nach aktuellem Stand wird auch das Jahr 2022 ein herausforderndes, für einige Unternehmen sogar existenzbedrohendes Jahr. Zum einen aufgrund der Folgen der weiter anhaltenden Coronavirus-

Pandemie und zum anderen nun auch durch die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine.

Aus Sicht der Unternehmen hat die Stärkung der betrieblichen Liquidität und damit die Sicherung des Fortbestands des Unternehmens und der Arbeitsplätze weiterhin oberste Priorität. Gerade deshalb sollte insbesondere die steuerliche Verrechnung von Verlusten noch konsequenter als im Regierungsentwurf vorgesehen verbessert werden. Wir werben eindringlich dafür, hier Nachjustierungen vorzunehmen, damit die mit der gesetzlichen Änderung verbundenen Ziele auch erreicht werden können. Neben einer weiteren Anhebung des Rücktragsvolumens sollte insbesondere der Rücktragszeitraum über die vorgeschlagenen zwei Jahre hinaus so erweitert werden, dass er in Jahre hineinreicht, die vor der Coronavirus-Pandemie liegen und in denen überhaupt noch verrechnungsfähige Gewinne zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Anmerkungen zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 20/1111 vom 21.03.2022)

Zu Artikel 3 Nr. 3 des Regierungsentwurfes – Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr

Mit der Änderung soll die bis 2021 befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um das Jahr 2022 verlängert werden. Diese Maßnahme ist richtig, da hierdurch ein zusätzlicher Anreiz für unternehmerische Investitionen gegeben wird. Gerade in den aktuellen Krisen sind die Unternehmensinvestitionen stark zurückgegangen, weshalb ein solcher zusätzlicher Anreiz geboten ist.

Ein Dilemma ergibt sich aus unserer Sicht wegen der weiterhin vorgesehenen zeitlichen Begrenzung der Maßnahme. Einerseits verstehen wir, dass mit einer zeitlichen Begrenzung der unmittelbare Anreiz für zusätzliche Investitionen erhöht werden soll. Andererseits wäre es nach unserer Auffassung jedoch besser, die degressive Abschreibung unbefristet einzuführen. Denn gerade angesichts der sich beschleunigenden technologischen Entwicklung gibt sie den wirtschaftlichen Wertverzehr einer Investition am besten wieder: am Anfang viel und am Ende weniger. In die Gesetzesbegründung bzw. eine Entschließung sollte daher zumindest aufgenommen werden, dass über die geplante Maßnahme hinaus über eine dauerhafte degressive Abschreibung noch in dieser Legislaturperiode zu entscheiden ist (im Zusammenhang mit der im Koalitionsvertrag angekündigten sog. Super-Abschreibung).

Petition: Die Verlängerung der degressiven Abschreibung ist in einem ersten Schritt richtig. Es sollte jedoch geprüft werden, ob es Sinn macht, die beschleunigte Abschreibung dauerhaft einzuführen – auch im Hinblick auf die anstehende Transformation der Wirtschaft hin zu mehr Klimaschutz und

Digitalisierung (unter Berücksichtigung dessen, dass es laut Koalitionsvertrag auch noch eine sog. Super-Abschreibung geben soll). Zudem sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob auch eine Anhebung der Grenze für sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) vorzunehmen ist. Gerade für viele kleine und mittelgroße Betriebe könnte so ein wirksamer Investitionsanreiz gesetzt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 4 des Regierungsentwurfes – Änderung § 10d Abs. 1 EStG – Verlängerung erweiterter Verlustrücktrag

Die geplante Verlängerung des erweiterten Verlustrücktrags (§ 10d EStG) in Höhe von 10 Mio. Euro (20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) ist richtig und deshalb ausdrücklich zu begrüßen.

Viele große Unternehmen werden jedoch in den Pandemie Jahren deutlich höhere krisenbedingte Verluste als 10 Mio. Euro erleiden. Unter dem Gesichtspunkt der über einen längeren Zeitraum betrachteten steuerlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen wäre es u. E. geboten, diese krisenbedingten Verluste beim Verlustrücktrag in noch größerem Umfang als 10 Mio. Euro zu berücksichtigen.

Neben dem Rücktragsvolumen ist der Rücktragszeitraum von zwei Jahren gerade für diejenigen Unternehmen problematisch, die durch die Corona-Pandemie hohe Verluste erlitten haben. Mit dem vorgesehenen Rücktragszeitraum von lediglich zwei Jahren können Verluste aus 2022 nur in die Jahre 2021 und 2020 zurückgetragen werden – dies sind genau die Jahre, in denen die Unternehmen ohnehin schon durch die Pandemie belastet waren und daraus ggf. keine bzw. nicht genug Gewinne zum Verrechnen vorweisen können. Damit den Unternehmen aus der Verlängerung des Verlustrücktrags tatsächlich zusätzliche Liquidität zufließt, muss der Verlustrücktrag so weit ausgedehnt werden, dass er Steuerjahre umfasst, in denen noch Verrechnungspotenzial besteht. Dies könnte für das letzte Vorkrisenjahr 2019 schon nicht mehr der Fall sein, da hier ggf. bereits die Verluste aus 2020 verrechnet wurden. Daher sollte der Verlustrücktragszeitraum für pandemiebedingte Verluste – zumindest temporär – auf mehr als zwei, vorzugsweise auf fünf Jahre, ausgeweitet werden.

§§ 110 und 111 EStG sehen bislang lediglich einen unterjährigen Verlustrücktrag der Jahre 2020 und 2021 in das jeweils vorherige Jahr (2019 bzw. 2020) vor. Der unterjährige Verlustrücktrag hat sich als Maßnahme zur Abfederung der Krisenfolgen für die Unternehmen bewährt und sollte deshalb auch für das Jahr 2022 gelten. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die Verbesserung des Verlustrücktrags in § 10d EStG erst im Jahre 2023 und später bei den Steuerveranlagungen der Unternehmen wirkt.

Petition: Das rücktragbare Verlustvolumen sollte nochmals deutlich erhöht und der Rücktragszeitraum auf mehr als zwei, vorzugsweise fünf Jahre, ausgeweitet werden – zumindest für

pandemiebedingte Verluste. Es sollten hiermit Jahre erreicht werden, in denen noch verrechnungsfähige Gewinne erzielt wurden. Zudem sollten die Regelungen zum unterjährigen Verlustrücktrag (§§ 110 und 111 EStG) auch auf das Jahr 2022 ausgedehnt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 4 und Artikel 4 des Regierungsentwurfes – Änderungen § 10d Abs. 1 – Dauerhafter Verlustrücktrag auf zwei Jahre

Die vorgeschlagene dauerhafte Ausweitung des Verlustrücktrags in § 10d EStG von ein auf zwei Jahre ist richtig. Ein konsequent umgesetzter Verlustrücktrag hat den Vorteil, dass nicht nur die Liquidität in den Unternehmen verbessert wird, sondern auch deren Eigenkapitaldecke. Dieser Vorzug des Verlustrücktrags wird häufig nicht angemessen gewürdigt. Denn mit zunehmender Dauer einer Krise haben die Unternehmen nicht nur verstärkt Liquiditätsprobleme. Kritisch ist in vielen Fällen auch, dass das Eigenkapital der Betriebe schmilzt. Es gibt nicht wenige Betriebe, in denen weiteres Fremdkapital zur Überbrückung der Krise keine Option ist. Wenn diese Unternehmen zumindest einen Teil ihrer Steuerzahlungen aus früheren Jahren zurückerhalten, verbessert sich auch deren Eigenkapitalsituation – und dies wirkt sich wiederum positiv auf Investitionsentscheidungen aus. Aus diesem Grund sollte u. E. eine weitere Ausweitung auf drei anstatt zwei Jahre geprüft werden, um nicht der aktuellen, sondern auch zukünftigen Krisen begegnen zu können.

Petition: Die Ausweitung des Verlustrücktrags auf dauerhaft drei Jahre sollte geprüft werden.

Zu Artikel 3 Nr. 7 Buchst. b und c des Regierungsentwurfes – Änderungen des § 52 Abs. 14 und Abs. 16 EStG – Verlängerung der (Re-)Investitionsfristen bei §§ 7g und 6b EStG

Die nochmalige Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG und der Investitionsfristen des § 7g EStG ist richtig. Viele Unternehmen sind krisenbedingt weiterhin nicht in der Lage, die in den §§ 6b und 7g EStG enthaltenen zeitlichen Vorgaben einzuhalten.

Zu Artikel 6 des Regierungsentwurfes und Nr. 3 der Stellungnahme des Bundesrates – Änderungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Die krisenbedingte Verlängerung der Steuererklärungsfristen für beratene wie auch nicht-beratene Steuerpflichtige ist richtig, zumal viele Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Beantragung, Abwicklung und Abrechnung der staatlichen Corona-Überbrückungshilfen und der Erstellung der Grundsteuererklärungen ausgelastet sind.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, die Steuererklärungsfristen über die im Gesetzentwurf enthaltenen Verlängerungen weiter zu verlängern – für beratene Steuerpflichtige um jeweils zwei (weitere) Monate und für nicht beratene Steuerpflichtige um jeweils einen (weiteren) Monat (vgl. Nr. 3, BR-Drs. 83/22 vom 08.04.2022). Die

Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zugesagt, diese Anregung zu prüfen (vgl. BT-Drs. 20/1646 vom 04.05.2022). Der Vorschlag ist unseres Erachtens nachvollziehbar.

Neben der Verlängerung der Fristen zur Einreichung der Jahressteuererklärungen bedarf es auch einer Verwaltungsverfügung, dass bei nicht fristgemäßer Einreichung der Jahresabschlüsse kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB eingeleitet wird. Denn die Steuererklärungen und mit ihr die Steuerbilanz respektive steuerliche Gewinnermittlung beruhen in vielen Fällen auf dem handelsrechtlichen Jahresabschluss. Kann die Frist zur Einreichung der Jahressteuererklärung aus den im Gesetzentwurf genannten Gründen nicht eingehalten werden, so wird zu diesem Zeitpunkt auch der zugrunde liegende Jahresabschluss noch nicht erstellt sein.

Eine solche Verwaltungsverfügung sollte rechtzeitig vorliegen, um für Unternehmen die erforderliche Planungssicherheit zu schaffen. Eine Ankündigung, von der Einleitung von Ordnungsgeldverfahren abzusehen, wie zuletzt nur wenige Tage vor Ablauf der Offenlegungsfrist, trägt nicht zur Planungssicherheit bei. Folglich sollte diese Ankündigung zeitlich eng anknüpfend an die gesetzliche Regelung erfolgen.

Petition: Die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen sollten so verlängert werden, wie der Bundesrat es angeregt hat. In diesem Zusammenhang sollte rechtzeitig vorher klargestellt werden, dass die Verlängerungen entsprechend auch für die Frist zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger gelten.

II. Zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 83/22 vom 08.04.2022)

Zu Nr. 4 der Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 2a – neu - – Weitere Änderungen des Einkommensteuerrechts – Abschaffung der Abzinsung von Verbindlichkeiten

- a) In der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 8. April 2022 (BR-Drs. 83/22 vom 08.04.2022) wird in Nr. 4 eine weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes gefordert, welche die Anpassung des § 6 Abs. 1 Nummer 3 und 3a EStG umfasst. Hiernach sollen unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren Laufzeit zwölf Monate oder mehr beträgt, nicht länger mit 5,5 Prozent abgezinst werden, vielmehr soll hier eine Abzinsung komplett entfallen. Begründet wird dies mit dem andauernd niedrigen Zinsniveau. Die Regelung soll für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2021 enden, wobei auch ein Antrag auf frühere Anwendung möglich ist. Die Bundesregierung unterstützt das Vorhaben in ihrer Gegenäußerung (vgl. BT-Drs. 20/1646 vom 04.05.2022, S. 18 unter Nr. 4).

Petition: Die Abschaffung des Abzinsungsgebots für unverzinsliche Verbindlichkeiten ist richtig.

- b) Keine Änderungen bei der Abzinsung sind bisher für Rückstellungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Nummer 3a Buchstabe e EStG vorgesehen. Diese sollen nach den Vorstellungen des Bundesrates weiterhin mit 5,5 Prozent abgezinst werden, sofern ihre Laufzeit zwölf Monate oder mehr beträgt. Deshalb sollte auch das Abzinsungsgebot für diese Rückstellungen überprüft und angepasst werden.

Petition: Auch die Angemessenheit des Abzinsungsgebots für Rückstellungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Nummer 3a Buchstabe e EStG sollte überprüft werden.

III. Weitergehender Regelungsbedarf

Unternehmen, die bislang in Russland und bzw. oder in der überfallenen Ukraine mit Tochterunternehmen aktiv waren, sind seit Ausbruch des dortigen Krieges Ende Februar mit Enteignungen und Zerstörungen ihrer Anlagen und umfangreichen konzerninternen Forderungsausfällen konfrontiert. Diese Ausfälle waren im Vorfeld nicht zu erwarten.

Enteignungen und Ausfälle können bisher in Deutschland steuerlich nur schwer bzw. gar nicht geltend gemacht werden. Ob das angesichts der gegenwärtig bestehenden Ausnahmesituation aufrechterhalten werden kann, sollte zeitnah – in Abstimmung mit den unterzeichnenden Wirtschaftsverbänden – überprüft werden und einer baldigen, pragmatischen Lösung zugeführt werden. Das Ergebnis sollte in eines der nächsten Gesetzgebungsvorhaben aufgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr

Dr. Lutz Weber

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Heiko Schreier

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Ralph Brügelmann



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
MdB Herr Alois Rainer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 5. Mai 2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

BT-Drucksache 20/1111

Empfehlungen des Bundesrates und der Ausschüsse des Bundesrates

BR-Drucksachen 83/22 und 83/1/22

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rainer,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 9. Mai 2022 und nehmen vorab gerne zu einzelnen der vorgeschlagenen einkommensteuerrechtlichen Änderungen schriftlich Stellung.

Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nummer 1

§ 3 Nummer 11b – neu – (Pflegebonus 3.000 Euro)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist eine weitere Steuerbefreiung als „Corona-Pflegebonus“ bis zu einem Betrag von 3.000 Euro, somit in doppelter Höhe gegenüber der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 11a EStG, vorgesehen. Die Begünstigung gilt nur für Arbeitnehmer, die in bestimmten Einrichtungen tätig sind (insbes. in Krankenhäusern und in ambulanten Pflegediensten). Außerdem müssen die Prämienzahlungen auf bundes- oder landesrechtliche Regelungen beruhen.

Unstreitig ist der betreffende Personenkreis gerade während der Pandemie-Zeit in seinen Arbeitsbedingungen besonders belastet, sodass eine zusätzliche finanzielle Honorierung der geleisteten Dienste sehr zu begrüßen ist. Eine Freistellung dieser Prämienzahlung von der Besteuerung und von Sozialabgaben führt dazu, dass die Prämie ungekürzt bei den betreffenden Personen ankommt. Auch die vorgesehene Anwendung auf Zahlungen, die den Arbeitgebern ersetzt und somit aus öffentlichen Mitteln getragen werden, spricht für eine Steuerfreistellung, weil die Prämie in voller Höhe bei den Beschäftigten ankommt und nicht teilweise wieder zurückfließt.

Allerdings stellt sich durchaus die Frage, ob die Beschränkung auf Zahlungen aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen und an den vorgesehenen Personenkreis zielführend ist und nicht zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung anderer Beschäftigter führt. Diese Frage lässt sich jedoch aus vorliegendem Gesetz heraus nicht ausreichend beantworten, weil insbesondere die genannten Bundes- und Landesregelungen maßgebend sind, die dahingehend zu prüfen wären, welche Beschäftigten sie begünstigen und welche sie ausschließen.

Eine Streichung dieser Vorgabe würde dazu führen, dass die Abgrenzung nur noch anhand der Beschäftigung in den genannten Einrichtungen erfolgt. Damit könnte für alle dort beschäftigten Arbeitnehmer ein weiterer „Corona-Bonus“ gewährt werden. Gleichwohl bleiben andere Arbeitnehmer, die ebenfalls in ihrem Arbeitsumfeld durch die Pandemie stark belastet sind, weiterhin ausgeschlossen. Die Grenze verschiebt sich lediglich.

Als weiteres Problem stellt sich die Abgrenzungsfrage zum „Corona-Bonus“ nach § 3 Nummer 11a EStG. Beschäftigte, die bereits 2020 entsprechende Zahlungen steuerfrei erhalten haben, dürften bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Steuerfreistellung für eine Zahlung nach § 3 Nummer 11b EStG-E erhalten können. Damit können bis zu 4.500 Euro steuerfrei verbleiben. Gleiches dürfte für Zahlungen gelten, die bis zum 17. November 2021 geleistet wurden. Darüber hinaus dürfte ein „Nebeneinander“ der Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 11a und 11b auch für weitere Fälle möglich sein. Eine ab 18. November 2021 nach Bundes- oder Landesregelungen erfolgte Sonderleistung würde nach Nummer 11b steuerfrei gestellt werden können und eine weitere tarifliche oder außertariflich freiwillige Bonuszahlung könnte nach Nummer 11a begünstigt sein. Der Ausschluss der „Doppelbegünstigung“ in Satz 4 greift in diesem Fall nicht, wenn die freiwilligen Leistungen nicht die engeren Voraussetzungen des Bezugs zu Bundes- oder Landesregelungen erfüllen.

Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nummer 1

§ 3 Nummer 28a (Verlängerung der Förderung steuerfreier Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld)

Die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld soll um weitere sechs Monate verlängert werden und letztmalig für Lohnzahlungszeiträume gelten, die vor dem 1. Juli 2022 enden.

Weil die Verlängerung im Gleichlauf mit der Verlängerung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit der Coronakrise erfolgt, ist sie nach Auffassung des BVL sachgerecht. Wenn weiterhin entsprechende Zuschüsse des Arbeitgebers gezahlt werden, dürfte eine Besteuerung gegenüber dem Beschäftigten schwer zu vermitteln sein. Gleichwohl ist ein Auslaufen geboten, weil die steuerfreien Zahlungen je nach Konstellation dazu führen können, dass das verbleibende Nettoeinkommen bei Kurzarbeit durch die Aufstockung die Höhe des Betrags ohne Kurzarbeit erreichen kann. Ursächlich hierfür ist jedoch nicht nur die Steuerfreistellung, sondern auch die Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Insbesondere in Abhängigkeit von der Steuerklasse können sich bei gleichen Ausgangsbedingungen (gleicher Lohn und Umfang der Kurzarbeit) große Unterschiede beim verbleibenden verfügbaren Nettoeinkommen ergeben (vgl. Berechnungen in der BVL-Stellungnahme vom 22.05.2020 zum 1. Corona-Steuerhilfegesetz).

Nummer 3

§ 7 Absatz 2 Satz 1 (Verlängerung der degressiven AfA)

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zur Unterstützung der Wirtschaft in Zeiten pandemiebedingter wirtschaftlicher Unsicherheiten und sonstiger Erschwernisse eingeführt.

Arbeitnehmer können diese höhere Abschreibung nicht nutzen, da sie auf Anlagevermögen und somit auf Gewinneinkünfte beschränkt ist.

Eine solche Differenzierung gibt es hingegen nicht bei der Abschreibung auf Computerhard- und Software, bei der die Nutzungsdauer und damit der Abschreibungszeitraum auf ein Jahr verkürzt wurde. Diese Abschreibungsmöglichkeit gilt unabhängig von der Einkunftsart, denen die Aufwendungen zuzuordnen sind.

Nach Auffassung des BVL sollten Arbeitnehmer ebenso die Möglichkeit erhalten, die befristete degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter nutzen zu können. Viele Arbeitnehmer investieren selbst in Arbeitsmittel, die häufiger auch die Grenze als geringwertige

Wirtschaftsgüter überschreiten und die keine gesondert begünstigten digitalen Wirtschaftsgüter sind. Auch diese Investitionen, bspw. in einen ergonomischen Schreibtisch im Home-Office, sollten begünstigt sein.

Nummer 4

§ 10d Absatz 1 (erweiterte Verlustverrechnung und Änderung der Systematik)

Eine jahresübergreifende Verlustverrechnung ist für Arbeitnehmer von großer Bedeutung, weil sie wenig Einfluss auf Zu- und Abfluss von Einnahmen und Ausgaben nehmen können. Bei ihnen können jedoch sehr wohl negative Einkünfte vorliegen, beispielsweise aufgrund von Aufwendungen für Fortbildung, Umschulung oder anderen Investitionen während einer Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit.

Der erweiterte Rücktrag auf 2 Jahre kann auch Arbeitnehmern zugute kommen. Der BVL begrüßt deshalb die zeitliche Erweiterung. Arbeitnehmer können für Verluste des Jahres 2022 eine Steuerentlastung erhalten, wenn im Vorjahr die Verlustverrechnung nicht möglich ist, jedoch im VZ 2020 noch ein Verrechnungsvolumen für die Einkünfte und bei der Steuerfestsetzung vorliegt.

Hingegen führt die Streichung der geltenden Möglichkeit, den Verlustrücktrag in der Höhe zu begrenzen, insbesondere für Arbeitnehmer zu einer deutlichen Einschränkung und in betreffenden Fällen zu einer Steuererhöhung. Diese Maßnahme sollte nach Auffassung des BVL deshalb nicht umgesetzt werden. Wir schließen uns insoweit der ausführlich begründeten Auffassung der Ausschüsse des Bundesrates an.

Eine Steuererhöhung kann beispielsweise in folgenden Fällen auftreten: Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2022 arbeitslos und hat durch Aufwendungen für eine Umschulung negative Einkünfte in Höhe von 2.000 Euro. Im Jahr 2021 besteht noch ein Verrechnungsvolumen von 1.000 Euro, bis zu dem sich die festgesetzte Steuer auf 0 reduziert. Nach geltendem Recht kann er die Verrechnung auf 1.000 Euro beschränken und den verbleibenden Betrag in das Folgejahr vortragen. Diese Möglichkeit soll entfallen, und kann, falls sich im Folgejahr 2.000 Euro nicht in vollem Umfang bei der Verrechnung steuermindernd auswirken, zum Wegfall einer Steuererstattung und somit zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Höhe des Rücktrags ist keine begünstigende Gestaltungsmöglichkeit. Sie mindert lediglich den Nachteil, der sich daraus ergibt, dass die Verlustverrechnung vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen erfolgt. Hiernach ist eine Verlustverrechnung mit vorhandenen Einkünften auch dann vorzunehmen, wenn nach Abzug von Sonderausgaben ein Einkommen

unterhalb des Grundfreibetrages verbleibt! Aus diesen Gründen erfolgt bei vielen Arbeitnehmern eine gesetzlich vorgeschriebene Verlustverrechnung, ohne dass diese steuerentlastend zum Tragen kommt. Wie bereits beschrieben werden diese Fälle mit dem Wegfall der Beschränkung des Verlustrücktrags zunehmen.

Die vorgesehene Einschränkung ist auch nicht durch die aufgeführten Gründe der Verwaltungsökonomie zu rechtfertigen. Mit Digitalisierung sollte ein betragsmäßig begrenzter Verlustrücktrag auch über ein weiteres Jahr hinaus administrierbar sein.

Nummer 7

§ 52 Absatz 6 Satz 15 (Verlängerung der Homeoffice-Pauschale - § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 4 EStG)

Mit dem Gesetzentwurf soll die Homeoffice-Pauschale bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Der BVL begrüßt diese Regelung und schlägt darüber hinaus weitere Änderungen vor.

Mit der Homeoffice-Pauschale haben Steuerpflichtige eine unbürokratische Möglichkeit, Aufwendungen für die Arbeit in der Wohnung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend zu machen. Nach unserer Einschätzung hat sich diese Pauschale, die der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine bereits im Frühjahr 2020 vorgeschlagen haben, mittlerweile in der Praxis sehr bewährt. Sie ermöglicht beispielsweise einen Abzug, wenn Arbeitnehmer ganztägig zuhause gearbeitet haben, jedoch nicht die Kriterien für den Abzug eines häuslichen Arbeitszimmers nachweisen können, weil der Arbeitsraum nicht abgeschlossen oder ein Durchgangszimmer ist.

Der BVL unterstützt deshalb den Prüfauftrag des Bundesrates zu einer Neuregelung der Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der Wohnung, die den tatsächlichen Gegebenheiten, veränderten Arbeitsmodellen und familiären Bedürfnissen Rechnung trägt.

Zur bestehenden Regelung unterstützt der BVL die Auffassung der Ausschüsse des Bundesrates zu einer Anhebung der Homeoffice-Pauschale auf 1.000 Euro.

Die Notwendigkeit der Anhebung ergibt sich bereits dadurch, dass auch im zweiten Coronajahr sehr viele Arbeitnehmer ausschließlich oder überwiegend zu Hause gearbeitet haben. Dabei ist ein pauschaler Ansatz von fünf Euro pro Arbeitstag nach unserer Einschätzung angemessen, sollte jedoch nicht auf 120 Arbeitstage (600 Euro) begrenzt werden. Insoweit wäre der Höchstbetrag von 1.000 Euro, der bei 200 Arbeitstagen erreicht würde, durchaus angemessen. Alternativ könnte unseres Erachtens die Obergrenze auch vollständig entfallen. Durch die Beschränkung der Anwendung der Pauschale auf Arbeitstage mit ausschließlicher Tätigkeit

im Homeoffice, somit auf Arbeitstage außerhalb der Arbeitsstätte beim Arbeitgeber, liegt ein ausreichendes Regulativ vor. Die ganztägige Nutzung des Homeoffice korreliert mit dem Wegfall von Fahrtaufwendungen und ist insoweit gerecht und ökologisch sinnvoll.

Die Ausschüsse des Bundesrates schlagen darüber hinaus vor, die Homeoffice-Pauschale neben dem bestehenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu gewähren. Damit würde sie auch für Arbeitnehmer mit nur geringen anderen Werbungskosten zu einer Entlastung führen. Dieses Ziel ist nachvollziehbar im Interesse der betreffenden Arbeitnehmer, durchbricht jedoch die steuerrechtliche Abgrenzung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages und zeigt ein grundsätzliches Problem. Der Pauschbetrag gilt für sehr unterschiedlichste Sachverhalte und ist deshalb für konkrete Fälle sehr ungenau. Zudem ist seine Höhe nicht statistisch und systematisch abgeleitet. Anpassungen werden mit der Inflation begründet, obwohl der Pauschbetrag bis zur Steuerrechtsreform 1990 nur 564 DM betrug. Infolge der übermäßigen Ausweitung ergeben sich hohe Mitnahmeeffekte und ungerechtfertigte Ergebnisse. Arbeitnehmer, die 15 km zur Arbeit fahren, erhalten ebenso keine zusätzliche Entlastung auf ihre Aufwendungen wie eben Arbeitnehmer, die nur die Home-Office Pauschale nutzen. Sie werden in vollem Umfang bei der Bemessungsgrundlage denjenigen gleichgestellt, die gar keine Werbungskosten haben oder denen die Aufwendungen vom Arbeitgeber erstattet werden.

Der Vorschlag der Ausschüsse des Bundesrates sollte zum Anlass genommen werden, die Systematik des hohen Einheits-Pauschbetrages infrage zu stellen und eine Neuregelung zu prüfen.

Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Nummer 1

§ 36 Absatz 3 (Verlängerung der Abgabefristen)

Die Corona-Pandemie führt auch für die Lohnsteuerhilfevereine und ihre Mitarbeiter zu erheblichen Belastungen.

Obwohl Mitglieder der Lohnsteuerhilfevereine in vielen Fällen eine Steuererstattung erhalten und somit ein Interesse an einer frühzeitigen Einreichung der Steuererklärungen vorliegt, ist dennoch eine zeitliche Verschiebung der zu bearbeitenden Steuererklärungen festzustellen. Diese hängt auch mit dem Verhalten des Steuerpflichtigen zusammen. Hinzu kam eine erschwerte Kommunikation bei Distanzberatung aus Gründen des Gesundheitsschutzes und Personalausfall aufgrund Quarantäne, Erkrankung oder Beaufsichtigung der Kinder bei Wegfall der Betreuungsmöglichkeiten oder bei Homeschooling.

Eine Verlängerung der Abgabefristen führt zur Entzerrung und Entlastung und verringert Haftungsrisiken und die Notwendigkeit, bestimmte Tätigkeiten vorzuziehen und andere zurückzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft
Vorstandsvorsitzender

Jana Bauer, LL.M.
Referentin

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

DSTG-Stellungnahme

**Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)“
BT-Drucksache 20/1111**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme sowie für die Gelegenheit zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) führen wir Folgendes aus:

Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs:

Zu Nr. 1 (§ 3 Nr. 11 b EStG -neu-)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält es im Grundsatz für richtig, den in den Blick genommenen Personenkreis (Beschäftigte in bestimmten Einrichtungen) wegen der ganz besonderen Betroffenheit durch die Pandemie steuerlich besser zu stellen, wenn ihnen eine entsprechend höhere Corona-Prämie gezahlt wird.

Trotzdem ergeben sich Kritikpunkte. Zum einen laufen die Auszahlungsfristen zwischen § 3 Nr. 11 a und dem neuen § 3 Nr. 11 b deutlich auseinander. Dafür besteht kein sachlicher Grund. Es sollte auch bei Nr. 11 a möglich sein, dass angesichts der langen Dauer der Pandemie ein bisher zögerlicher Arbeitgeber noch eine abgabenfreie Prämie ausreichen kann. Die Auszahlungsfrist sollte also auch in Nr. 11 a bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Sie sollte jedoch mindestens an die geplante verlängerte Frist des § 3 Nr. 28 EStG (Steuerfreiheit der Arbeitgeberaufstockungsbeträge bei Kurzarbeitergeld) angepasst werden (= 31. Juli 2022).

Die Frage ist ferner, ob die Höchstbeträge in Nr. 11 a (1.500 Euro) und in Nr. 11 b (3.000 Euro) nicht zu sehr differieren. Wir sprechen uns daher angesichts der langen Dauer der Pandemie in Nr. 11 a-Fällen für eine Erhöhung der 1.500 Euro-Grenze auf mindestens 2.000 Euro aus.

Überdies halten wir die geplante Limitierung auf gewährte Leistungen „aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen“ für zu eng. Es sollten auch Leistungen einbezogen werden, die Arbeitgeber aus eigenem Antrieb und ohne gesetzliche Verpflichtung auszahlen.

Wir sprechen uns zudem dafür aus, die Abgabefreiheit sowohl für den steuerlichen Bereich wie auch für den sozialversicherungsrechtlichen Bereich absolut synchron zu gestalten.

Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs:

Änderung des § 52 Abs. 37 d (i. V. mit § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG > nachträgliche Anpassung der Vorauszahlungen)

Die Änderung hängt mit der geplanten Verlängerung der Erklärungsfristen für die Veranlagungszeiträume 2019 – 2022 zusammen und ist daher eine notwendige Folgeänderung.

Wir halten aber ein konsequenteres Vorgehen des Gesetzgebers für angezeigt. Nach der bisherigen Regelung „kann“ der Gesetzgeber die Vorauszahlungen anpassen. In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs (S. 19 a.a.O) heißt es „... kann ein Antrag auf Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung in Betracht kommen...“. Wir würden es jedoch sehr begrüßen, wenn angesichts der großzügigen Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen und des zu erwartenden weit geringeren Zinssatzes (1,8 % statt 6 %) eine Verpflichtung des betroffenen Steuerzahlers (bzw. seines Beraters) zu einer Anpassung aufgrund zu wenig geleisteter Anzahlungen normiert würde. Die coronabedingten Fristverlängerungen dürfen nicht dazu führen, dass Nachzahlungen noch weiter hinausgeschoben werden. Wenn also vor Abgabe der Steuererklärung erkannt wird, dass bisher geleistete Vorauszahlungen nicht ausreichen, sollte eine Pflicht zu einem Antrag auf Anpassung eingeführt werden.

Zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs:

Zu Nr. 1 (Änderung von § 3 Nr. 28 EStG)

Die DSTG unterstützt die Verlängerung der Steuerfreiheit von AG-Aufstockungsbeträgen zum Kurzarbeitergeld. Diese Regelung ist schlichtweg der Pandemie geschuldet.

Problem: Die Regelung hat rückwirkenden Charakter für das erste Halbjahr 2022. Es dürfte eine Reihe von Arbeitgebern geben, die eine Änderung des bereits vorgenommenen Lohnsteuerabzugs für „unzumutbar“ halten. Zwar kann die Steuerfreiheit über den Weg einer nachfolgenden Veranlagung zur Einkommensteuer nachgeholt werden. Damit betroffene Arbeitnehmer jedoch ihre steuerlichen Rechte auch wahren können, sollten mit Blick auf für eine Änderungen „unwillige“ Arbeitgeber diese zumindest verpflichtet werden, ihre Arbeitnehmer entsprechend aufzuklären (Normierung einer Informationspflicht).

Zu Nr. 3 (Verlängerung der degressiven AfA i. S. von § 7 Abs. 2 EStG)

Die Verlängerung der degressiven AfA-Möglichkeit ist zwar „teuer“, wird von der DSTG aber für richtig gehalten. Angesichts der Lieferkettenprobleme, verzögerter Teilelieferungen und aufgrund des Fachkräftemangels in manchen Branchen dürften es bei der Anschaffung bzw. der Lieferung von neuen Wirtschaftsgütern des Öfteren zu Problemen gekommen sein bzw. noch kommen. Insofern sorgt die Verlängerung für Klarheit und auch für eine Entspannung bei Investitionsentscheidungen

Zu Nr. 4 (Ausweitung des Verlustrücktrags i. S. von § 10 d Abs. 1 EStG)

Die Regelungen zum Verlustrücktrag werden erneut geändert, insbesondere erfolgt eine Erweiterung des Rücktrags ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 auf zwei Jahre zurück. Die vorherige deutliche Aufstockung des Rücktragvolumens wird prolongiert.

Richtig ist, dass durch einen Verlustrücktrag auf rasche Weise betriebliche Liquidität geschöpft werden kann. Andererseits muss darauf hingewiesen werden, dass ein Verlustrücktrag bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer aber in gleicher Weise zu einem Liquiditätsverlust bei Bund, Ländern und Kommunen führt. Es handelt sich um zwei Seiten einer Medaille, die klug auszutarieren sind. Insofern hält es die DSTG angesichts einer aktuell nicht planbaren Haushaltslage für richtig, dass durch Artikel 4 des Gesetzentwurfs § 10 d EStG ab dem Veranlagungszeitraum die ausgeweiteten Betragsgrenzen wieder auf den alten Rechtsstand zurückgeführt werden.

Auch erscheint derzeit unklar, inwieweit die geplante Regelung mit ihrer erweiterten Rücktragsmöglichkeit in die „Coronajahre 2021 bzw. 2020“ überhaupt zielführend ist. Dies würde ja nur Sinn machen, wenn das Jahr 2022 ein Verlustjahr ist, während die Coronajahre „fette Jahre“ gewesen wären. Dieses erscheint auf den ersten Blick eher unwahrscheinlich.

Wir machen den Gesetzgeber auch erneut darauf aufmerksam, dass das aktuelle Rücktragssystem ein sehr aufwändiges Verfahren darstellt, insbesondere wenn man auch die

§§ 110, 111 EStG und eine nachfolgende Betriebsprüfung mit einbezieht. Die Aktenvorgänge müssen mehrfach angefasst und die Abzugsbeträge in aller Regel auch betragsmäßig geändert werden. Auch ist festzuhalten, dass das Regelwerk inzwischen einigermaßen unübersichtlich geworden ist.

Wir regen daher an, dieses tradierte System einer eher aufwändigen intertemporalen Besteuerung für die Zukunft grundsätzlich zu überdenken. Mögliche Alternativen könnten eine sogenannte Negativsteuer, aber auch z. B. die Möglichkeit einer Zweijahresveranlagung sein.

Zu Nr. 7 Buchstabe a (§§ 52 Abs. 6 Nr. 15 i. V. mit § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 4 EStG)

Es geht um die bislang für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 gültige steuerliche Homeoffice-Pauschale i. H. von maximal 600 Euro pro Jahr.

Diese Pauschale hat sich in der Besteuerungspraxis als sehr sinnvolles Instrument erwiesen. Sie ist eine Reaktion auf die aufgrund der Pandemie völlig veränderte Arbeitswelt. Eine Vielzahl von Steuerzahlern arbeitet auch von zu Hause (hybride Arbeitsform). Moderne hybride Arbeitsformen kommen regelmäßig sowohl den Beschäftigten wie auch den Arbeitgebern zugute. Hervorzuheben ist aber insbesondere auch das Argument Klimaschutz durch Verzicht auf Fahrten mit dem PKW. Hinzu kommt das Argument der explosionsartig gestiegenen Kraftstoffpreise.

Auch wenn meist die sehr engen Voraussetzungen für ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer nicht vorliegen, ist doch festzuhalten, dass auch in Homeoffice-Fällen Aufwand anfällt (Heizung, Strom, Abnutzung, Wasser u. a.). Eine Pauschale, die auf Einzelnachweise verzichtet, ist in der Praxis der Massenbesteuerung ein probates Mittel und sorgt für eine bürokratiearme Berücksichtigung von Kosten i. S. des objektiven Leistungsprinzips.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Pauschale erneut nur um ein Jahr – nämlich bis 31. Dezember 2022 – befristet werden soll. Wir sprechen uns klar dafür aus, die Homeoffice-Pauschale als dauerhaftes Instrument einer bürokratiearmen Berücksichtigung häuslicher Raumkosten zu berücksichtigen. Das objektive Leistungsprinzip gebietet es, die Homeoffice-Pauschale von einem Pandemiehilfetatbestand in einen Dauertatbestand umzuwandeln.

Wir halten überdies auch die Begrenzung auf maximal 120 Arbeitstage für zu kleinlich. Eine ganze Reihe von Beschäftigten arbeitet mehr als die Hälfte der Woche zuhause. Wir halten daher eine Erhöhung auf 150 Tage pro Jahr (maximal also 750 Euro) für angezeigt. Einer missbräuchlichen Antragstellung wird in vielen Fällen dadurch entgegengewirkt,

dass ja eine Wechselwirkung zur Entfernungspauschale besteht. Insofern dürften sich Steuerausfälle auch eher in Grenzen halten, zumal ja auch in zahlreichen Fällen ein (partielles) „Aufsaugen“ der Pauschale durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag erfolgt.

Zu Artikel 6 des Gesetzentwurfs:

Zu Nrn. 1 und 2 (Änderung von Art 97 § 36 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Das Thema „Fristverlängerungen bei der Abgabe von Steuererklärungen“ ist im Grunde seit Jahrzehnten ein Dauerbrenner zwischen den steuerberatenden Berufen und der Finanzverwaltung. Jedes sogenannte „Klimagespräch“ ist davon geprägt. Die Wünsche nach weitergehenden generellen Fristverlängerungen sind nichts Neues.

Die DSTG anerkennt, dass infolge der Gewährung von Wirtschaftshilfen aufgrund der Pandemie unter Einschaltung von „fachkundigen Dritten“ eine gewisse Verschärfung der Arbeitssituation bei der Beraterschaft eingetreten ist. Hier hatte der Gesetzgeber zuletzt damit reagiert, dass eine Verlängerung der Erklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2020 in „beratenen Fällen“ von drei Monate gewährt wurde (typischer Fall: bis 31. Mai 2022).

Nun soll diese Frist für die Steuererklärungen 2020 erneut um weitere drei Monate bis längstens 31. August 2022 hinausgeschoben werden, für die Steuererklärungen 2021 bis 30. Juni 2023. Wobei dies nach ersten Bekundungen der Standesvertretungen der Beraterschaft immer noch nicht ausreichend sei.

Bei allem Verständnis für die Arbeitslage in vielen Kanzleien – nicht in allen, da die Mandantenstruktur zum Teil sehr unterschiedlich ist – möchten wir doch darauf hinweisen, dass die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2020 in beratenden Fällen ganze 20 Monate (!) nach Entstehen der Steuerschuld hinausgeschoben wird. Das ist eine sehr lange Zeit. Für das Steuerjahr 2021 sind es immerhin noch 18 Monate, für das Steuerjahr 2022 sind es 16 Monate.

Oftmals wird vergessen, dass dieses Hinausschieben auch für die Finanzämter erhebliche Konsequenzen hat:

1. Der seit Jahren eingespielte und bewährte organisatorische Workflow wird empfindlich gestört. Dies ist vergleichbar mit der temporären Unterbrechung von „Lieferketten“ in einem Fertigungsbetrieb. Der ganze Veranlagungsprozess wird nach hinten geschoben, zumal auch die Fristen für nicht beratende Steuerzahler – wenngleich in geringerem Maße – verlängert werden. In den Finanzämtern entstehen Bugwellenprobleme, deren Abarbeitung Jahre benötigt.

2. Die Bearbeitung von Rückfragen und Beanstandungen wird erschwert, weil ja die den Steuererklärungen zugrundeliegenden Tatsachenvorgänge lange Zeit zurückliegen.
3. Auch das Ziel einer Beschleunigung von Betriebsprüfungen wird ein gutes Stückweit konterkariert, weil ja die zu prüfenden Steuererklärungen deutlich später eingehen. Demgemäß können Betriebsprüfungen auch erst später beginnen.
4. Die Gefahr, dass Abschlusszahlungen infolge einer sich vielleicht verschlechternden Unternehmenssituation nicht mehr bedient werden können, wächst.
5. Die Finanzämter sehen sich angesichts nach hinten verschobener Bugwellen der Gefahr einer öffentlichen Kritik ausgesetzt, sie arbeiteten zu langsam. Niemand interessiert sich dann mehr dafür, dass ja die Ursache durch später eingegangene Steuererklärungen gesetzt wurde. Der „Schwarze Peter“ liegt dann im Finanzamt!

Als Fachgewerkschaft fordern wir ein, dass nicht nur der Beraterschaft, sondern auch den Finanzämtern angesichts der Pandemie mit mehr Verständnis begegnet wird. Die oben dargestellten Folgen können angesichts dezimierter Belegschaften, bei denen vielen Tausend Stellen bundesweit unbesetzt sind, nur über Jahre hinweg abgearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund sind wir als Fachgewerkschaft sehr dafür, dass die Fristverlängerungen sukzessive und rasch wieder zurückgeführt werden. Ein Hinauszögern der „Rückholung“ der Fristen bis zum Jahr 2029 – wie zum Teil vorgeschlagen – halten wir für nicht vertretbar. Es wirkt auch merkwürdig, dass wir alle gemeinsam die Digitalisierung fordern und anpreisen, am Ende aber über Jahre hinweg mehr Zeit für den Besteuerungsprozess aufwenden müssen.

Wir bitten ferner zu prüfen, ob die Gewährung einer Fristverlängerung für nicht beratende Steuerzahler für die Steuerjahre 2021 und 2022 sachgerecht ist. Die Gründe, die die Beraterschaft vorträgt (Einbindung in Wirtschaftshilfen), gelten für diesen Bereich offenkundig nicht. Natürlich sehen wir den möglichen Einwand „Privilegierung von beratenen Steuerzahlern“. Trotzdem halten wir die Aufrechterhaltung eines geordneten Workflows in den Finanzämtern für ein schlagkräftigeres Argument. Es ist niemand damit gedient, alles nur zu schieben. Im Einzelfall können ja immer individuelle Fristverlängerungsanträge gestellt werden.

Wir appellieren zudem dringend an die Beraterschaft, die gesetzlich gewährten Fristverlängerungen nicht bis zum letzten Tag auszunutzen, sondern die Steuererklärungen laufend einzureichen. Häufig wird vergessen, dass bei jeder Frist ja ein „längstens bis...“ mitzudenken ist. Der DSTG geht es insgesamt um ein geordnetes und gedeihliches Miteinander, da Beraterschaft und Finanzbehörden am Ende des Tages immer in einem gemeinsamen Boot sitzen. Niemand ist mit einer jahrelangen Störung des Workflows gedient.

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) auf BT-Drs. 20/1111

02.05.2022

Zu Artikel 1 – Steuerbefreiung des Pflegebonus

§ 3 Nummer 11 b EStG - neu -

In der in Artikel 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelung wird die vorgesehene Steuerfreiheit von bis zu 3.000 Euro auf Zahlungen nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen begrenzt. Diese enge Definition schließt ohne Not oder sachliche Begründung solche Prämien und Sonderleistungen aus, die auf tarifvertraglicher Grundlage zustande gekommen sind. Beschäftigte in Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen, die etwa unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder fallen, würden somit nicht in den Genuss dieser Steuerfreiheit kommen. Eine so restriktive Ausgestaltung trägt nicht zur Anerkennung der Leistungen und Belastungen der Beschäftigten in den genannten Einrichtungen während der Pandemie bei. Es ist inhaltlich nicht nachzuvollziehen, warum eine tarifvertraglich begründete Prämie nicht demselben Steuerprivileg zuzuordnen sein soll. Mit der Deckelung auf 3.000 Euro geht selbst beim Vorhandensein mehrerer Anspruchsgrundlagen für Bonuszahlungen keine Besserstellung bestimmter Beschäftigter einher.

Der DGB fordert daher, die in Art. 1 vorgesehene Begrenzung der Steuerfreiheitsregelung auf Zahlungen nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu streichen:

§ 3 Nummer 11 b EStG - neu – sollte wie folgt geändert werden:

„11 b. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise ~~aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen~~ gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 3 000 Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Nummer 11 a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.“

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz-
und Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Zu Artikel 3

Nummer 1 – Fristverlängerung der Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

Die mit dem Corona-Steuerhilfegesetz Mitte 2020 eingeführte und durch das Jahressteuergesetz 2020 bis Ende letzten Jahres verlängerte Regelung, wonach Arbeitgeberzuschüsse zum (Saison-)Kurzarbeitergeld steuerfrei gestellt werden sollen, soweit beide Zahlungen zusammen 80 Prozent der Differenz zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht überschreiten, soll abermals bis zur Mitte dieses Jahres verlängert werden.

Wie bereits in der Stellungnahme des DGB zur Bundestagsdrucksache 19/19150 ausgeführt, begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die inhaltliche Ausgestaltung dieser Regelung voll umfänglich. Zusammen mit entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen kann so für viele weiterhin oder wieder von Kurzarbeit betroffenen Menschen ein drastisches Absinken ihrer Einkommen und ihrer Kaufkraft vermieden werden. Allerdings sind wir auch weiterhin davon überzeugt, dass es keinen sachlichen Grund für eine Befristung der Steuerfreiheit gibt. Gegen eine solche Befristung spricht auch, dass diese Zuzahlungen nach § 1 (1) Nr. 8 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ebenfalls und unabhängig von der aktuellen massenhaften Betroffenheit durch Kurzarbeit dauerhaft abgabenfrei sind. Da es keinen sachlich nachvollziehbaren Grund gibt, die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bei unverändertem Leistungsniveau wieder stärker zu besteuern, raten wir deshalb dringend zu einer Entfristung der vorgesehenen Regelung und für einen Gleichlauf mit § 1 (1) Nr. 8 SvEV.

Aber selbst dann, wenn der Grund für die Befristung lediglich in der temporären Stärkung der Massenkaukraft gesehen wird und der vorgenannten Argumentation nicht gefolgt werden kann, ist die vorgesehene Frist bis zur Jahresmitte 2022 deutlich zu kurz bemessen. Alle maßgeblichen Wirtschaftsforschungsinstitute haben ihre Erwartungen an die wirtschaftliche Entwicklung zumindest für das laufende Jahr wieder deutlich nach unten korrigiert. Weiterhin sind die weltweiten Lieferketten Behinderungen ausgesetzt und neue Schwierigkeiten als Folge erneuter Lockdowns treten hinzu. Somit ist es nicht realistisch, davon auszugehen, dass ab dem Sommer nicht mehr mit maßgeblichen Produktionseinschränkungen zu rechnen ist. Auch dass der Dienstleistungsbereich als Folge erneuter pandemiebedingter Einschränkungen in der zweiten Jahreshälfte wieder stärkeren Einschränkungen unterworfen sein wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keineswegs ausgeschlossen werden. Deshalb sollte die Frist zur Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wenigstens bis Ende des Jahres 2023 verlängert werden. Nicht zuletzt wäre damit auch ein Signal der Planbarkeit und Verlässlichkeit für die Betroffenen und der für den Lohnsteuerabzug verantwortlichen Unternehmen verbunden.

Nummer 5

Buchstabe a – Fortgeltung der Homeoffice-Pauschale um ein weiteres Jahr

Die mit dem Jahressteuergesetz 2020 eingeführte Homeoffice-Pauschale war bislang nur bis Ende des Jahres 2021 befristet und soll nun um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die auch auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Lohnsteuerhilfvereine eingeführte Homeoffice-Pauschale hat sich grundsätzlich bewährt. Durch sie besteht für die Lohnsteuerpflichtigen eine unbürokratische Möglichkeit, einen Teil der Aufwendungen für die in der Privatwohnung verrichtete Erwerbsarbeit als Werbungskosten geltend machen zu können. Damit verschafft sie all jenen eine steuerliche Entlastung, die zwar zu Hause arbeiten, bei denen aber nach den ansonsten sehr strengen Kriterien die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers versagt bleibt.

Da längst absehbar ist, dass das Arbeiten von zu Hause auch in Zukunft massenhaft von Bedeutung sein wird, ist es allerdings erforderlich, die Regelung zur Homeoffice-Pauschale dauerhaft zu etablieren und nicht ein weiteres Mal zu befristen. Ebenso wie die Befristung halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften aber auch die Beschränkung auf maximal 120 Tage und damit auch die Begrenzung der abziehbaren Aufwendungen auf 600 Euro für entbehrlich. Wir unterstützen stattdessen den Vorschlag des Bundesverbands Lohnsteuerhilfvereine e. V. für eine Anhebung auf 1.500 Euro.

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Alois Rainer, MdB, CDU/CSU
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Kürzel
Me/DE – S 08/22

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
06.05.2022

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rainer, sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 09.05.2022 zu dem oben angeführten Vorhaben. Gern nimmt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) die Gelegenheit wahr, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf ([BT-Drs. 20/1111](#)) Stellung zu nehmen. Er nimmt gleichfalls Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrats ([BR Drs. 83/22 \(Beschluss\)](#)). Ebenso greift der DStV ausgewählte Aspekte des zur Vorbereitung der Anhörung kurzfristig übermittelten Antrags der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Mut zu wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen“ ([BT-Drs. 20/1339](#)) auf. Wir hoffen, unsere Anregungen sind für Sie eine Stütze.

A. Vorwort

Der DStV unterstützt das Ansinnen der Bundesregierung, von der Pandemie Betroffene auch weiterhin zu unterstützen. Die Corona-Steuerhilfegesetze haben in der Vergangenheit die deutsche Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger maßgeblich entlastet. Mittelbar konnten so viele Arbeitsplätze und mithin Wohlstand in Deutschland gesichert werden. Gerade in unsteten Zeiten wie diesen setzt die Bundesregierung mit den geplanten Entlastungen ein Vertrauen schaffendes Signal.

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V.

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe
Littenstraße 10 · 10179 Berlin
Telefon: 030 27876-2 · Telefax: 030 27876-799
dstv.berlin@dstv.de · www.dstv.de

Präsident:
StB Torsten Lüth
Hauptgeschäftsführer:
Syndikusrechtsanwalt/StB Norman Peters
Geschäftsführerin: RÄin/StBin Sylvia Mein

AG Charlottenburg, Nr. 20931
Steuer-Nr. 27/620/52326

Deutsche Bank AG Berlin
IBAN DE68 1007 0000 0437 537400 · BIC DEUTDE33XXX

Wir freuen uns, dass der Entwurf einige seitens des DStV angeregte Maßnahmen vorsieht (vgl. [DStV-Stellungnahme S 11/21](#)). An einigen Stellen sieht er jedoch mit Blick auf die beabsichtigte wirtschaftliche und soziale Entlastung Nachjustierungsbedarf.

B. Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1 – Branchenabhängige Bonuszahlung (§ 3 Nr. 11b EStG-E)

a) Kritikwürdige Branchenbegrenzung

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines steuerfreien (Pflege-)Bonus i.H.v. 3.000 € vor. Arbeitgeber sollen diesen etwa Arbeitnehmern in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Ähnlichen steuerfrei auszahlen können.

Es ist unbestritten, dass diese Berufsgruppe unter den enormen pandemiebedingten Zusatzlasten außerordentlich leidet. Insofern ist die Steuerbefreiung der Zusatzzahlung zu begrüßen. Jedoch sind die Pflegeberufe keineswegs die einzigen Leidtragenden in der Pandemie. Die Belastungen sind vielmehr branchenübergreifend enorm hoch. Die Folgen trifft in besonderem Maße auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kleinen und mittleren Steuerberatungskanzleien. Die Teams arbeiten dort seit 2 Jahren am Belastungslimit. Schließlich sind sie seit Ausbruch der Corona-Krise mit enormen zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme betraut.

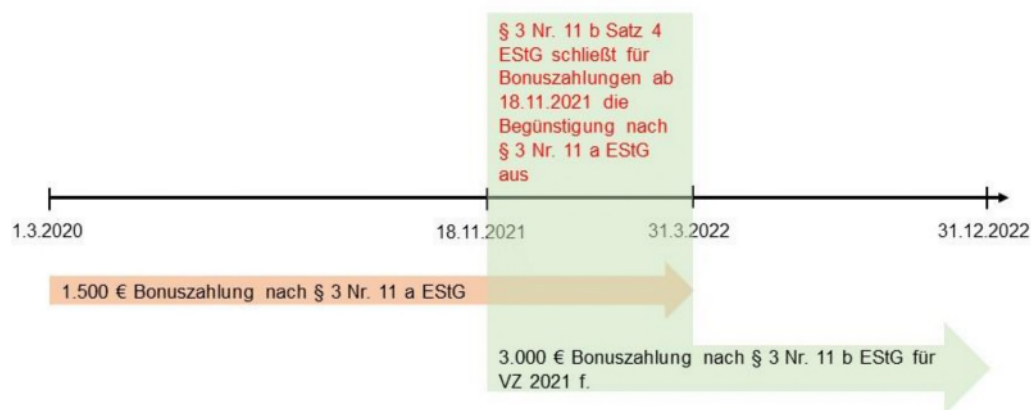
Der bestehende steuerfreie Corona-Bonus nach § 3 Nr. 11a EStG kann bedauerlicherweise nur einmal bis zum Höchstbetrag von 1.500 € steuerfrei branchenunabhängig ausgezahlt werden. Viele Arbeitgeber machten von dieser Möglichkeit bereits 2020 oder 2021 Gebrauch. Der positive Effekt ist daher mittlerweile verpufft.

Ein neuer Bonus, der sich auf einzelne Berufsgruppen beschränkt, ist für die Betroffenen anderer Branchen ein unverständlicher Affront (vgl. auch [DStV-Stellungnahme S 11/21](#)). Insofern sollte der Anwendungsbereich des § 3 Nr. 11b EStG-E dringend branchenunabhängig ausgestaltet werden. Der DStV sieht den Vorstoß im Antrag der Fraktion der CDU/CSU (vgl. [BT-Drs. 20/1339](#), Nr. 11) sehr positiv.

b) Ungleichbehandlung innerhalb der Pflegeberufe

Ungeachtet der grundsätzlichen Kritik an der Branchenbeschränkung weist der DStV darauf hin, dass die geplante Regelung des § 3 Nr. 11b Satz 4 EStG-E zu einer verfassungsrechtlich zumindest bedenklichen Ungleichbehandlung innerhalb der Pflegebranche führt.

§ 3 Nr. 11b Satz 4 EStG regelt, dass die bestehende Steuerbefreiung nach **§ 3 Nr. 11a EStG** auf Leistungen im Sinne der Sätze § 3 Nr. 11b EStG-E **keine Anwendung** findet. Das heißt vereinfacht, die **bestehende Befreiungsnorm greift nicht** für Bonuszahlungen an die bezeichnete Berufsgruppe, die in der **Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022** gewährt werden. Grafisch vereinfacht dargestellt ergibt sich Folgendes:



Bildnachweis: DStV

Die praktischen Konsequenzen verdeutlicht der DStV gern an einem Beispiel:

Beispielsfall:

Krankenhausmitarbeiter A hat von seinem Arbeitgeber **2020** gem. **§ 3 Nr. 11a EStG** einen Corona-Pflegebonus i.H.v. 1.500 € erhalten und erhält ferner 2022 den geplanten Bonus i.H.v. 3.000 €. Krankenhausmitarbeiter B hat dagegen von seinem Arbeitgeber den Corona-Bonus i.H.v. 1.500 € gem. **§ 3 Nr. 11a EStG** im **Dezember 2021** erhalten und soll ebenfalls 2022 den neu geplanten Bonus nach § 3 Nr. 11b EStG-E i.H.v. 3.000 € erhalten.

Lösung Mitarbeiter A: Krankenhausmitarbeiter A konnte 2020 die 1.500 € gem. § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei erhalten. § 3 Nr. 11b Satz 4 EStG-E entfaltet für Zahlungen im Jahr 2020 keine

einschränkende Wirkung. 2022 kann Krankenhausmitarbeiter A nochmals eine steuerfreie Bonuszahlung i.H.v. 3.000 € gem. § 3 Nr. 11b EStG-E erhalten. Im Ergebnis profitiert er von 4.500 € steuerfreien Bonuszahlungen.

Lösung Mitarbeiter B: Die Bonuszahlung von 1.500 € an Krankenhausmitarbeiter B im Dezember 2021 wäre (rückwirkend) nicht mehr von § 3 Nr. 11a EStG gedeckt. § 3 Nr. 11b Satz 4 EStG-E schließt für Zahlungen in diesem Zeitraum explizit die Anwendung des § 3 Nr. 11a EStG aus. Die 1.500 €-Bonuszahlung aus Dezember 2021 kann zwar nun nach § 3 Nr. 11b (nachträglich) ebenfalls steuerfrei behandelt werden, jedoch kann er dann 2022 nicht nochmals 3.000 € steuerfrei erhalten. Vielmehr könnte sein Arbeitgeber nur den ausstehenden Differenzbetrag von 1.500 € steuerfrei nach § 3 Nr. 11b EStG-E auszahlen. Im Ergebnis profitiert Krankenhausmitarbeiter B also lediglich von 3.000 € steuerfreier Bonuszahlung.

Diese Ungleichbehandlung innerhalb der Pflegebranche, bzw. selbst innerhalb einer Einrichtung, ist aus Sicht des DStV nicht nachvollziehbar und verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Ausführungen zeigen, dass die Regelung des § 3 Nr. 11b EStG-E zu wohl nicht beabsichtigten Abgrenzungsproblematiken führen würde.

Petition: Der DStV fordert, die zusätzlich steuerfrei geplante Corona-Bonuszahlung i.H.v. 3.000 € branchenunabhängig zu gewähren. So könnten gleichzeitig verfassungsrechtlich bedenkliche Folgewirkungen innerhalb der Pflegebranche vermieden werden. Hierzu schlägt er vor, § 3 Nr. 11a EStG wie folgt anzupassen: „*Steuerfrei sind [...] zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum ~~31. März 2022~~ 31. Dezember 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von ~~1.500 €~~ 4.500 €;*“. § 3 Nr. 11b EStG-E könnte dann entfallen.

C. Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3 – Temporäre Verlängerung der degressiven Abschreibungsregelungen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)

Der DStV begrüßt die geplante Ausweitung der degressiven Abschreibungsmöglichkeit auf im Jahr 2022 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E).

Bereits in seiner Stellungnahme zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz ([DStV-Stellungnahme S 06/20](#)) hatte er die Befristung bis Ende 2021 moniert und sich für eine Ausweitung ausgesprochen. Langfristig würde es der DStV ferner begrüßen, wenn die degressive Abschreibung dauerhaft wiedereingeführt werden würde (vgl. [DStV-Meldung v. 18.01.2022](#)). Diese Maßnahme kann zu einer spürbaren wirtschaftlichen Entlastung führen und Investitionen fördern, ohne dass das Steuersubstrat gefährdet ist.

Petition: Der DStV regt an, über die unbefristete Möglichkeit zur degressiven Abschreibung zu diskutieren, um langfristig ein standortstärkendes Signal zu senden.

Zu Nr. 4 – Ausweitung des Verlustrücktrags (§ 10d Abs. 1 EStG-E)

Der DStV befürwortet grundsätzlich die geplante Ausweitung des Verlustrücktragzeitraums auf die zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträume (§ 10d Abs. 1 EStG-E). Die Verlustverrechnung ist ein zur Liquiditätssicherung geeignetes wie zielgenaues Instrument und hat sich in der Krise durchaus bewährt.

a) Zweijähriger Rücktrag nicht ausreichend

Als Maßnahme für im Veranlagungsjahr 2022 von der Corona-Krise Betroffene reicht der zweijährige Rücktrag hingegen nicht aus. Wenn in mehreren aufeinanderfolgenden Krisenjahren, wie wir sie seit 2020 erleben, Verluste nur auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume zurückgetragen werden können, heißt das in der gegenwärtigen Pandemie: Krisenverluste dürfen in ebenso von der Krise betroffene Jahre zurückgetragen werden. Kurz: Der Rücktrag dürfte in der Praxis in der anhaltenden Krisenphase allzu oft ins Leere laufen. Schließlich dürften beispielsweise in den 2023 vorangegangenen Jahren krisenbedingt kaum nennenswerte Gewinne erwirtschaftet worden sein, die eine

Verlustverrechnung ermöglichen würden. In Folge können Unternehmen aktuell durch die geplante Maßnahme nur mit einer sehr geringen Freisetzung von zusätzlicher Liquidität rechnen.

In diesem Zusammenhang stach bereits in der letzten Legislaturperiode sehr positiv hervor, dass einige Bundestagsfraktionen den Aspekt einer deutlichen Ausweitung des Rücktragzeitraums nachhaltig verfolgten (vgl.: Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 12.05.2020, [BT-Drs. 19/19134](#) „Verbesserte Verlustverrechnung zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Epidemie gesetzlich und rechtssicher ermöglichen“; Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 27.10.2020, [BT-Drs. 19/23696](#) „Handeln statt Reden – Unternehmen in der Corona-Krise steuerlich entlasten, Insolvenzwellen verhindern“; [Beschluss](#) des CDU-Bundesfachausschusses Wirtschaft, Arbeitsplätze und Finanzen vom 19.11.2020 „Steuerliche Verlustverrechnung deutlich ausweiten“).

Da die politische Sensibilität für diesen Aspekt nach wie vor vorhanden ist, regt der DStV aus den in seinen Stellungnahmen [S 01/21](#), [S 06/20](#) und [S 04/20](#) ausgeführten Gründen erneut nachdrücklich an, den Rücktragzeitraum stärker in den Fokus zu nehmen und nachzubessern. Die seinerzeit im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ([BT-Drs. 19/19134](#)) vorgesehene Ausweitung des Rücktragzeitraums (höchstens in das Jahr 2016 zurück) würde gerade eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen sehr stützen. Auch der nunmehr im Antrag der CDU/CSU vorgeschlagene Ansatz, den Rücktragzeitraum auf mindestens drei Jahre über die Krisenjahre 2020 bis 2022 hinaus auszuweiten, wäre ein Schritt in die richtige Richtung (vgl. [BT-Drs. 20/1339](#), Nr. 2).

b) Wegfall des Wahlrechts zur teilweisen Anwendung kritikwürdig

Durch die Neuformulierung des § 10d Abs. 1 EStG-E würde die bislang bestehende Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, teilweise auf die Anwendung des Verlustabzugs zu verzichten, entfallen. Stattdessen könnte nur insgesamt auf § 10d Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG-E verzichtet werden (§ 10d Abs. 1 Satz 6 EStG-E).

Bisher konnten Steuerpflichtige den Verlustrücktrag anteilig beantragen. So konnten sie den Rücktrag auf die steuerwirksame Höhe beschränken. Der Wegfall dieser Möglichkeit ist für Steuerpflichtige mit finanziellen Nachteilen verbunden. Schließlich konnten Steuerpflichtige bislang den Verlustrücktrag auf den Betrag beschränken, der sich unter Berücksichtigung des Steuertarifs bzw. des Grundfreibetrags steuerlich auswirkt.

Die Bundesregierung führt hierzu begründend aus, das Verwaltungsverfahren drohe andernfalls zu komplex zu werden ([a.a.O., S. 21](#)). Unter Abwägung zu den Nachteilen für die Steuerpflichtigen überzeugt diese Argumentation aus Sicht des DStV nicht.

Petition: Der DStV plädiert zum einen - zur Stärkung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen - für die Corona-Krisenjahre für eine Ausweitung des Rücktragzeitraums mindestens zurück bis in das Jahr 2017. Der Rücktragzeitraum könnte in Post-Krisenzeiten auf einen zweijährigen Rücktragzeitraum zurückgeführt werden. Zum anderen spricht er sich dafür aus, den Antrag auf eine teilweise Anwendung des Verlustabzugs auch nach der Neuformulierung zu ermöglichen.

Zu Nr. 7 – Ausweitung der Reinvestitionsfrist für gebildete Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG (§ 52 Abs. 16 EStG-E)

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz sollen Steuerpflichtige, die in den Jahren 2017, 2018 oder 2019 einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet haben, für die notwendige Ersatzbeschaffung länger Zeit erhalten (§ 52 Abs. 16 Satz 3 EStG-E). Konkret sollen die Reinvestitionsfristen so angepasst passen, dass Steuerpflichtige die geplante Anschaffung für die genannten Zeiträume bis einschließlich 2023 noch nachholen können, ohne dass sie den IAB rückwirkend gewinnerhöhend auflösen müssen (§ 52 Abs. 16 EStG-E).

Der DStV lobt die erneute großzügige Ausweitung der Reinvestitionszeiträume. Insbesondere die Verlängerung auch für im Jahr 2019 gebildete IAB hatte er zu Pandemiebeginn und seitdem wiederholt angeregt (vgl. DStV-Stellungnahme [S 06/20](#), [S 11/21](#)). Diese kommt insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Ungünstig wirkt sich die geplante Regelung jedoch für diejenigen Unternehmen aus, die in mehreren Folgejahren ab 2017 die Regelung des § 7g EStG in Anspruch genommen und mehrere IAB gebildet haben. Diese müssten dann sämtliche Ersatzbeschaffungen gebündelt 2023 vornehmen. Fehlt ihnen hierfür die Liquidität, wären sie von Steuernachzahlungen für die vergangenen Veranlagungsjahre betroffen. Gerade für durch die Corona-Krise gebeutelte kleine und mittlere Unternehmen bedeutet dies eine finanzielle Herausforderung.

Petition: Der DStV regt eine Entzerrung der Reinvestitionsfristen für 2017 bis 2019 gebildete IAB an, so dass die Fristen für die Ersatzbeschaffungen nicht alle im gleichen Jahr enden.

D. Artikel 6 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Zu Nr. 1 – Fristverlängerung der Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige (§ 36 Abs. 3 Nr. 5 EGAO-E)

Der Gesetzentwurf sieht für die Steuererklärung 2020 für beratene Steuerpflichtige eine Verlängerung der Abgabefrist bis Ende August 2022 vor. Der DStV begrüßt diese von ihm nachdrücklich vorgebrachte Forderung außerordentlich. Seit Herbst 2021 wies er gegenüber den politischen maßgeblichen Entscheidungsträgern nachdrücklich darauf hin, wie wichtig diese Fristverlängerung für den Berufsstand ist (vgl. [DStV-Brandbrief v. 05.10.2021](#), DStV-Stellungnahme [S 11/21](#)).

Der DStV bedankt sich bei der Bundesregierung daher an dieser Stelle ausdrücklich für das entgegengebrachte Verständnis. Schließlich leisten die kleinen und mittleren Kanzleien in dieser Krisenzeit Außergewöhnliches. So haben sie sich etwa als verlässliche Partner und notwendige Stütze im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme erwiesen.

Zu Nr. 2 – Abschmelzmodell der Abgabefristen der Steuererklärungen für beratene Steuerpflichtige (§ 36 Abs. 4 Nr. 5, § 36 Abs. 5 Nr. 5 EGAO-E)

Für das Veranlagungsjahr 2021 sieht der genannte Gesetzentwurf eine Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige bis 30.06.2023 vor. Für das Veranlagungsjahr 2022 eine Frist bis 30.04.2024. Das heißt, die für die Steuererklärungen 2020 geplante Fristverlängerung soll in den Folgejahren jeweils um zwei Monate zurückgeführt werden (§ 36 Abs. 4 Nr. 5, § 36 Abs. 5 Nr. 5 EGAO-E).

Der DStV begrüßt es grundsätzlich sehr, dass die Bundesregierung sich der Fristenproblematik in perspektivischer Weise annimmt, ein langfristiges Konzept zur Entzerrung der Fristenballung angehen möchte und den kleinen und mittleren Kanzleien damit Planbarkeit in Aussicht stellt. Der angedachte Rückführungsturnus ist aus Sicht des DStV jedoch zu übereilt.

Das Abschmelzen um jeweils zwei Monate bedeutet für die Praxis eine deutliche Verkürzung der zwölf Monate, die kleine und mittlere Kanzleien unter regulären Bedingungen zwingend zur Abarbeitung des laufenden Deklarationsgeschäfts benötigen. Die Herausforderung, das übliche

Arbeitspensum in einem verkürzten Bearbeitungszeitraum zu absolvieren, kann nur dann gelingen, wenn keine außerplanmäßigen Zusatzaufgaben zu bewältigen sind.

Um die Steuererklärungen 2021 in der geplanten verkürzten Bearbeitungszeit fertig stellen zu können, müssten sich kleine und mittlere Kanzleien ab September 2022 ausschließlich auf das jährliche Deklarationsgeschäft konzentrieren können. Nur so könnten sie die Steuererklärungen 2021 in dem vorgesehenen verkürzten Bearbeitungszeitraum von 10 Monaten leisten. Allerdings stehen gerade im Jahr 2022 Zusatzaufgaben en masse an:

Seit Jahresbeginn bis März waren die kleinen und mittleren Kanzleien angesichts der anhaltenden Krise und einschränkenden Maßnahmen intensiv mit der Prüfung und Bearbeitung der Anträge für die Überbrückungshilfen III Plus und Neustarthilfe befasst. Seit April folgen die Anträge für die Überbrückungshilfen IV und gleichfalls für die Neustarthilfe. Wie seit zwei Jahren muss dies alles neben dem laufenden Tagesgeschäft bewältigt werden.

Hinzu kommt, dass Berater deutlich später mit den individuellen Schlussabrechnungen für die Wirtschaftshilfen Paket I (Überbrückungshilfen I bis III, die Neustarthilfe, die November- und Dezemberhilfe) beginnen konnten als ursprünglich geplant. Entsprechend länger sind sie mit den jeweiligen Nachfragen der Bewilligungsstellen und den entsprechenden Abstimmungsprozessen beschäftigt.

Erst im Laufe des Jahres 2023 werden die Schlussabrechnungen für die Wirtschaftshilfen Paket II (Überbrückungshilfe III Plus, Neustarthilfe Plus, Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe) zu bewältigen sein. Angesichts der Erfahrungen, die wir mit den bisherigen Programmen und den bisherigen Zeithorizonten machen durften, gehen wir davon aus, dass sich diese Herausforderungen noch bis weit in die Jahre 2024/2025 hinziehen werden.

Dass die vorgenannte Prognose ein realistisches Szenario ist, dafür sprechen auch die in den vom BMWK bzw. BMF mit den Ländern und Praxisvertretern durchgeführten Abstimmungsrunden zu den FAQ der Corona-Hilfsmaßnahmen. So haben die Länder im Rahmen der Austauschrunde den Wunsch nach Fristenentschärfung bei den Überbrückungshilfen geäußert. Sie sprachen sich dafür aus, dass das Portal für die Schlussabrechnungen zur Überbrückungshilfen I bis III bzw. zu den November- und Dezember-Hilfen noch nicht freigegeben werden solle, damit die Bewilligungsstellen ihre Ressourcen zunächst in das

Antragsverfahren für die Überbrückungshilfen III Plus und IV stecken könnten. Sie wiesen darauf hin, dass neben den Prüfenden Dritten auch die Bewilligungsstellen zunächst der Antragsflut Herr werden müssten, um die Unternehmen mit notwendiger Liquidität zu versorgen. Gleichzeitig sprachen sie sich für den ersten Schlussabrechnungsblock (also bis Überbrückungshilfen III) für eine Abrechnungsfrist bis Ende 2023 aus. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen III Plus, IV (und folgende) - wie oben prognostiziert - erst im Jahr 2024 starten.

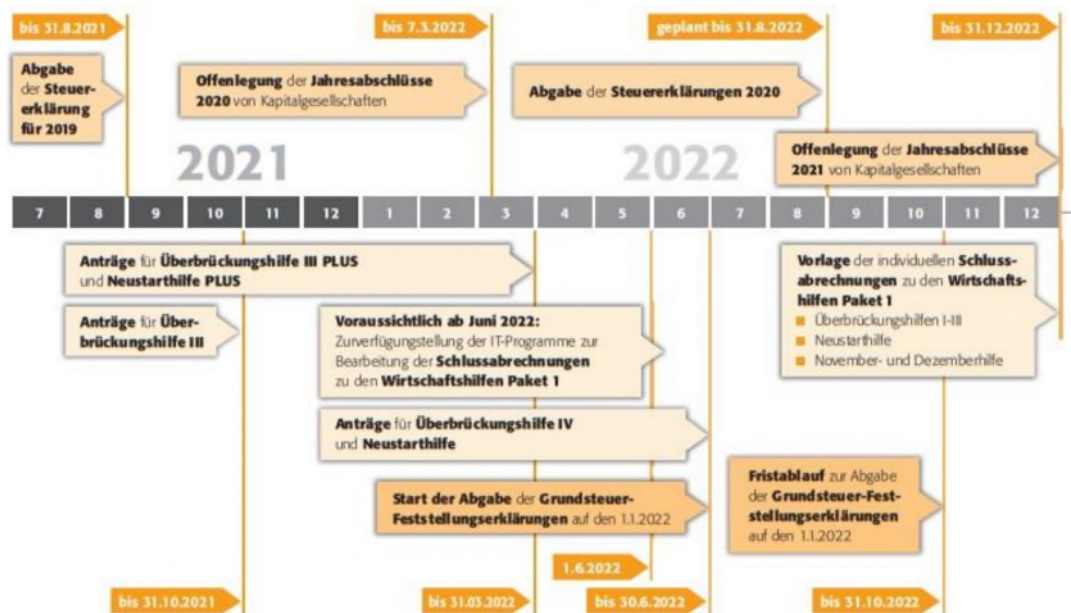
In der genannten Austauschrunde wurden ferner die Vollzugshinweise zu den Überbrückungshilfen IV besprochen. Hieraus ergab sich, dass der Bund eine deutlich höhere Prüfquote der Länder fordert. Dies führt ebenfalls zu einer höheren Belastung der kleinen und mittleren Kanzleien – weit bis in die Jahre 2024/2025 hinein.

Auch die Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld sowie die sich inzwischen mehrenden, aufwendigen Abschlussprüfungen durch die Arbeitsagentur erhöhen das Arbeitspensum in den Steuerkanzleien.

Damit nicht genug: Bereits jetzt befassen sich die kleinen und mittleren Kanzleien mit den Vorbereitungen für eine weitere zusätzliche Herkulesaufgabe: die *Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022*. Diese müssen ab Juli 2022 abgegeben werden. Der DStV erwartet, dass der Berufsstand massiv in die Neubewertung von nahezu 36 Millionen Grundstücken einbezogen werden wird. Für die praktischen Probleme in diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt **F. Ergänzende Anregungen**. Auch bei diesen zusätzlichen Aufgaben (neben der Erklärungsabgabe die Bearbeitung von etwaigen Nachfragen seitens der Finanzämter oder von etwaigen Rechtsbehelfsverfahren) gehen wir davon aus, dass sie sich bis weit in das Jahr 2023 hinziehen werden.

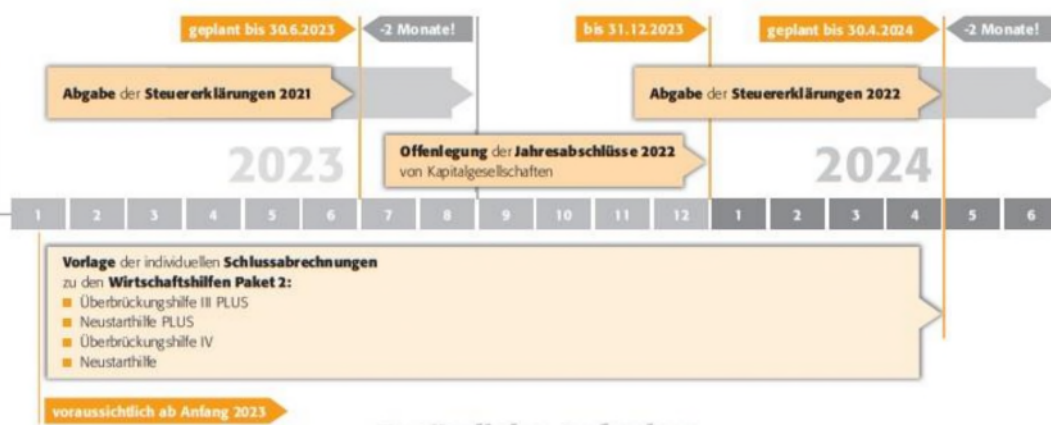
Graphisch zusammengefasst ergibt sich für den Berufsstand folgendes Belastungsbild:

Reguläre Aufgaben



Zusätzliche Aufgaben

Reguläre Aufgaben



Zusätzliche Aufgaben

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorstoß in dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2021 in beratenen Fällen um sechs Monate auf den 31.08.2023 zu verlängern und die Abgabefristen für Steuererklärungen in den Jahren ab 2024 jeweils so zu verlängern, dass sie jedes Jahr um einen Monat verkürzt werden, außerordentlich. ([BT-Drs. 10/1339](#), Nr. 10).

Petition: Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2021 sollte bis Ende August 2023 verlängert werden. Die Abschmelzung der Verlängerung sollte angesichts der hohen zusätzlichen Belastungen in den Folgejahren monatlich erfolgen. Damit wäre in den Folgejahren zudem ein Gleichlauf zu der geplanten Abschmelzung von unberatenden Steuerpflichtigen hergestellt (§§ 36 Abs. 4 Nr. 3, 36 Abs. 5 Nr. 3 EGAO-E).

Sofern keine erneute Krisenverschärfung eintritt, wäre dieses Fristenkonzept für beratene Steuerpflichtige zielführend und unseres Erachtens notwendig, damit die kleinen und mittleren Kanzleien planbar und geordnet aus der Krise herauswachsen können.

Zu Nr. 2 – Verlängerung der Fristen für die Vorabanforderung von Steuererklärungen nach § 149 Abs. 4 Satz 1 und 3 AO (§ 36 Abs. 4 Nr. 6, § 36 Abs. 5 Nr. 6 EGAO-E)

Im Gleichlauf zur geplanten Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen sollen auch die Zeiträume verlängert werden, in denen die Finanzbehörden entsprechende Vorabanforderungen anordnen können (§§ 36 Abs. 4 Nr. 6, 36 Abs. 5 Nr. 6 EGAO-E).

Dies ist im Grundsatz nachvollziehbar und entspricht auch dem bisherigen Vorgehen bei gewährten Fristverlängerungen im Rahmen der Corona-Pandemie. Der DStV macht jedoch darauf aufmerksam, dass einzelne Finanzministerien der Länder von dieser Möglichkeit über Gebühr Gebrauch machen bzw. gemacht haben. Dies sorgt in diesen belastenden Zeiten für zusätzliche Herausforderungen, Frust und Unverständnis in den kleinen und mittleren Kanzleien. Nicht nachvollziehbar erscheint es uns, warum in einzelnen Regionen das Augenmaß verloren geht.

Petition: Der DStV bittet die Bundesregierung, die Länder anzuweisen, Steuererklärungen nur im gebotenen Maße vorab anzufordern, da die gesetzlich intendierte Fristverlängerung andernfalls ins Leere läuft.

E. DStV-Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrats zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz

Der DStV hat die Stellungnahme des Bundesrats vom 08.04.2022 ([BR Drs. 83/22 \(Beschluss\)](#)) interessiert zur Kenntnis genommen. Gern ergänzt er hierzu Folgendes:

Zu Nr. 1 zu Artikel 1 Nr. 1 – Ausweitung der Corona-Sonderzahlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (§ 3 Nr. 11a Satz 2 – neu – EStG-E)

Der Bundesrat schlägt vor, die bestehende Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11a EStG für Corona-Sonderzahlungen, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 gewährt wurden, (rückwirkend) zu erhöhen. Voraussetzung soll sein, dass der Bonusempfänger in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung beschäftigt ist (§ 3 Nr. 11a, Satz 2 – neu – EStG-E).

a) Rückwirkende Ausweitung auf einzelne Branche abzulehnen

Die Beschränkung der Erhöhung auf Beschäftigte, die im zweiten Schritt durch § 3 Nr. 11b EStG-E ohnehin nochmals besonders begünstigt werden sollen, hält der DStV für verfehlt. Für seine Kritik verweist er auf seine Ausführungen unter Punkt: **B. Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes/ a) Kritikwürdige Branchenbegrenzung.**

b) Praktische Anwendungshindernisse der Rückwirkung

Eine rückwirkende Steuerfreistellung sorgt in der Praxis für zusätzlichen bürokratischen Aufwand: Sollten Mitarbeitende in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen mehr als 1.500 € Corona-Bonuszahlungen i.S.d. § 3 Nr. 11a EStG erhalten haben, haben die Arbeitgeber diese entsprechend lohnsteuerpflichtig behandelt und Lohnsteuer bzw. Sozialversicherung abgeführt. Eine rückwirkende Steuerfreistellung würde zu nicht unerheblichem Korrekturaufwand führen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die rückwirkende Steuerfreistellung bereits den Veranlagungszeitraum 2021 betreffen kann. Das heißt, betroffene Mitarbeiter könnten vereinzelt bereits steuerlich veranlagt worden sein. Diese Bescheide können bereits bestandskräftig und nicht ohne Weiteres änderbar sein. Dies scheint verfassungsrechtlich bedenklich. Bereits insofern ist von der vorgeschlagenen rückwirkenden Ausweitung dringend abzuraten.

Hinzukommt, dass die Änderung (noch nicht bestandskräftiger) Steuerbescheide zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand für Steuerpflichtige, ihre Berater sowie die Finanzverwaltung führen würde.

Petition: Der DStV lehnt sowohl inhaltlich als auch organisatorisch den Vorschlag des Bundesrats ab, § 3 Nr. 11a EStG-E in der vorgeschlagenen Form rückwirkend auszuweiten. Stattdessen plädiert er für eine branchenoffene Ausweitung der Steuerbefreiungsvorschrift nach § 3 Nr. 11b EStG-E.

Zu Nr. 3 zu Artikel 6 Nummer 1 – Coronabedingte Verlängerung der Abgabefristen für die Steuererklärungen (§ 36 Abs. 4 Nr. 5 EGAO-E, § 36 Abs. 5 Nr. 5 EGAO-E)

Der Bundesrat greift für die Abgabefristen für beratene Steuerpflichtige für das Veranlagungsjahr 2021 erfreulicherweise den oben ausgeführten Vorschlag des DStV auf. Er regt mithin an, die Abgabefrist für Steuererklärungen 2021 für Beratene bis Ende August 2023 zu verlängern (§ 36 Abs. 4 Nr. 5 EGAO-E).

Dies unterstützt der DStV außerordentlich. Er freut sich sehr, über dieses starke Signal an den Berufsstand und die damit verbundene Anerkennung des Engagements der kleinen und mittleren Kanzleien und der pandemiebedingten Überlastungssituation.

Für das Veranlagungsjahr 2022 und 2023 sieht der Bundesrat dann eine Rückführung jeweils um zwei Monate vor. Diese Rückführung ist aus Sicht des DStV, wie bereits zum Gesetzentwurf oben ausgeführt, zu schnell.

Petition: Der DStV begrüßt die vorgeschlagene Verlängerung der Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum 2021 bis Ende August 2023. Für die Folgejahre schlägt er eine monatsweise Rückführung vor.

Zu Artikel 2a – neu – Nummer 1 Wegfall des Abzinsungsgebots für längerfristige unverzinsliche Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E, § 52 Abs. 12 Satz 2 EStG-E)

Bislang sind Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Die steuerliche Abzinsung mit dem starren Zinssatz entfaltet im Ergebnis eine gewinn- und somit steuererhöhende Wirkung.

Der Bundesrat schlägt vor, dieses Abzinsungsgebot für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden, zu streichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E). Optional sollen Steuerpflichtige auf Antrag auch schon früher auf die Anwendung verzichten können (§ 52 Abs. 12 Satz 2 EStG-E).

Zu Recht stellt der Bundesrat fest, dass es der Norm aufgrund des andauernden sehr niedrigen Zinsniveaus nicht mehr bedarf. Wenngleich ein diesbezügliches Beschwerdeverfahren für das Streitjahr 2013 noch beim BFH anhängig ist (BFH, Az. XI B 44/21), hat der DStV in seiner Stellungnahme [S 03/22](#) gleichfalls eine proaktive Anpassung der derzeitigen Regelungen vorgeschlagen.

Petition: Der DStV unterstützt den Vorstoß des Bundesrats, das Abzinsungsgebot für längerfristige, unverzinsliche Verbindlichkeiten zu streichen.

Zu Nr. 5 zu Artikel 3 – Prüfbitte zu Aufwendungen für häuslichen Arbeitsplatz

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der eigenen oder gemieteten Wohnung oder im eigenen oder gemieteten Haus angesichts neuer Arbeitsformen über die bloße Verlängerung der Regelung zur Homeoffice-Pauschale um ein Jahr hinaus künftig sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neu geregelt werden sollte.

Der DStV kann diese Prüfbitte nur unterstützen. Der Home-Arbeitsplatz wird - ausgelöst durch die Corona-Pandemie - auch künftig eine stärkere Rolle in der modernen Arbeitswelt spielen.

Die strengen Voraussetzungen an das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG entsprechen nicht mehr dem tatsächlichen Lebenssachverhalt.

Gerade in Ballungsräumen mit stetig steigenden Mietpreisen ist ein separat – rein als Arbeitszimmer - genutzter Raum oftmals nicht finanzierbar. Auch aus ökologischer Sicht ist die steuerliche Begünstigung eines ansonsten nicht genutzten Zusatzraums verfehlt. Alternative Konzepte, die eine Arbeitsecke in gemischt genutzten Räumen auch langfristig in angemessener Höhe ausreichend berücksichtigen, fehlen bislang.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion ist auch insoweit zu unterstützen, da er vorschlägt, die bestehende Regelung zur ertragsteuerlichen Homeoffice-Pauschale dauerhaft zu entfristen ([BT-Drs. 20/1339](#), Nr. 12).

Petition: Der DStV unterstützt die Prüfbitten des Bundesrats, bei der steuerlichen Berücksichtigung von Arbeitszimmern Überlegungen zu einer Neuausgestaltung vorzunehmen.

F. Ergänzende DStV-Anregungen

Fristverlängerung für Grundsteuererklärungen

Die Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022 müssen ab Juli 2022 elektronisch abgegeben werden. Sie sind von den Eigentümern in allen Bundesländern bis Ende Oktober 2022 beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Wie bereits oben ausgeführt, sind in Summe nahezu 36 Millionen Grundstücke neu zu bewerten. Würden sich alle Eigentümer an Steuerberater oder Steuerberaterinnen wenden, könnten auf jeden Berufsträger rund 400 Erklärungen kommen. Die meisten Kanzleien dürften Mandanten aus unterschiedlichen Bundesländern betreuen. Das heißt, sie werden sich in der Regel mit unterschiedlichen Grundsteuermodellen befassen müssen. Durch die unterschiedlichen Vorgaben sind sie zusätzlich belastet. Die Abarbeitung wird folglich absehbar äußerst zeitintensiv. Insbesondere die Aufbereitung der Daten für die Grundstücke der kleinen und mittleren Unternehmen wird viel Zeit kosten.

Insofern ist es bereits jetzt an der Zeit, mit den notwendigen Vorarbeiten zu starten. Hierbei gestaltet sich jedoch die verfügbare Datenlage zu den zu bewertenden Grundstücken als äußerst misslich. Zwar plant die Finanzverwaltung im Verbund mit Kommunen und Gemeinden, eine Datenbank einzurichten, in der etwa Daten wie die Grundstücksgröße für die Finanzämter abrufbar sein sollen. Jedoch ist bis dato noch unklar, mit welchem konkreten Datenbestand und welcher Datenqualität künftig zu rechnen ist und ob der Berufsstand bzw. die Steuerpflichtigen an diesen Datenbeständen etwa in Form einer sog. vorausgefüllten Steuererklärung partizipieren können. In den meisten Ländern soll die Datenbereitstellung wohl erst im Laufe von 2023 erfolgen. Angesichts der Tatsache, dass die Datenqualität und -tiefe der dann verfügbaren Daten unklar ist, ist eine vernünftige und effiziente Vorbereitung der Erklärungen bis 01.07.2022 nicht möglich. Bereits dieser Umstand lässt große Zweifel aufkommen, ob die Frist bis Ende Oktober

2022 zu halten ist. Hinzukommt, dass die Erklärungen parallel zu den Arbeiten im Zusammenhang mit den Corona-Schlussrechnungen zusammenfallen werden.

Petition: Der DStV appelliert an den Gesetzgeber, dem Fristendruck entgegenzuwirken und die Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärungen auszuweiten. Ferner sollte mit Hochdruck daran gearbeitet werden, behördlich bereits vorliegende Daten im Rahmen einer vorausgefüllten digitalen Steuererklärung zur Verfügung zu stellen.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen eine Unterstützung. Für weitere Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Daniela Ebert LL.M.
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, BT-Drucks. 20/1111)

Univ.-Prof. Dr. Frank Hechtner

1. Allgemeine Vorbemerkungen und Fristverlängerungen für Steuererklärungen

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz werden erneut Einzelmaßnahmen umgesetzt, die die Folgen aus der weiterhin andauernden Coronapandemie abmildern sollen. Obgleich die pandemische Lage abklingt, treten weiterhin Friktionen aus der Coronapandemie auch im Besteuerungsprozess auf. **Insofern ist es zu begrüßen, dass die vorgesehenen Einzelmaßnahmen hier auch an dem bestehenden Problem der Fristen ansetzen, zugleich aber auch einzelwirtschaftliche Entlastungsmaßnahmen vorsehen.**

Durch die Änderungen des § 36 Abs. 3, 4, 5 EGAO werden erneut die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen angepasst. Im Falle der steuerberatenden Berufe erfolgt für den Besteuerungszeitraum 2020 nochmals eine dreimonatige Verlängerung, so dass nun in der Summe eine sechsmonatige Verlängerung vorgesehen ist. Darüber hinaus sollen die Fristen auch für die Besteuerungszeiträume 2021 und 2022 verlängert werden. Die Verlängerungen werden dabei im Zeitablauf abgeschmolzen. Im Übrigen werden auch Verlängerungen für die Abgabe der Steuererklärung ohne Inanspruchnahme der steuerberatenden Berufe vorgesehen. Die Verlängerungen belaufen sich auf 2 Monate bzw. 4 Monate (Steuerberatende Berufe) für den Besteuerungszeiträume 2021, 1 Monat bzw. 2 Monate (Steuerberatende Berufe) für den Besteuerungszeiträume 2022.

Insgesamt erfolgt damit eine moderate Anhebung der steuerlichen Erklärungsfristen, die sachgerecht erscheint. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass durch die Einführung einer neuen Energiepreispauschale und den damit verbundenen Hilfestellungen vermutlich auch im Jahr 2022 weiterer außerordentlicher Arbeits- und Beratungsaufwand bei den steuerberatenden Berufen anzunehmen ist. **Insgesamt erscheint es damit sinnvoll, die steuerlichen Abgabefristen und die damit verbundenen weiteren Fristen (u.a. Zinslauf usw.) in dem genannten Maße auszuweiten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass zur adäquaten Berücksichtigung der Arbeitsabläufe in den Finanzämtern ein Rückfahren der Fristverlängerungen geboten ist.**

2. Bewertung ausgewählter Einzelmaßnahmen

2.1. Fristverlängerungen für Investitionsmaßnahmen

Mit den §§ 6b, 7g EStG existieren Einzelmaßnahmen, die eine Investitionstätigkeit fördern sollen. So können Investitionsmaßnahmen steuerlich bereits vor Beginn der eigentlichen Investition berücksichtigt werden (§ 7g EStG), ferner wird die Besteuerung stiller Reserven bei einer Ersatzbeschaffung zeitlich in die Zukunft verlagert (§ 6b EStG). Grundannahme beider Regelungen ist

es, dass die beabsichtigte Investition tatsächlich mit einem gewissen Zeitablauf dann auch durchgeführt wird. Insofern enthalten beide Regelungen Fristen, innerhalb derer die entsprechende Investition durchzuführen ist, andernfalls sind die in Anspruch genommenen Vergünstigungen rückgängig zu machen (inkl. einer Zinswirkung).

Mittels der beabsichtigten Änderungen in § 52 Abs. 14, 16 EStG werden die Fristen für die Reinvestition nach § 6b EStG und die Fristen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages noch einmal jeweils um ein Jahr verlängert. **Damit werden insbesondere Friktion berücksichtigt, wonach sich auch infolge gestörter Lieferketten aktuelle Investitionsmaßnahmen zeitlich verzögern können. Insofern entstehen dem Steuerpflichtigen keine Nachteile aus der Inanspruchnahme der Regelungen, da die Verzögerungen aus seiner Sicht unverschuldet eingetreten sind und auf die allgemeine wirtschaftliche Situation zurückzuführen sind. Insgesamt sind damit die Maßnahmen geboten. Im Übrigen tragen sie dazu bei, Investition zu fördern.** Die Anwendung des § 7g EStG ist ferner nur für bestimmte Steuerpflichtige möglich (Gewinnobergrenze), so dass die angedachte Verlängerung eher im Bereich der Investitionen von kleineren und mittleren Unternehmen befördert wird.

2.2. Fristverlängerung für die Homeoffice-Pauschale

Mit der Änderung in § 52 Abs. 6 Satz 15 EStG wird die Regelung zur Gewährung einer Homeoffice-Pauschale (5€ pro Tag, maximal 600€) nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 4 EStG um ein weiteres Jahr verlängert, so dass diese Regelung auch im Jahr 2022 angewendet werden kann. Die Regelung gilt über § 9 Abs. 5 EStG auch für Arbeitnehmer. **Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages auf 1.200€ die Wirkung der Homeoffice-Pauschale in Teilen abgeschwächt wird.**

Insgesamt ist die Verlängerung der Regelung zu begrüßen. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird die Regelung weiterhin als reine Übergangslösung betrachtet.¹ Zweifelsohne ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschale ohne weitere Prüfung gewährt wird, damit insbesondere offen bleiben kann, inwieweit bei dem Steuerpflichtigem überhaupt Werbungskosten angefallen sind. Ferner ist anzumerken, dass gerade die Nutzung eines Homeoffices abseits der Regelungen für ein häusliches Arbeitszimmer eine sehr starke Nähe zur privaten Lebensführung aufweist, so dass eine strikte Trennung von der Konsumsphäre in Abgrenzung zu dem Einkommenserwerb in Teilen schwer möglich ist. In derartigen Fällen sind – auch nach der Rechtsprechung des BFH² – sehr enge Grenzen zu ziehen, inwieweit (anteilige) Aufwendungen in Abzug gebracht werden können. Demgegenüber ist aber anzumerken, dass sich seit Beginn der Coronapandemie das Arbeitsleben verändert hat. **Für die Erwerbstätige wird die Arbeit im Homeoffice auch künftig bestehen bleiben, in Teilen sogar zur Normalität werden.** Die Bedeutung des Homeoffice wird zunehmen. Durch diese Änderung im Arbeitsleben kann in Teilen auch Individualverkehr vermieden werden. **Unter Berücksichtigung des dargestellten Spannungsverhältnisses ist anzuraten, eine dauerhafte Lösung für die genannten Fälle zu implementieren.**

¹ Vgl. BT-Drucks. 20/1111, S. 20.

² Vgl. BFH, Beschluss vom 27.07.2015, GrS 1/14.

2.3. Erweiterung des Verlustrücktrages auf zwei Jahre

Mit einer Änderung in § 10d Abs. 1 EStG soll der bestehende Verlustrücktrag auf 2 Jahre ausgeweitet werden. Nicht ausgeglichene Verlust innerhalb eines Jahres können dann in die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume zurückgetragen werden. Insgesamt wird mit dieser Maßnahme die Berücksichtigung von Verlusten verbessert. Aus systematischen Erwägungen ist eine zeitnahe Berücksichtigung von Verlusten geboten, stellt dies doch folgerichtig die Besteuerung des Markteinkommens dar. Hierzu gehört sicherlich auch die wirtschaftliche Tätigkeit im Verlustfall. Einschränkungen hieraus ergeben sich insbesondere aus fiskalischen Erwägungen. In Teilen treten administrative Überlegungen hinzu, da der progressive Einkommensteuertarif typischerweise eine progressive Belastung vorsieht.

Im Übrigen sehen die Änderung in § 10d EStG vor, dass die erhöhten Werte für Verlustrück- und Vortrag infolge der Coronapandemie auch in den Jahren 2022 und 2023 gelten, damit also noch einmal um 2 Jahre ausgedehnt werden. Dies erscheint vor der wirtschaftlichen Situation sachgerecht. Einschränkend ist allerdings anzumerken, dass gerade ein Rücktrag in die Krisenjahre 2020 bis 2022 vermutlich eher geringere Effekte bewirkt.

Die zeitliche Ausdehnung des Verlustrücktrages gilt erstmalig für 2022, so dass ein Rücktrag in die Jahre 2021 und 2020 erfolgen kann. Damit werden erneut Krisenjahre angesprochen, so dass jedenfalls die Wirkung des Rücktrages insgesamt wohl eher abgemildert ausfallen wird. Die Maßnahme entspricht im Übrigen der Ankündigung im Koalitionsvertrag.³

Insgesamt ist die Maßnahme zu begrüßen. Mit einer Rücktragsmöglichkeit von 2 Jahren bietet Deutschland im internationalen Vergleich zu vielen anderen Staaten überdies eine erweiterte Möglichkeit der Verlustverrechnung an.⁴ Ökonomisch führt der erweiterte Verlustrücktrag zu einer Gewinnglättung und damit zugleich zu positiven Liquiditätseffekten, da ökonomisch eine direkte Steuererstattung bewirkt wird. **Vor diesem Hintergrund sollte die Maßnahme (auch) kurzfristig die wirtschaftliche Situation von Verlustunternehmen verbessern können.**⁵ Im Übrigen wirkt eine erhöhte Abschreibung bei Verlustunternehmen nur dann optimal, wenn diese Verluste auch zeitnah eine steuerliche Entlastung bieten können. Insofern ist die Ausweitung auch in Zusammenhang mit der degressiven AfA in 2022 zu sehen. Eine weitere zeitliche Ausweitung des Verlustrücktrages dürfte u.a. auch von den fiskalischen Wirkungen abhängen. Jedenfalls mit Beginn in 2022 würden weitere Jahre (ab dem 3. Jahr) direkt in den Beginn der Coronapandemie fallen.

Es ist weiterhin anzumerken, dass § 10d Abs. 1 Satz 6 EStG ersatzlos gestrichen wird. Damit müsse zukünftig der Verlustrücktrag in maximaler Höhe erfolgen. **Eine steueroptimale Gestaltung ist damit nicht mehr möglich.** Auch muss der Verlustrücktrag beginnend in das erste Jahr vor Verlustentstehung gelegt werden, erst danach kann das zweite Jahr vor Verlustentstehung als Ausgleich für die Verluste herangezogen werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll damit

³ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>, S. 164. In dieser Fassung wird fälschlicherweise von dem Verlustvortrag gesprochen.

⁴ Vgl. BMF (2021), Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2020, S. 20.

⁵ Vgl. exemplarisch zur Wirkung Bethmann/Jacob/Müller (2018), Tax Loss Carrybacks: Investment Stimulus versus Misallocation, The Accounting Review, Vol. 93, No. 4, S. 101–125.

eine Verfahrenserleichterung bewirkt werden.⁶ Aus Sicht des Steuerpflichtigen ist der Wegfall der Option sicherlich eher negativ.

2.4. Verlängerung der degressiven Abschreibung

Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sieht eine erneute Verlängerung der degressiven AfA nach § 7 Abs. 2 EStG für das Jahr 2022 vor. Damit würde die verbesserte Abschreibungsbedingung noch einmal um ein Jahr verlängert. Ausweislich der Gesetzesbegründung basieren die fiskalischen Mindereinnahmen des gesamten Gesetzentwurfs zu einem Großteil auf diese Maßnahmen. Ferner ist diese Maßnahmen als zusätzlicher wirtschaftlicher Impuls zu sehen, abseits der im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen.

Abschreibungsbedingungen im Steuerrecht entfalten einen starken ökonomischen Anreiz.⁷ Insofern kann über eine Verbesserung der Abschreibungsbedingungen gezielt ein positiver ökonomischer Impuls gesetzt werden. Im Rahmen der Investitionsanreize ist dieses Instrument damit die stärkste Waffe, die das Steuerrecht bietet. **Infolge der aktuellen wirtschaftlichen Situation ist diese Maßnahme tendenziell zu begrüßen. Allerdings ist auch zu betonen, dass bestimmte Hemmnisse bei Investition in Teilen nicht auf die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zurückzuführen sind, sondern auf Probleme mit den Lieferketten und den Friktionen aus dem Krieg in der Ukraine.** Aus diesen Friktionen entstanden bei Unternehmen auch Verlustsituationen, in denen verbesserte Abschreibungsbedingungen nur in Teilen wirken können. **Ähnlich verhält es sich, wenn infolge gestörter Lieferketten faktisch Investitionen einfach nicht zeitnah umgesetzt werden können.**

Im Übrigen stellt sich die Frage, wie dieses Instrument zukünftig mit einer (weiteren) Superabschreibung verbunden werden soll. Hier könnten sich Wechselbeziehungen ergeben, jedenfalls dann, wenn auch in 2022 und früher angeschaffte Wirtschaftsgüter betroffen sind. **Vor den genannten Ausführungen wird die Maßnahme daher tendenziell begrüßt, gleichzeitig wird aber auch kritisch auf weitere Parameter hingewiesen, die in Teilen zu einer dämpfenden Wirkung der Maßnahme führen können.**

2.5. Pflegebonus und weitere Steuerbefreiungen bei Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz soll eine Steuerbefreiung für einen Corona-Pflegebonus eingeführt werden in § 3 Nr. 11b EStG. Die einmalige Steuerbefreiung beträgt 3.000€. Die Regelung orientiert sich hier an § 3 Nr. 11a EStG. **Im Hinblick auf den anzuwendenden Personenkreis sollte § 3 Nr. 11b EStG akzessorisch zu den jeweiligen sozialrechtlichen Regelungen wirken.** Insofern sei u.a. auf den Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (BT-Drucks. 20/1331) verwiesen. Entsprechende Regelungen können sich auch aus Landesgesetzen ergeben. M.E. ist zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung, dass der Corona-Pflegebonus aus öffentlichen Mitteln an die Arbeitgeber erstattet wird. Eine freiwillige Überzahlung des Arbeitgebers wäre damit nicht in dem Anwendungsbereich nach § 3 Nr. 11a EStG.

⁶ Vgl. BT-Drucks. 20/1111, S. 19.

⁷ Vgl. z.B. Zwick/Mahon (2017), Tax Policy and Heterogeneous Investment Behavior, American Economic Review 2017, 107(1): 217–248;

Die Regelung ist aus sozialpolitischen Gesichtspunkten zu vertreten und zu befürworten. Allerdings sollte der Anwendungskreis eher eng gezogen werden. Mithin sollte die Regelung nicht derart verstanden werden, dass infolge der Anwendung dieser Regelung implizit Tarifverhandlungen geführt werden. Weiterhin ist zu hinterfragen, ob die getroffene personelle Eingrenzung deckungsgleich ist mit den Regelungen, die sich aus Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ergeben.

Die weitere Verlängerung von § 3 Nr. 28a EStG im Hinblick auf Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis Juni 2022 erscheint sinnvoll und ist zu begrüßen. Es ist weiterhin zu vermuten, dass die in § 3 Nr. 28a EStG angesprochenen Fälle derzeit noch verstärkt auftreten.

Berlin, den 06.05.2022

Prof. Dr. Frank Hechtner



Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Herrn
Alois Rainer, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

ausschließlich per E-Mail an: aloes.rainer@bundestag.de;
finanzausschuss@bundestag.de

Düsseldorf, 4. Mai 2022

685

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

Sehr geehrter Herr Rainer,

mit Bezug auf die am 09.05.2022 stattfindende Sitzung des Finanzausschusses des Bundestags möchten wir zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (im Folgenden: Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) Stellung nehmen.

Wir begrüßen die fortgesetzten Bemühungen der Bundesregierung, die Steuerpflichtigen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise – im bereits dritten Jahr der Pandemie und vor allem vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage – zu unterstützen. Die Verlängerung der steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen und ihre Mitarbeiter ist ein wichtiges Zeichen der Unterstützung.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen halten wir im Wesentlichen für geeignet, dieses erklärte Ziel der Bundesregierung zu fördern.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/7 zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Positiv hervorzuheben ist, dass die Anregungen aus der Praxis zur Verlängerung der Erklärungsfristen 2020 bis 2022 in beratenen Fällen aufgegriffen wurden. Auch die weiteren geplanten Maßnahmen (d.h. Fristverlängerungen für Vorabanforderungen von Steuererklärungen, für die erhöhten Anforderungen für Fristverlängerungen und für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen) für die beratenen Steuerpflichtigen werden dazu beitragen, die vor allem für die kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungskanzleien wegen der pandemiebedingten Sonderaufgaben dringend benötigte, temporäre Entlastung durch Vermeidung von Fristenkumulationen herbeizuführen. Die auch für nicht beratene Steuerpflichtige vorgesehenen Entlastungen aufgrund der Verlängerung der für sie geltenden Erklärungsfristen setzen ebenfalls ein richtiges (und wichtiges) Zeichen.

Entsprechendes gilt für die Verlängerung der Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, der steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG und der aktuellen Regelung zur Homeoffice-Pauschale um (jeweils) ein weiteres Jahr.

Auch die Verlängerung der Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld im Gesetzentwurf auf sogar sechs anstatt vormals drei Monate – bis Ende Juni 2022 – ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Für die in den Anwendungsbereich fallenden Arbeitgeber ist die Maßnahme jedoch potenziell administrativ aufwendig. Soweit Zuschüsse bereits nach aktuell gültiger Rechtslage (v.a. im Januar) steuerpflichtig abgerechnet wurden bzw. bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens (voraussichtlich bis Ende Q2/2022) abgerechnet werden, sind diese Lohnabrechnungen rückwirkend zu korrigieren, was mit teils erheblichem Mehraufwand einhergeht.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich im entsprechenden Umfang zur geplanten Verlängerung der Erklärungsfristen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2022 auch die sog. zinsfreie Karenzzeit für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen (§ 233a AO) verlängert.

Dieses vorausgeschickt, nehmen wir zu einzelnen Artikeln im Detail wie folgt Stellung:

Seite 3/7 zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Zu Artikel 1 – Nr. 1 (Einführung eines § 3 Nr. 11b EStG - sog. Corona Pflegebonus)

Der begünstigte Personenkreis sollte konkreter gefasst werden.

Vordergründig positiv erscheint die Einführung des sog. Corona-Pflegebonus in § 3 Nr. 11b EStG-E. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass *„vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer gewährte Sonderzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei gestellt und auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II nicht angerechnet werden“*. Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum ab dem 18.11.2021 bis zum 31.12.2022. Die Gesetzesbegründung (vgl. Seite 18, 19) sieht vor, dass die Auszahlung dabei durch den Arbeitgeber erfolgen und die Kosten durch den Bund erstattet werden sollten. *„Neben dem Bund planen auch die Länder teilweise eigene Prämienzahlungen. Um die finanzielle Wirkung der Prämie noch zu verstärken, wird diese – unabhängig davon, ob sie aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gezahlt wird – bis zu einer Höhe von 3.000 Euro steuerfrei gestellt. Nicht begünstigt sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, die nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden.“*

Wir sehen es ebenfalls als dringend erforderlich an, dass den Angehörigen der pflegerischen Berufe eine (v.a. auch monetäre) Anerkennung ihrer besonderen Leistungen während der Pandemie zuteilwird. Mit der geplanten Maßnahme allein ist dieses erklärte Ziel jedoch nicht zu erreichen.

Aufgrund der gesetzgeberischen Ausgestaltung ist Voraussetzung, dass der Bonus zusätzlich zum Arbeitsentgelt entrichtet wird. Die Arbeitgeber sind jedoch nicht von Rechtswegen zur Auszahlung verpflichtet. Beschäftigte des Gesundheitssektors, deren jeweilige Arbeitgeber wirtschaftlich nicht in der Lage sind, den Bonus zusätzlich zum Arbeitsentgelt zu entrichten, oder sich aus anderen Gründen gegen eine Auszahlung entscheiden, werden im Ergebnis – trotz ihrer besonderen Leistungen für die Allgemeinheit – von der geplanten und im Grundsatz zu begrüßenden Regelung gar nicht profitieren.

Unklar ist bislang der genaue Kreis der Anspruchsberechtigten. Darüber hinaus lassen sich die aktuell geförderten Berufsgruppen nicht von anderen betroffenen Berufsgruppen im Sinne des § 23 InfSchG abgrenzen. Neben den Pflegekräften sind auch weitere Berufsgruppen (bspw. die Reinigungskräfte auf den Intensivstationen, Laborkräfte oder Personal der Arztpraxen) besonders exponiert.

Seite 4/7 zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Diese erhalten nach den aktuellen Planungen bislang keine entsprechende Förderung. Es werden daher diesbezüglich viele Gerechtigkeitsfragen zu klären sein.

Zu Artikel 3 – Nr. 4 (§ 10d Abs. 1 EStG-E - Erweiterung der Verlustverrechnung)

Es sollte der Verlustrücktragszeitraum auf mindestens drei Jahre erweitert und die betragsmäßige Beschränkung der Verlustverrechnung gestrichen werden.

Das bislang gem. § 10d Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG bestehende Wahlrecht, wonach auf die Anwendung des Verlustrücktrags teilweise verzichtet werden kann, sollte beibehalten werden.

Die Mindestbesteuerung sollte abgeschafft, zumindest aber ausgesetzt werden.

Die wohl zentrale Maßnahme des Gesetzentwurfs zur Unterstützung von Steuerpflichtigen mit coronabedingten Verlusten ist die geplante Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023. Diese Maßnahme ist ebenfalls grundsätzlich geeignet, das gesetzgeberische Ziel der Entlastung der von der Pandemie wirtschaftlich besonders betroffenen Steuerpflichtigen zu fördern. Insgesamt bewerten wir die geplanten Änderungen des § 10d Abs. 1 EStG-E (vor allem die dauerhafte Ausdehnung des Rücktragszeitraums um ein weiteres Jahr) als guten, ersten Schritt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2020 verdoppelte Höchstbetrag des Verlustrücktrags (10 Mio. Euro bei Einzel- und 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) auch für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 gelten soll. Erst für Veranlagungszeiträume ab 2024 soll eine Rückkehr zu den früheren Höchstgrenzen (von 1 bzw. 2 Mio. Euro) erfolgen. Darüber hinaus soll der Verlustrücktragszeitraum (ohne zeitliche Beschränkung) ab 2022 auf zwei Jahre ausgedehnt und der Rücktrag sodann in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre erfolgen. Zugleich soll allerdings das bislang gem. § 10d Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG bestehende Wahlrecht, auf die Anwendung des Verlustrücktrags ganz oder teilweise zu verzichten, eingeschränkt werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Verlustrücktrags nur noch insgesamt abzusehen.

Seite 5/7 zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Die vorgesehene Maßnahme begünstigt im Wesentlichen (einseitig) Unternehmen mit ausreichenden Gewinnen im Verlustverrechnungsjahr. Für Verluste, die in 2021 entstanden sind, dürfte bei Anwendung der derzeitigen Rechtslage jedoch auch für diese Unternehmen kaum die Möglichkeit bestehen, diese Verluste im (Krisenjahr) 2020 in substantieller Höhe zu verrechnen. Die meisten Unternehmen, die durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie besonders belastet sind, dürften in 2020 bereits keine ausreichenden, zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehenden positiven Einkünfte erzielt haben. Die Intention des Gesetzgebers, die besonders betroffenen Steuerpflichtigen zu unterstützen, würde leerlaufen. Dieses kann nur vermieden werden, wenn ein Rücktrag in Veranlagungszeiträume zugelassen wird, die nicht von der Krise betroffen waren.

Kritisch sehen wir außerdem den vorgesehenen Wegfall des Wahlrechts nach § 10d Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG. Damit wird Steuerpflichtigen die gerade in Krisenzeiten erforderliche Flexibilität genommen, Verlustrückträge gezielt einzusetzen. Die Gesetzesbegründung, dass die Möglichkeit eines teilweisen Verzichts einen starken Anstieg der Änderungsveranlagungen bedingen würde und die Maßnahme zur Vereinfachung der Verwaltung erforderlich sei, vermag in Zeiten der Digitalisierung nicht zu überzeugen.

Um die o.g. Steuerpflichtigen umfassend durch Verbesserung der Verlustverrechnung zu entlasten, sind nach unserer Auffassung perspektivisch weitere Schritte notwendig. In diesem Zusammenhang erneuern wir unsere Forderungen aus unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz), wonach

- der Verlustrücktragszeitraum auf mindestens drei Jahre erweitert,
- die betragsmäßige Beschränkung der Verlustverrechnung gestrichen und
- die Mindestbesteuerung abgeschafft, zumindest aber ausgesetzt

werden sollte.

Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass für Steuersubjekte, die unter das KStG fallen und für die § 10d Abs. 1 EStG-E wegen der Verweisung in § 8 Abs. 1 KStG ebenfalls zur Anwendung kommt, der Höchstbetrag in Höhe von 10 Mio. Euro (vor allem im Vergleich zu der Situation von zusammenveranlagten Ehegatten) weiterhin zu gering sein dürfte.

Seite 6/7 zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Wir regen darüber hinaus nach wie vor an, im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes den zweijährigen Rücktrag auch für Verluste aus den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 zuzulassen.

Artikel 3 – Nr. 3 (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)

Aufnahme der Regelungen zur sog. “Digital-AfA“ und der Einführung einer “Superabschreibung“

Es wird angeregt, durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz eine als steuerliches Wahlrecht ausgestaltete Regelung einzuführen, die es den Steuerpflichtigen erlaubt, Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (sog. digitale Wirtschaftsgüter) sofort abzuschreiben.

Die im Koalitionsvertrag angekündigte “Superabschreibung“, d.h. die Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter, sollte in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden.

Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.01.2021 wurde beschlossen, ab dem Veranlagungszeitraum 2021 für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung eine sofortige Abschreibung zuzulassen. Das BMF hat zuletzt mit Schreiben vom 22.02.2022 hierzu Stellung genommen und u.a. klargestellt, dass es sich nicht um ein Wahlrecht i.S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 EStG handelt. Wir haben in unserer Stellungnahme gegenüber dem BMF darauf hingewiesen, dass insbesondere mit dieser Aussage die Frage nach der Rechtsgrundlage für diese Regelung mehr als zweifelhaft ist. Daher halten wir es aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich, eine als Wahlrecht ausgestaltete Regelung in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass

- die aus der “Sofortabschreibung im wirtschaftlichen Sinne“ resultierenden Betriebsausgaben im Rahmen der Zinsschrankenberechnung als Teil des steuerlichen EBITDA nach § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigen sind und
- die Regelungen der sog. Leasingerlasse nicht berührt werden.

Bedauerlich ist, dass die im Koalitionsvertrag für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 angekündigte “Superabschreibung“ (d.h. die Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter) nicht im Gesetzentwurf enthalten ist.

Seite 7/7 zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Wir werden unsere Anmerkungen gerne in der Sitzung des Finanzausschusses erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Kelm

gez.
Rindermann, RA StB
Fachleiterin Steuern



Steuern

Stellungnahme des VDMA e.V. (Lobbyregister: R000802) im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)“ (BT-Drucksache 20/1111) am 09.05.2022

Der VDMA vertritt mehr als 3400 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Investition, Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen mehr als eine Million Mitarbeiter allein in Deutschland. Der Maschinen- und Anlagenbau steht für ein europäisches Umsatzvolumen von rund 800 Milliarden Euro. Im gesamten Verarbeitenden Gewerbe trägt er mit einer Wertschöpfung von rund 270 Milliarden Euro den höchsten Anteil zum europäischen Bruttoinlandsprodukt bei.

1. Zusammenfassung

Für die Maschinenbauindustrie als zyklische Investitionsgüterindustrie sind faire Regelungen zur intertemporären steuerlichen Verrechnung von Gewinnen und Verlusten und sachgerechte, Innovation und Wachstum fördernde Abschreibungsbedingungen zentrale Bausteine, um in Deutschland investieren zu können. Daher fokussieren wir uns im Folgenden auf diese beiden für unsere Branche und die investierende Industrie zentralen Themen.

Dies vorweggestellt

- begrüßen wir ausdrücklich die dauerhafte Ausweitung des Rücktragungszeitraumes von Verlusten sowie die Verlängerung des ausgeweiteten Rücktragungsvolumens von 10 Mio. Euro,
- empfehlen wir dringend, eine weitergehende Ausweitung des Zeitraumes für die Durchführung eines Verlustrücktrags auf 5 Jahre vorzunehmen,
- plädieren wir dafür, die degressive Abschreibung zu entfristen und dauerhaft zu implementieren,
- werben wir dringend dafür, im Rahmen der steuerlichen Hilfsmaßnahmen gesetzliche Regelungen zur Abfederung coronabedingter Härten durch die erbschaftsteuerliche Lohnsummenregelung zu schaffen.

Zu unseren Empfehlungen im Detail:

2. Verlustverrechnung

In Folge der Coronakrise waren die letzten beiden Jahre in zahlreichen Unternehmen, gerade auch des Mittelstandes, Verlustjahre bzw. Jahre mit geringem Gewinn. Dadurch wurde die Eigenfinanzierungskraft der Unternehmen deutlich geschmälert.

Risikoreiche Innovationen, weltweite Präsenz sowie das für den Maschinenbau typische zyklische Geschäft mit Investitionsgütern erfordern eine zeitnahe Anpassung der Steuerlast an die individuelle Ertragslage der Unternehmen. Ein angemessener Verlustausgleich über Periodengrenzen hinweg ist nicht nur unverzichtbar für eine faire Teilhabe des Staates am Unternehmenserfolg. Er ist auch und gerade in Zeiten einer tiefgreifenden Transformation der zentrale Hebel, um die Bereitschaft zu risikoreichen Investitionen zu erhalten und die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen im wirtschaftlichen Auf und Ab zu stärken.

Daher begrüßen wir ausdrücklich die im Artikel 3 Nr. 4, des Gesetzesentwurfes geplante Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrages gemäß § 10d Abs. 1 EStG. Der Gesetzgeber greift hierdurch einen zentralen Vorschlag des Maschinen- und Anlagenbaus, vertreten durch den VDMA auf, der bereits seit Beginn der Krise und im Zuge des vorangegangenen Gesetzgebungsverfahrens zum dritten Corona-Steuerhilfegesetz eingebracht wurde. Durch einen zeitlich eng begrenzten Rücktragungszeitraum wird der Wirkungsgrad des steuerlichen Verlustrücktrages, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, unabhängig vom maximal rücktragungsfähigen Verlust, schlichtweg durch das vorhandene Verrechnungspotential in den Vorjahren limitiert. Die dauerhafte Ausweitung des Ausgleichsvolumens ist geeignet, der mittelständischen Wirtschaft und hier insbesondere solchen Unternehmen, die regelmäßig mit einem ausgeprägt zyklischen Geschäftsverlauf konfrontiert sind oder zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit umfangreiche Investitionen zu tätigen haben, ihre Eigenfinanzierungskraft zu stärken bzw. zu erhalten.

Angesichts weiterhin massiv gestörter Lieferketten und Preissteigerungen für Vorprodukte in Folge der Coronapandemie sowie des Kriegs in der Ukraine scheint der gewählte Zeitraum von 2 Jahren jedoch nicht ausreichend.

Dies führt dazu, dass Verluste aktuell bis maximal ins Jahr 2020 zurückgetragen werden können, welches jedoch als erstes Pandemiejahr ebenfalls schon sehr krisenbehaftet war. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, schlagen wir abermals vor, den Rücktragungszeitraum auf 5 Jahre zu erweitern, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu sichern. Idealerweise sollte dies ebenfalls im Rahmen einer dauerhaften Lösung geschehen.

Im beginnenden Wiederaufschwung fehlt den Unternehmen oft Liquidität, die notwendig ist, um neue Aufträge abarbeiten zu können. Gerade im Maschinen- und Anlagenbau mit hoch komplexen, teils großvolumigen Auftragsvolumina und technisch bedingt langen Durchlaufzeiten fällt im Prozess der Leistungserbringung oft ein hoher Aufwand an. Dass in dieser Situation durch die sog. Mindestbesteuerung dennoch Steuern abfließen, obwohl die operativen Verluste aus der Krise noch gar nicht ausgeglichen sind, verschärft die Situation zusätzlich. In Anbetracht des hohen Investitionsbedarf zur Dekarbonisierung der Wirtschaft sowie der strukturellen Herausforderungen, die von den Trends Digitalisierung, Demografie

und De-Globalisierung ausgehen, sollte **die Mindestbesteuerung für einige Jahre ausgesetzt, zumindest aber der Besteuerungsfaktor von 60% spürbar herabgesetzt werden**. Steuereinnahmen gehen hierdurch nicht dauerhaft verloren, sondern werden lediglich zeitlich gestreckt.

3. Abschreibungsbedingungen

Die Unternehmen des Maschinenbaus müssen und wollen umfangreich investieren, um die genannten strukturellen Herausforderungen im Zuge der Transformation bestehen zu können. So erfasst und prägt der digitale Wandel zunehmend alle Bereiche der Industrie. Jedes Unternehmen muss sich hier bewegen, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Gleiches gilt für den Klimaschutz sowie die Dekarbonisierung der Produkte und industriellen Prozesse. Den Unternehmen stellen sich anspruchsvolle technische Aufgaben, deren Umsetzung hohe Investitionen erfordern. Ein wichtiger Baustein der Wirtschaftlichkeitsrechnung ist die Finanzierung solcher Investitionen, und dabei spielt die Innenfinanzierung eine große Rolle. Je schneller die Unternehmen Investitionen abschreiben können, desto eher werden diese Projekte wirtschaftlich und können in Angriff genommen werden. Unrealistisch lange Abschreibungszeiträume dagegen werden nicht nur den mit den Investitionen verbundenen Risiken nicht gerecht, sondern schmälern die für eine nachhaltige Finanzierung der Projekte verfügbaren, dringend notwendigen Finanzierungsspielräume.

Der Staat hat mit den Abschreibungsbedingungen eine wirksame Stellschraube, um Investitionen spürbar zu unterstützen. Anfängliche geringe Steuermindereinnahmen zahlen sich mit dem Erfolg der Unternehmen am Markt und somit zukünftig steigenden Steuereinnahmen schnell wieder aus.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die im Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzesentwurfes geplante Verlängerung der degressiven AfA in § 7 Abs. 2 S.1 EStG.

Aus Sicht des VDMA stellt die degressive AfA die beste Methode dar, den Werteverzehr von Anlagegütern realitäts- und sachgerecht abzubilden. Denn der Werteverzehr ist gerade bei technisch anspruchsvollen Gütern zu Beginn der Nutzungsdauer höher und nimmt dann ab. Genau dies vollzieht die degressive Abschreibungsmethode nach. Gleichzeitig stärkt die Maßnahme die Investitionsbereitschaft und trägt maßgeblich zu mehr Wirtschaftswachstum bei, welches in der Konsequenz auch zu einem vermehrten Steueraufkommen für den Staat führt. Diese Auffassung findet breite Unterstützung in der Wissenschaft. Beispielsweise hat sich auch das Ifo-Institut in einem Gutachten ausdrücklich für diese Maßnahme ausgesprochen (Florian Dorn, Clemens Fuest, Florian Neumeier und Michael Stimmelmayer, Wie beeinflussen Steuerentlastungen die wirtschaftliche Entwicklung und das Steueraufkommen, ifo Schnelldienst 10/2021, Seite 3-11).

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag folgerichtig vereinbart, eine Investitionsprämie oder Superabschreibung für Wirtschaftsgüter einzuführen, die dem Klimaschutz und der Digitalisierung im besonderen Maße dienen.

Der VDMA befürwortet dies ausdrücklich und empfiehlt in diesem Kontext eine Sofortabschreibung von bis zu 100% einzuführen. Eine Superabschreibung mit einem Satz von mehr als 100% sowie eine Beschränkung auf bestimmte Investitionen sieht der VDMA jedoch kritisch. Hierzu sei wiederum auf das Ifo-Institut verwiesen, dass eine enge Beschränkung der Förderung auf Digitalisierung und Klimaschutz als nicht zweckmäßig erachtet (Clemens, Martin / Fuest, Clemens / Wiegmann, Jochen, ifo Schnelldienst, 12/2021, Seite 39-40). Die Wissenschaftler führen dafür u.a. folgende Gründe an:

- Es gibt bereits diverse andere umweltpolitische Instrumente, mit denen Investitionen in diese Richtung gelenkt werden.
- Die Begrenzung auf einen gegebenen Katalog und auf bestimmte Sektoren kann Innovationen mindern. Der Staat wäre zudem kaum in der Lage, den Katalog laufend an neue Innovationen anzupassen.
- Die Eingrenzung führt zu einer unnötigen Verkomplizierung des Steuerrechts, da jeder Anwender nachweisen müsste, dass seine Investition die aktuell gültigen Voraussetzungen erfüllt.

Hinzu kommt – und die aktuelle politische Diskussion um diese Maßnahme gibt durchaus Anlass für diese Befürchtung –, dass sich eine Förderung bei gleichzeitig begrenzten Finanzmitteln des Staates auf einen kleinen Kreis von Wirtschaftsgütern beschränken würde. Eine breite Investitionstätigkeit in Deutschland zu entfachen, kann so nicht erreicht werden. Aus diesen Gründen plädieren wir für eine tendenziell zwar geringere, aber breiter ansetzende und damit mehr Investoren erreichende Investitionsförderung als die bessere Alternative. Dafür eignet sich besonders gut die degressive Abschreibung. Sie hätte zudem den Vorteil, dass durch diese Maßnahme kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht. Es wären auch keine Förderanträge zu stellen und zu bearbeiten.

Zudem fallen die Steuermindereinnahmen bei Einführung einer degressiven Abschreibung vor allem in den ersten Jahren an und sinken dann deutlich ab. Ein guter Teil dieses Weges ist von 2020 bis Ende 2022 bereits absolviert worden.

Die degressive Abschreibung sollte dauerhaft als zulässige Abschreibungsmethode in das deutsche Steuerrecht aufgenommen werden und auf 33% bzw. auf das max. 3,5-fache der linearen Abschreibung erhöht werden. Insofern sehen wir die Verlängerung der Regelung im Referentenentwurf eines 4. Coronasteuerhilfegesetzes als ersten Schritt in diese richtige Richtung.

4. Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Mut zu wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen“ (BT-Drucks. 20/1339)

Die im Antrag der CDU/CSU-Fraktionen genannten Maßnahmen entsprechen vielfach unseren teils langjährigen Forderungen. Insbesondere nehmen wir zustimmend zur Kenntnis, dass der Antrag eine Modifizierung der Mindestbesteuerung enthält und in eine ausgeweitete degressive Abschreibung als bessere Lösung für das Abschreibungsproblem präferiert. Beide Maßnahmen sind essenziell, um einen konjunkturellen Aufschwung sowie Wachstum zu generieren und eine zeitnahe Bewältigung der strukturellen Herausforderungen im Zuge der Transformation steuerlich zu flankieren.

5. Fehlende erbschaftsteuerliche Hilfsmaßnahmen

Aufgrund pandemiebedingter Beschäftigungsverluste oder der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld besteht bei Unternehmen, die von erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen Gebrauch gemacht haben, die Gefahr, dass die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden kann und damit nachträglich eine anteilige Erbschaftsteuerfestsetzung erfolgt. Für die Thematik des Kurzarbeitergeldes findet sich derzeit in der Erbschaftsteuerrichtlinie in R E 18a.5 S.4 lediglich ein kurzer Hinweis, dass unter Verweis auf das handelsrechtliche Saldierungsverbot (§ 246 Abs. 2 HGB) keine Kürzung des Lohnaufwandes stattfinden soll. Hinsichtlich eines tatsächlichen Beschäftigungsverlustes hat die Finanzverwaltung auf dieses

Problem mit gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. Dezember 2021 (Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Absatz 3 Satz 5 ErbStG) reagiert. Nach diesem Erlass können unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise der Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einer Branche, die unmittelbar von einer verordneten Schließung betroffen war, ein Erlass oder eine abweichende Festsetzung der Erbschaftsteuer in Betracht kommen. Wir begrüßen diese Maßnahme grundsätzlich. Leider bieten jedoch weder die angegebene Richtlinienstelle zum Kurzarbeitergeld noch die gleichlautenden Ländererlasse ausreichend Rechtssicherheit, weshalb wir die Umsetzung beider Regelungen direkt im Erbschaftsteuergesetz anregen.

Mit Blick auf die Regelungen der gleichlautenden Ländererlasse kommt zudem erschwerend hinzu, dass die für die Billigkeitsmaßnahmen geschaffenen Voraussetzungen für nicht minder betroffene Industrieunternehmen in der Regel nicht erfüllbar sein dürften, wodurch die Billigkeitsmaßnahmen dort regelmäßig ins Leere laufen werden.

Sowohl die Regelung zum Kurzarbeitergeld als auch die Billigkeitsregelungen zur Abfederung pandemiebedingter Härten in der Erbschaftsteuer sollten im Sinne einer verbesserten Rechtssicherheit direkt im Erbschaftsteuergesetz verankert werden. Weiterhin sollten die Regelungen rund um die pandemiebedingten Billigkeitsmaßnahmen dahingehend angepasst werden, dass ein weites Spektrum an Branchen über Hotellerie und Gastronomie von diesen profitieren können.

Frankfurt am Main, 5.5.2022/Mei/FS